

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1993

MONTAG, 4. OKTOBER 1993

Nr. 40

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	Zweckänderung der „Geschwister Korn- und Gerstenmann Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main 2478
Erteilung des Exequaturs an Herrn Ramon Mereles, Generalkonsul der Republik Paraguay in Hamburg 2422	Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen qualifizierender Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz — Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ 2453	GIESSEN
Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten	Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 13. 7. 1993; hier: Berichtigung 2453	Verordnung zum Schutz, zur Sicherung und Entwicklung der „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ als künftiges Naturschutzgebiet vom 17. 9. 1993 2478
Fortbildungslehrgänge der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung 2422	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maienburg bei Winkels“ vom 15. 9. 1993 2484
Hessisches Ministerium der Finanzen	Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen 2453	KASSEL
Staatlicher Hochbau — Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumlufttechnischen Anlagen für öffentliche Gebäude 2428	Richtlinien für die Förderung von Erstauforstungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2457	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren gemäß §§ 6 a des Raumordnungsgesetzes, 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziffer 8 der Raumordnungsverordnung und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen gemäß § 8 Abs. 3 HLPG zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 Abs. 1 des Fernstraßengesetzes der B 27; geplante Ortsumgehung Ludwigsau, Ortsteile Friedlos und Mecklar, Kreis Hersfeld-Rotenburg 2487
Hessisches Kultusministerium	Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren; hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten 2461	Buchbesprechungen 2488
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kindergarten der evangelischen Kirchengemeinde in Ringgau 2428	Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaues in hessischen Dörfern (Sonderprogramm „Wohnen im Dorf“) 2461	Öffentlicher Anzeiger 2489
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Personalnachrichten	Andere Behörden und Körperschaften
Richtlinien des Landes Hessen für die Förderung des Baus, Ausbaus und der Anmietung von Wohnraum für Studierende unter Berücksichtigung des Bundesländer-Programms; hier: Berichtigung 2429	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten 2463	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Versammlungsversammlung — X. Wahlperiode — 15. Plenarsitzung 2500
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	im Bereich des Hessischen Kultusministeriums 2463	Verkehrsunternehmergemeinschaft Baunatal GmbH; hier: Jahresabschluss zum 31. 12. 1991 2501
Gemeinsamer Runderlaß betreffend öffentliches Auftragswesen; hier: Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. 6. 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge 2429	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten 2464	MDK in Hessen; hier: Sitzung des Verwaltungsrates 2501
Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	Die Regierungspräsidien	Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 1992 2501
Richtlinien über die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte 2451	DARMSTADT	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzung der Gemeindekammer 2501
Vergabe und Bauüberwachung geförderter wasser- und abfallwirtschaftlicher Baumaßnahmen der Kommunen und Verbände; hier: Vorlage und Verbleib der Kalkulationsunterlagen 2451	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dattenbachtal zwischen Kröftel und Vockenhausen“ vom 31. 8. 1993 2464	Der Magistrat der Stadt Lindenfels; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2501
Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Die kleine Quelle von Hergershausen“ vom 2. 9. 1993 2472	Der Magistrat der Stadt Marburg; hier: Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 38 in Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen 2501
Gebührenwesen der Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter; Entgelte für Leistungen öffentlicher Medizinal-Untersuchungsämter; hier Pauschalabkommen 2452	Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Königstädten und Rüsselsheim der Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu Schutzwald vom 11. 5. 1993 2476	Stellenausschreibungen 2502
Richtlinien für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung von Heilquellen 2452		

933

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Erteilung des Exequaturs an Herrn Ramón Mereles, Generalkonsul der Republik Paraguay in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Paraguay in Hamburg ernannten Herrn Ramón Mereles am 8. September 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 15. September 1993

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 40/1993 S. 2422

934

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Fortbildungslehrgänge der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Im HZD-Schulungszentrum finden in 1994 die nachfolgend aufgeführten Fortbildungslehrgänge statt.

Die Einzelheiten zu den Lehrgängen können dem Lehrgangsangebot 1994 entnommen werden, das den HZD-Kunden bereits zugegangen ist.

Darüber hinaus kann das Lehrgangsangebot von allen Interessenten kostenfrei beim HZD-Schulungszentrum angefordert werden. Lehrgangsanmeldungen für 1994 können jederzeit erfolgen.

Für folgende Lehrgänge werden die Gebühren für die Beschäftigten von Dienststellen des Landes Hessen vom Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten bis zur Höhe der vorhandenen Mittel übernommen (gültiges Dienststellenverzeichnis siehe StAnz. 26/1993 S. 1526):

wie bisher:

- Moderne Techniken der graphischen Informationsverarbeitung (GRAFIT)
- Datenverarbeitung Einführung (DV-E)
- DV-Organisation Grundlagen (DVO-G)
- DV-Organisation Überblick (DVO-Ü)
- DV-Organisationstechniken (DVO-TE)
- Planung eines IT-Projekts Überblick (PLANAW)
- Systematische Realisierung eines IT-Projekts Überblick (REALAW)
- IT-Grundlagen für Personalratsmitglieder (ITPR-I)
- Organisationsmethoden und -techniken (ORG-TE)

- Arbeitstechniken für Sekretärinnen (AT-S)
- Zeitmanagement Einführung (ZEIT-E)
- Softwareengineering Kompakt (SE-K)
- Datenschutz und Datensicherung (DASCH)
- Datenschutz und Datensicherung PC (DASCHPC)
- LEDOC1 (LED1)
- ORACLE Überblick (ORA-Ü)
- UNIX Überblick (UX-Ü)
- UNIX für Anwender (UX1-ANW)
- UNIX für Neueinsteiger (UX1-NE)
- UNIX für Umsteiger (UX1-UM)
- DOS Grundfunktionen (DOS1)
- WINDOWS Grundfunktionen (WIN)

In 1994 nicht mehr mit dem HMdIE abzurechnen:

- Softwareengineering Einführung (SE-E)
- Novell für Anwender (NOV-ANW)
- PC-Integration (PC-INT)

In 1994 erstmalig mit dem HMdIE abzurechnen:

- Weiterbildungsplanung (WBPLAN)
- NOVELL Einführung (NOV-E)

Wiesbaden, 22. September 1993

Hessische Zentrale
für Datenverarbeitung
A 00 4 00 M — S 1 a

StAnz. 40/1993 S. 2422

Terminplan Grundwissen

Bezeichnung	Seite	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
IT-Überblick													
Moderne Techniken der grafischen Informationsverarbeitung (GRAFIT)	75	27.											
IT-Grundkenntnisse													
Datenverarbeitung-Einführung (DV-E)	76	04. - 06. 10. - 12. 24. - 26.	07. - 09. 21. - 23. 28. - 02.	21. - 23.	18. - 20.	02. - 04. 30. - 01.	15. - 17.	11. - 13.	29. - 31.	26. - 28. 19. - 21.	12. - 14. 31. - 02.	21. - 23.	12. - 14.
Datenverarbeitungsorganisation-Überblick (DVO-Ü)	78		28. - 01.							05. - 06.			
Datenverarbeitungsorganisation-Grundlagen (DVO-G)	79			14. - 16.							04. - 06.		
Datenverarbeitungsorganisation-Techniken (DVO-TE)	80				25. - 27.							07. - 09.	
IT-Grundlagen für Personalratsmitglieder (ITPR-I)	81									26. - 30.			

Terminplan Produktübergreifendes Wissen

Bezeichnung	Seite	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Kommunikationstechnik													
DFV-Grundlagen (DFV-GL)	110			07. - 10.									
Recht und Sicherheit													
BVB-Einführung (BVB-E)	111									29.			
BVB für Software (BVB-S)	112									30.			
Datenschutz und Datensicherung (DASCH)	113	26. - 28.				16. - 18.				12. - 14.		07. - 09.	
Datenschutz und Datensicherung PC (DASCHPC)	114		09.								07.		

Terminplan Produktbezogenes Wissen

Bezeichnung	Seite	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Software / Betriebssysteme													
MVS/ESA Einführung (MVS-E)	117		21. - 25.										
MVS/ESA Job Control Language 1 (JCL1)	118			07. - 11.									
MVS/ESA Job Control Language 2 (JCL2)	119				25. - 29.								
ISPF/PDF-CLIST (ISPF-C)	120									12. - 15.			
ISPF/PDF-DMS (ISPF-D)	121									16. - 23.			
ISPF/PDF Teil I (ISPF-P1)	122			02. - 04.									
ISPF/PDF Teil II (ISPF-P2)	123			17. - 18.									
MVS/ESA Dienstprogramme (DIENST)	124												
MVS/ESA Linkage Editor (LKED)	125												
VSAM-AMS (VS-AMS)	126												01. - 09.
VSAM-Organisation (VS-ORG)	127											28. - 30.	
UNIX-Überblick (UX-Ü)	128		07.			09.		13.				21.	
UNIX für Anwender (UX1-ANW)	129	24. - 27.			25. - 28.					12. - 15.			
UNIX für Neueinsteiger (UX1-NE)	130	10. - 18.			05. - 13.	24. - 01.					31. - 08.		
UNIX für Umsteiger (UX1-UM)	131	31. - 03.			18. - 21.		13. - 16.			12. - 15.	04. - 07.		
UNIX-Fortgeschrittene für Neueinsteiger (UX2-FNE)	132		28. - 09.						29. - 07.				
UNIX-Fortgeschrittene für Umsteiger (UX2-FUM)	133		21. - 24.					04. - 07.		19. - 22.	10. - 13.		
UNIX-Reportgenerator awk (UX3-AWK)	134							11. - 12.				22. - 23.	
UNIX KornShell (UX3-KSH)	135					16. - 20.	27. - 01.					28. - 02.	
UNIX-make und sccs (UX3-MS)	136					30. - 04.							
UNIX Stream-Editor sed (UX3-SED)	137							14. - 15.					
UNIX für Systembetreuung (UX3-SYS)	138			14. - 18.		02. - 06.					17. - 21.		
UNIX für Systembetreuung an SCO Unix-Anlagen (UX3-SCO)	139			21. - 25.						26. - 30.			
UNIX für Systembetreuung an SINIX-Anlagen (UX3-SIE)	140						06. - 10.						
UNIX LP-Druckerdienste (UX3-LP)	141						24.				27.		

Terminplan Produktbezogenes Wissen

Bezeichnung	Seite	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
UNIX-Sicherheitsaspekte (UX3-SA)	142			28			22				26		
Termcap und Terminfo (UX3-TT)	143						23				28		
UNIX-C2 (F2/Q2) -- Sicherheitsstufe (UX4-C2)	144						20 - 21				24 - 25		
X-Windows für Anwender/innen (XW-ANW)	145							11 - 12				14 - 15	
DOS-Grundfunktionen (DOS1)	146	04 - 06 17 - 19 31 - 02 12 - 14	16 - 18 28 - 02	14 - 16	25 - 27	09 - 11	06 - 08 20 - 22	06 - 08		05 - 07	04 - 06	07 - 09 28 - 30	
DOS Erweiterung (DOS2)	148		07 - 09	28 - 30		30 - 01		13 - 15			12 - 14		19 - 21
DOS Batchprogrammierung (DOS-BA)	149						23 - 24					10 - 11	
DOS Speicherverwaltung (DOS-SP)	150			31								04	
DOS für Systembetreuung/ Umsteiger (DOS-S)	151						13 - 16						05 - 08
WINDOWS Grundfunktionen (WIN)	152	03 - 04 20 - 21 27 - 28 31 - 01 05 - 06	21 - 22	07 - 08 21 - 22	05 - 06 21 - 22	05 - 06	06 - 07 20 - 21	11 - 12	22 - 23	12 - 13	10 - 11 31 - 01	14 - 15 14 - 15	19 - 20
WINDOWS Integration/ Objektverwaltung (WIN-INT)	154			23						26			
WINDOWS Optimierung (WIN-OPT)	155			24						27			01
WINDOWS für Workgroups (WINWG)	156		28 - 01		25 - 26		09 - 10	04 - 05		01 - 02		03 - 04	08 - 09
Software / Datenbanksysteme													
ADABAS-Einführung (ADA-E)	158			21 - 22									
ADABAS-Programmierung (ADA-P)	159			23 - 25									
LEDOC-Grundlehrgang (LED1)	160		21 - 25									21 - 25	
LEDOC-Fortgeschrittene (LED2)	161	nach Bedarf											
LEDOC-Fortgeschrittene (LED3)	162	nach Bedarf											
Informix-SQL für Anfänger (ISQL1)	163											07 - 11	
Informix-Fortgeschrittene mit 4GL-Sprache (ISQL2-G)	164												05 - 09
ORACLE-Überblick (ORA-Ü)	165				29					16			
ORACLE-SQL für Anfänger (OSQL1)	166		21 - 24			02 - 05						28 - 01	
SQL-FORMS (OSQL2-F)	167						20 - 24						
ORACLE-SQL für Programm-entwickler (OSQL2-P)	168							13 - 15					
ORACLE-Datenbank-administration (ORA-ADM)	169									19 - 23			
dBASE-Grundfunktionen (DB-G)	170				18 - 21					05 - 08			
dBASE Programmierung für Anfänger (DB-PA)	171											28 - 02	
dBASE Programmierung für Umsteiger (DB-PU)	172										31 - 02		

Terminplan Produktbezogenes Wissen

Bezeichnung	Seite	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
RBASE Grundfunktionen (RBASE)	173					16 - 18							
RBASE Masken und Auswertung (RBASE-M)	174									26 - 27			
ACCESS Grundfunktionen (ACCESS1)	175	31. - 03.		28. - 31.				04. - 07.	22. - 25.				
ACCESS Erweiterungen (ACCESS2)	176				11. - 13.					14. - 16.			
ACCESS Workshop Programmierung (ACCESSP)	177				14. - 15.					22. - 24.			
Software / Kommunikations- und Netzwerkssoftware													
CICS/VS-Programmierung (CICSAP)	178										31. - 11.		
CICS/VS-Grundlagen (CICSG)	179								29. - 01.				
SNA-Datenfluß (SNA-DF)	180					30. - 01.							
SNA-Konzept (SNA-KO)	181					26. - 27.							
NOVELL für Anwender (NOV-ANW)	182		16. - 17.								17. - 18.		
NOVELL-Einführung (NOV-E)	183	13. - 14.		10. - 11.			06. - 07.		25. - 26.				
NOVELL Systemverwaltung (NOV-SYS)	184	24. - 26.		14. - 16.			08. - 10.						
NOVELL Installation (NOV-INS)	185			29. - 30.			23. - 24.						
Netzwerk-Protokolle (NETZPRO)	186		07. - 08.	24. - 25.						01. - 02.			
TCP-IP Administration (TCP-AD)	187				05. - 06.					05. - 06.			
NFS-Administration (NFS-AD)	188					09. - 10.				15. - 20.			
PC-UNIX-Integration (PC-INT)	189				25. - 26.		27. - 30.				03. - 07.		12. - 15.
Software / Anwendungsentwicklungssoftware													
C-Programmierung für Anfänger/innen (C1)	191	31. - 04.											
C-Programmierung für Fortgeschrittene (C2)	192		21. - 25.										
Curses-Programmierung (C3-CURS)	193			21. - 23.									
C-Systemprogrammierung (C3-SYS)	194			07. - 11.									
UNIX Netzwerk-Programmierung (NET-PRG)	195					16. - 20.							
Network-Remote Procedure Call (NET-RPC)	196					25. - 27.							
NATURAL Programmierung I (NATI)	197				1. - 15.								
NATURAL Programmierung II (NATII)	198				18. - 22.								
PREDICT (PREDICT)	199									26. - 30.			
EASYTRIEVE PLUS Grundfunktionen (EASYG)	200									07. - 08.			
EASYTRIEVE PLUS 1 (EASY1)	201											21. - 22.	
EASYTRIEVE PLUS 2 (EASY2)	202											23. - 25.	
Software / Bürokommunikationssoftware													
DCF-Einführung (DCF-E)	203					19. - 20.							

Terminplan Produktbezogenes Wissen

Bezeichnung	Seite	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
DCF-Workshop für Fortgeschrittene (DCF-WS)	204									02			
WORD Grundfunktionen (WORD1)	205	12 - 14	16 - 18		18 - 20		08 - 10	04 - 06		19 - 21		02 - 04	05 - 07
WORD Erweiterungen (WORD2)	206		28 - 02				20 - 22					21 - 23	12 - 14
WORD Druckformatvorlagen (WORD-DF)	207							08					
WORD Formulare und Tabellen (WORD-FO)	208							07					
WORD Makros (WORD-MA)	209									22			
WORD Serienbriefe (WORD-SE)	210									23			
WORD für Windows Grundfunktionen (WWORD1)	211	10 - 12		02 - 04	11 - 13	02 - 04 30 - 01	22 - 24		29 - 31	28 - 30	12 - 14		12 - 14
WORD für Windows Erweiterungen (WWORD2)	212			14 - 16		16 - 18				05 - 07		07 - 09	19 - 21
WORD für Windows Serienbriefe (WWORDSE)	213											03	
QUATTRO PRO Grundfunktionen (QPRO1)	214			03 - 04		05 - 06							
QUATTRO PRO Erweiterungen (QPRO2)	215						27 - 28						
QUATTRO PRO Workshop Grafik (QPRO-G)	216							14					
QUATTRO PRO Workshop Makros (QPRO-M)	217							15					
EXCEL Grundfunktionen (EXCEL1)	218	10 - 12	02 - 04	09 - 11	27 - 29		13 - 15				04 - 06	28 - 30	
EXCEL Erweiterungen (EXCEL2)	219	20 - 21		14 - 15				13 - 14					15 - 16
EXCEL Workshop Makros (EXCEL3M)	220			17 - 18					29 - 30				21 - 22
WORKS für Windows Grundfunktionen (WWKS)	221						13 - 16				10 - 13		
WORKS für Windows Datenaustausch (WWKS-DA)	222										14		
Cliq für Anfänger/innen (CL1)	223					02 - 04							
Cliq für Fortgeschrittene (CL2)	224									28 - 29			
Q-Office für Anfänger/innen (QO1)	225					09 - 11							
Q-Office für Fortgeschrittene (QO2)	226											09 - 11	
Software / Grafiksoftware													
POWERPOINT Grundfunktionen (PPOINT)	227				28 - 29						10 - 11		
Systemtechnik / Wartung und Instandsetzung													
PC-Technik (PCTECH)	228			03 - 04	28 - 29					22 - 23		24 - 25	

Terminplan Transferwissen

Bezeichnung	Seite	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
Wissensvermittlung													
Train-The-Trainer (TRAINER)	231						20 - 21						
Weiterbildungs-Planung (WBPLAN)	233				06 - 07								
Beratung und Betreuung													
Moderations-Training (MODERAT)	234			16 - 18									
Präsentations-Training (PRÄS)	235			21 - 23									
Rhetorik (RHE)	236					02 - 04							

935

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Staatlicher Hochbau — Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumluftech- nischen Anlagen für öffentliche Gebäude (RLT-Anlagen — Bau 93)

Bezug: Erlaß vom 4. Januar 1984 (StAnz. S. 307)

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die mit Bezugsverlaß eingeführten „Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumluftech-nischen Anlagen für öffentliche Gebäude (RLT-Anlagen — Bau)“ überarbeitet.

Mit der Neubearbeitung soll den zwischenzeitlichen Veränderungen seit 1984 Rechnung getragen werden.

Die Neuauflage enthält aktualisierte, praxisorientierte Erfahrungswerte der öffentlichen Verwaltungen. Diese sollen insbesondere dazu beitragen, Funktion, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der RLT-Anlagen sicherzustellen. Dabei werden verschiedentlich Richtlinien und Normen hinsichtlich ihrer Anwendung bei öffentlichen Gebäuden bewußt eingeschränkt. Das in den Haushaltsordnungen verankerte Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfordert es, daß die öffentlichen Verwaltungen RLT-Anlagen nur in ganz bestimmten Fällen vorsehen und sie gleichzeitig so planen und erstellen, daß sie ihre Funktion bei wirtschaftlichen Bau- und Betriebskosten voll erfüllen können.

Da RLT-Anlagen maßgeblich durch Vorgaben in der Planungsphase von Gebäuden festgelegt werden, sind daher diese Hinweise auch von den entsprechenden Hochbausachgebieten zu beachten. Dies gewinnt um so mehr an Bedeutung, da zur Peripherie von RLT-Anlagen auch Kühl- und Entfeuchtungseinrichtun-

gen gehören können, die bisher überwiegend FCKW-Kältemittel benötigten. Die Einzelheiten hierzu sind dem Gem. Runderlaß vom 22. Mai 1992 (StAnz. S. 1577) zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf die mit Erlaß vom 12. Oktober 1988 (StAnz. S. 2429) eingeführte AMEV-Broschüre „Bedienen von raumluftech-nischen Anlagen (Bedien RLT)“ hin.

Die „RLT-Anlagen — Bau 93“ wird hiermit bekannt gemacht und als Richtlinie für die Bauten des Landes und für die Bauten mit staatlichen Zuwendungen eingeführt.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit beiliegendem Erlaß vom 3. März 1993 — B 1014 — 50/93 — diese AMEV-Broschüre für den zivilen Bereich des Bundes als technische Arbeitshilfe ebenfalls eingeführt.

Ich würde es begrüßen, wenn die Hinweise im Hinblick auf ein einheitliches Verwaltungshandeln im Bauwesen auch über den staatlichen Bereich hinaus Anwendung finden würden.

Mein Erlaß vom 4. Januar 1984 wird aufgehoben.

Die Broschüre „Hinweise zur Planung und Ausführung von Raumluftech-nischen Anlagen für öffentliche Gebäude (RLT-Anlagen — Bau 93)“ kann bei der Druckerei Bernhard GmbH, Postfach 12 65, 42905 Wermelskirchen, Tel.: 0 21 96/60 11, Fax: 0 21 96/8 15 15, zum Preis von 10,20 DM/Stück zuzüglich Mehrwertsteuer und Kosten für Porto und Verpackung bezogen werden.

Wiesbaden, 15. Juli 1993

Hessisches Ministerium der Finanzen
B 1013 — 2 — V A 31
— Gült.-Verz. 3616, 3617, 4330 —
StAnz. 40/1993 S. 2428

936

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kindergar- ten der evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau

Der Vorstand des Zweckverbandes Kindergarten der evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau hat am 10. November 1992 die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes vom 15. Oktober 1980 (KABl. S. 153) beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) ist die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 9. September 1993 genehmigt worden.

Satzung des Zweckverbandes Kindergarten der evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau, nämlich Datterode, Grandenborn, Lüderbach, Netra, Renda, Rittmannshausen und Röhrda bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung des Evangelischen Kindergartens Ringgau. Der Evangelische Kinder-

garten Ringgau besteht aus den Kindergartengruppen in Netra sowie aus der Kindergartengruppe in Datterode. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindergarten der Evangelischen Kirchengemeinden in Ringgau“. Er hat seinen Sitz in Ringgau-Netra.

§ 2

Organ des Zweckverbandes ist der Vorstand.

§ 3

Dem Vorstand gehören neben den Pfarrern der Verbandsgemeinden aus dem Kirchspiel Datterode/Röhrda zwei und aus den Kirchspielen Netra/Lüderbach und Renda je ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied an.

Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Amtsperiode des Kirchenvorstandes. Der Vorstand entsendet die in der Beiratsordnung festgelegte Zahl seiner Mitglieder in den Beirat.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so muß sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt. Mitglieder der Organe der

Gemeinde Ringgau und weitere fachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 4

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig. Der Vorstand hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

Er stellt durch Dienstvertrag das Personal des Kindergartens an, erläßt eine Dienstweisung und sorgt für deren Durchführung.

Der Vorstand setzt die Verbandsumlage fest und beschließt über den Haushaltsplan des Zweckverbandes. Darüber hinaus legt er die Elternbeiträge fest. Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Verbandsgemeinden über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes; hierfür gelten die §§ 10 und 11 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sinngemäß.

Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

§ 5

Die Kirchengemeinden beteiligen sich an der Aufbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel. 50% davon werden entsprechend der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Kinder und 50% entsprechend der jeweiligen Schlüsselzahl auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

Die Kasse des Zweckverbandes wird vom kirchlichen Rentamt in Eschwege geführt.

§ 6

Für die Mitwirkung der Gemeinde Ringgau an der Verwaltung des Kindergartens wird ein Beirat gebildet.

In einer Beiratsordnung sind die Zusammensetzung und die Aufgaben des Beirates festzulegen.

§ 7

Ein Austritt aus dem Zweckverband kann nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden.

Im Falle der Auflösung oder des Austritts einer Kirchengemeinde findet über eine etwa gebildete Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

§ 8

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Urkunde sowie der Text der Satzung werden hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 14. September 1993

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/1/11 — 245

StAnz. 40/1993 S. 2428

937

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Richtlinien des Landes Hessen für die Förderung des Baus, Ausbaus und der Anmietung von Wohnraum für Studierende unter Berücksichtigung des Bund-Länder-Programms;

hier: Berichtigung

Bezug: Erlaß vom 29. Juni 1993 (StAnz. S. 1907)

Der o. g. Erlaß wird wie folgt berichtigt:

Teil A Ziffer 2.4

alt: „— mit Ausnahme von Ziff. 5 —“;

neu: „— mit Ausnahme von Ziff. 6 —“;

zu Textziffer B, Studentenwerk Marburg

alt: Tel.: 0 64 21/2 30 21,

neu: Tel.: 0 64 21/2.30-0.

Wiesbaden, 14. September 1993

Hessisches Ministerium für

Wissenschaft und Kunst

W II 4 — 920/80 — 645

— Gült.-Verz. 7006 —

StAnz. 40/1993 S. 2429

938

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Bezug: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. 7. 92 Nr. L 209/1

Gemeinsamer Runderlaß

I.

Allgemeine Vorbemerkungen

- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Juni 1992 die oben angeführte Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge verabschiedet.
- Gem. Art. 44 (1) haben die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um der Richtlinie ab dem 1. Juli 1993 nachzukommen.
- Die Richtlinie gewährt unmittelbare Rechtsansprüche, die unabhängig von einer vertragsgemäßen Umsetzung nach Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag oder eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 169 EWG-Vertrag in jedem Falle durch die Aufsichtsbehörden durchzusetzen und gerichtlich unmittelbar durchsetzbar sind; Verstöße können Schadenersatzansprüche begründen und als Verstoß gegen das Haushaltsrecht geahndet werden.
- Mit Schreiben vom 14. Juni 1993 teilt die Bundesregierung mit, daß sich die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht verzögert und noch einen gewissen Zeitraum in

Anspruch nehmen wird. Sie bittet die Länder, bei den Vergabestellen darauf hinzuwirken, nach den Regeln der Dienstleistungsrichtlinie zu verfahren.

- Die als Anlage beigefügte Richtlinie wird als Vergabegrundsatz nach § 55 LHO eingeführt. Die betroffenen Auftraggeber nach Art. 1 Buchst. b der Richtlinie entsprechen denen des aktualisierten Anhangs I der Baukoordinierungsrichtlinie 71/305/EWG.

Die Richtlinie gilt nicht für Dienstleistungsaufträge privater Dritter, soweit nichts anderes in Zuwendungsbedingungen besonders vorgeschrieben wird, und nicht bei Dienstleistungsaufträgen in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, für die zum 1. Juli 1994 eine besondere Regelung ergehen wird.

II.

Besondere Hinweise

- In der Richtlinie konnten einige deutsche Besonderheiten bei der Leistungserbringung durch freie Berufe erhalten bleiben. So können nach wie vor
 - geistig-schöpferische Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen im Verhandlungsverfahren vergeben,
 - Wettbewerbe z. B. auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens durchgeführt und
 - nationale Honorarordnungen verwendet werden.
- Die Dienstleistungsrichtlinie hat die Funktion einer Auffangregelung für alle bisher nicht erfaßten Leistungen. Die Dienstleistungen sind dabei in zwei Gruppen geteilt (siehe Abschn.

- II). Auf die erste Gruppe, die vorrangigen Dienstleistungen, d. h. die mit grenzüberschreitender Relevanz, findet die Richtlinie in all ihren Teilen Anwendung. Für die zweite Gruppe gilt sie vorerst nur hinsichtlich bestimmter technischer Spezifikationen und Bekanntmachungspflichten.
3. Die Richtlinie gilt nicht für kleine Aufträge unterhalb eines bestimmten Auftragswertes, um unnötige Formalitäten zu vermeiden. Dieser Schwellenwert beträgt 200 000 ECU. Das sind bis Ende dieses Jahres 410 532 DM. Alle zwei Jahre werden für den Schwellenwert neue Umrechnungskurse bekanntgegeben.
 4. Eine Diskriminierung bestimmter Dienstleistungserbringer ist nach der Richtlinie unstatthaft.
 5. Im Wege einer Vorabinformation sind am Anfang eines Haushaltsjahres die Dienstleistungsaufträge von den Auftraggebern öffentlich bekanntzumachen, deren geschätzter Gesamtwert mindestens 750 000 ECU bzw. 1 539 495 DM beträgt und die in den nächsten zwölf Monaten vergeben werden sollen.
 6. Eine statistische Berichtspflicht sieht vor, daß die Auftraggeber alle zwei Jahre — beginnend im Jahr 1995 — spätestens bis zum 31. Oktober für das Vorjahr über die Anzahl und den Wert der vergebenen Dienstleistungsaufträge oberhalb des Schwellenwertes berichten.
 7. Dieser Erlaß gilt für die Behörden des Landes Hessen sowie die Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.
8. Für die Gebietskörperschaften ergeht gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung ein gesonderter Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten.

Wiesbaden, 14. September 1993

Hessische Staatskanzlei
Z 1 3 a

Hessisches Ministerium
des Innern und für
Europaangelegenheiten
IV B 15 — 3 m 02/19 b

Hessisches Ministerium
der Finanzen
O 1087 A — 2 — I A 2 a

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie und
Bundesangelegenheiten
I B 1.1 — 96 c 10 — 6946/93

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und
Sozialordnung
Z B 3 a — 03 v

Hessisches Ministerium
der Justiz
5400 — II/9 — 938/93

Hessisches Kultusministerium
I B 2.2 — 000/410 — 231

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
Z I 6 — 001/21 — 17

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und
Naturschutz
I 6 — 61 c 04 — 666/93

Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit
I — I B 3 c

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und
Technologie
I a 4 — 60 a — 06.11/93
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 40/1993 S. 2429

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/50/EWG DES RATES

vom 18. Juni 1992

über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 letzter Satz und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf die Notwendigkeit der Verwirklichung des Binnenmarktes hingewiesen.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um bis zum 31. Dezember 1992 den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Dieses Ziel erfordert die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

In dem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes sind ein Programm und ein Zeitplan für die Öffnung der öffentlichen Auftragsmärkte festgelegt. Das Programm umfaßt den Bereich der Dienstleistungen, soweit er nicht bereits durch die Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge ⁽⁴⁾ und durch die Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ⁽⁵⁾ erfaßt wird.

Die vorliegende Richtlinie soll für alle der Richtlinie 71/305/EWG unterstellten öffentlichen Auftraggeber gelten.

Hemmnisse für den freien Dienstleistungsverkehr müssen vermieden werden. Dienstleistungserbringer können deshalb sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Diese Richtlinie läßt jedoch die nationale Anwendung von Vorschriften über die Bedingungen für die Ausübung einer Tätigkeit oder Berufstätigkeit unberührt, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

Der Dienstleistungsbereich läßt sich für die Anwendung von Vergabevorschriften und zur Beobachtung am besten durch eine Unterteilung in Kategorien in Anlehnung an bestimmte Positionen einer gemeinsa-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 23 vom 31. 1. 1991, S. 1, und

ABl. Nr. C 250 vom 25. 9. 1991, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 158 vom 17. 6. 1991, S. 90, und

ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 191 vom 22. 7. 1991, S. 41.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/531/EWG (ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/531/EWG (ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1).

men Nomenklatur beschreiben. Die Anhänge IA und IB dieser Richtlinie enthalten Bezugnahmen auf die CPC-Nomenklatur der Vereinten Nationen. Diese Nomenklatur könnte in der Zukunft durch eine Nomenklatur der Gemeinschaft ersetzt werden. Es ist deshalb die Möglichkeit vorzusehen, die in den Anhängen IA und IB genannten CPC-Nomenklatur entsprechend anzupassen.

Die Erbringung von Dienstleistungen fällt nur insoweit unter diese Richtlinie, wie sie aufgrund von Aufträgen erfolgt. Andere Grundlagen für die Dienstleistung, wie Gesetz oder Verordnungen oder Arbeitsverträge, werden nicht erfaßt.

Gemäß Artikel 130f des Vertrages trägt unter anderem die Unterstützung der Forschung und Entwicklung dazu bei, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Industrie zu stärken, wobei die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte an der Erreichung dieses Zieles Anteil hat. Beiträge zur Finanzierung von Forschungsprogrammen sollen von dieser Richtlinie nicht erfaßt werden. Nicht unter diese Richtlinie fallen deshalb Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird.

Verträge betreffend Erwerb oder Miete von unbeweglichem Vermögen oder Rechten daran weisen Merkmale auf, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen.

Für die Vergabe von Aufträgen über bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen im Fernseh- und Rundfunkbereich gelten besondere Erwägungen, die die Anwendung von Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen.

Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden normalerweise von Organisationen oder Personen übernommen, deren Festlegung oder Auswahl in einer Art und Weise erfolgt, die sich nicht nach Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge richten kann.

Zu den finanziellen Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinie gehören nicht Instrumente der Geld-, Wechselkurs-, öffentlichen Kredit- oder Geldreservepolitik sowie andere Politiken, die Geschäfte mit Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten mit sich bringen; Verträge über Emission, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sind daher von dieser Richtlinie nicht erfaßt. Dienstleistungen der Zentralbanken sind gleichermaßen ausgeschlossen.

Im Dienstleistungsbereich sind dieselben Ausnahmen wie in den Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG vorzusehen betreffend die Sicherheit des Staates, staatliche Geheimhaltung und den Vorrang für besondere Vergabeverfahren etwa aufgrund von internationalen Abkommen, der Stationierung von Truppen oder der Vorschriften von internationalen Organisationen.

Diese Richtlinie steht der Anwendung insbesondere der Artikel 55, 56 und 66 des Vertrages nicht entgegen.

Dienstleistungsaufträge, insbesondere im Bereich der Grundstücksverwaltung, können gelegentlich Bauleistungen mit sich bringen. Aus der Richtlinie 71/305/EWG folgt, daß ein Vertrag, um als öffentlicher Bauauftrag eingeordnet zu werden, die hauptsächliche

Errichtung eines Bauwerks im Sinne der Richtlinie zum Inhalt haben muß. Soweit Bauleistungen jedoch lediglich von untergeordneter Bedeutung sind und somit nicht den Inhalt des Vertrages ausmachen, führen sie nicht zu einer Einordnung des Vertrages als öffentlicher Bauauftrag.

Diese Richtlinie berührt nicht die Vorschriften über die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen in der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasserversorgung, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (1).

Die Auftragsvergabe an bestimmte ausschließliche Anbieter von Dienstleistungen kann unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise von dieser Richtlinie ausgeklammert werden.

Diese Richtlinie gilt nicht für kleine Aufträge unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts, um unnötige Formalitäten zu vermeiden. Der Schwellenwert kann grundsätzlich derselbe wie für öffentliche Lieferaufträge sein. Die Berechnung des Auftragswerts, die Veröffentlichung und die Methode zur Anpassung der Schwellenwerte sind wie in den anderen Vergaberichtlinien der Gemeinschaft zu regeln.

Um Praktiken zu unterbinden, die zu einer Einschränkung des Wettbewerbs führen und die insbesondere der Auftragsvergabe an Angehörige anderer Mitgliedstaaten entgegenstehen, muß bei den Vergabeverfahren ein besserer Zugang für Dienstleistungserbringer gewährleistet werden.

Die volle Anwendung dieser Richtlinie muß für eine Übergangszeit auf die Vergabe von Aufträgen für solche Dienstleistungen beschränkt werden, bezüglich deren ihre Vorschriften dazu beitragen, das Potential für mehr grenzüberschreitende Geschäfte voll auszunutzen. Aufträge für andere Dienstleistungen müssen für eine gewisse Zeit beobachtet werden, bevor die volle Anwendung dieser Richtlinie beschlossen werden kann. Das notwendige Beobachtungsinstrument muß geschaffen werden. Es sollte gleichzeitig auch dazu genutzt werden, den interessierten Kreisen die einschlägigen Informationen zugänglich zu machen.

Die Vergabevorschriften für öffentliche Dienstleistungsaufträge sollten soweit wie möglich denen für öffentliche Lieferaufträge und öffentliche Bauaufträge angenähert werden.

Die Vergabevorschriften der Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG können mit den notwendigen Anpassungen zur Anwendung kommen, die durch besondere Aspekte im Bereich der Dienstleistungsaufträge erforderlich werden, wie etwa bezüglich der Wahl des Verhandlungsverfahrens, Wettbewerbe, Änderungsvorschläge, der für die Auftragnehmer geltenden Rechtsform, der Zuweisung von bestimmten Tätigkeiten an bestimmte Berufe, Registrierung und Qualitätssicherung.

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung kann angewandt werden, wenn die zu erbringende Leistung nicht ausreichend genau beschreibbar ist, insbesondere im Bereich der

(1) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

geistigen Leistungen, und es daher unmöglich ist, den Zuschlag durch Auswahl des besten Angebots gemäß den für das offene und nicht offene Verfahren geltenden Bestimmungen zu erteilen.

Soweit für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder Wettbewerb der Nachweis einer bestimmten Ausbildung durch Vorlage einschlägiger Zeugnisse gefordert wird, sind die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen zu beachten.

Die Ziele dieser Richtlinie erfordern keine Änderung des gegenwärtigen Zustands auf einzelstaatlicher Ebene bezüglich des Preiswettbewerbs zwischen Anbietern bestimmter Dienstleistungen.

Spätestens drei Jahre nach dem Stichtag für die Umsetzung in nationales Recht ist die Wirkung dieser Richtlinie zu überprüfen. Die Überprüfung soll sich insbesondere auf die Möglichkeit beziehen, die Richtlinie auf weitere Aufträge für Dienstleistungen zu erstrecken —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie

- a) gelten als „*öffentliche Dienstleistungsaufträge*“ die zwischen einem Dienstleistungserbringer und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen schriftlichen entgeltlichen Verträge, ausgenommen
 - i) öffentliche Lieferaufträge im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/62/EWG und öffentliche Bauaufträge im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a) der Richtlinie 71/305/EWG;
 - ii) Aufträge in den Bereichen, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 9 der Richtlinie 90/531/EWG genannt sind, und Aufträge, die den Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 derselben Richtlinie entsprechen;
 - iii) ungeachtet deren Finanzmodalitäten Verträge über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen; doch fallen die finanziellen Dienstleistungsverträge, die in jedweder Form, gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, unter diese Richtlinie;

- iv) Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie die Ausstrahlung von Sendungen;
- v) Fernsprechkostenleistungen, Telexdienste, der bewegliche Telefondienst, Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation;
- vi) Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;
- vii) Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- viii) Arbeitsverträge;
- ix) Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird;

- b) gelten als „*öffentliche Auftraggeber*“ (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) der Staat, Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen.

Als „*Einrichtung des öffentlichen Rechts*“ gilt jede Einrichtung,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
- die Rechtspersönlichkeit besitzt und
- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die Verzeichnisse der Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Kategorien solcher Einrichtungen, die die in Unterabsatz 2 dieses Buchstabens genannten Kriterien erfüllen, sind in Anhang I der Richtlinie 71/305/EWG enthalten. Diese Verzeichnisse sind so vollständig wie möglich und können nach dem Verfahren gemäß Artikel 30b der Richtlinie 71/305/EWG revidiert werden;

- c) gelten als „*Dienstleistungserbringer*“ natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Einrich-

tungen, die Dienstleistungen anbieten. Der Dienstleistungserbringer, der ein Angebot eingereicht hat, wird als „Bieter“, und derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht offenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren beworben hat, als „Bewerber“ bezeichnet;

- d) sind „offene Verfahren“ diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen alle interessierten Dienstleistungserbringer ein Angebot abgeben können;
- e) sind „nicht offene Verfahren“ diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Dienstleistungserbringer ein Angebot abgeben können;
- f) sind „Verhandlungsverfahren“ diejenigen einzelstaatlichen Verfahren, bei denen die Auftraggeber ausgewählte Dienstleistungserbringer ansprechen und mit einem oder mehreren von diesen über die Auftragsbedingungen verhandeln;
- g) sind „Wettbewerbe“ die nationalen Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

Artikel 2

Bezieht sich ein öffentlicher Auftrag gleichzeitig auf Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/62/EWG und Dienstleistungen gemäß den Anhängen IA und IB dieser Richtlinie, so fällt er unter diese Richtlinie, wenn der Wert der betreffenden Dienstleistungen denjenigen der in den Auftrag einbezogenen Erzeugnisse übersteigt.

Artikel 3

- (1) Die Auftraggeber wenden bei der Vergabe ihrer öffentlichen Dienstleistungsaufträge und bei der Durchführung von Wettbewerbsverfahren an, die den Bestimmungen dieser Richtlinie angepaßt sind.
- (2) Die Auftraggeber sorgen dafür, daß keine Diskriminierung von Dienstleistungserbringern stattfindet.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Auftraggeber die Bestimmungen dieser Richtlinie in den Fällen einhalten bzw. für ihre Einhaltung Sorge tragen, in denen sie einen von anderen Stellen in Verbindung mit einem Bauauftrag im Sinne des Artikels 1a Absatz 2 der Richtlinie 71/305/EWG vergebenen Dienstleistungsauftrag zu mehr als 50 v. H. direkt subventionieren.

Artikel 4

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Verteidigung, mit Ausnahme von Aufträgen, auf die Artikel 223 des Vertrages Anwendung findet.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf öffentliche Dienstleistungsaufträge, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit dieses Staates es gebietet.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, die anderen Verfahrensregeln unterliegen und vergeben werden aufgrund

- a) eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern geschlossenen internationalen Abkommens über Dienstleistungen zur gemeinsamen Verwirklichung oder Nutzung eines Vorhabens durch die Unterzeichnerstaaten; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die hierzu den gemäß dem Beschluß 71/306/EWG (!) eingesetzten Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge anhören kann;
- b) eines in bezug auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands in Verbindung mit der Stationierung von Truppen geschlossenen internationalen Abkommens;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Artikel 6

Diese Richtlinie gilt nicht für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die an eine Stelle vergeben werden, die ihrerseits ein Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b) ist, aufgrund eines ausschließlichen Rechts derselben, das diese gemäß veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften innehat.

Artikel 7

- (1) Diese Richtlinie gilt für öffentliche Aufträge für Dienstleistungen, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer 200 000 ECU oder mehr beträgt.
- (2) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts ist vom Auftraggeber die geschätzte Gesamtvergütung

(!) ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 15. Beschluß geändert durch den Beschluß 77/63/EWG (ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 15).

des Dienstleistungserbringers nach Maßgabe der Absätze 3 bis 8 zu berücksichtigen.

(3) Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen, und ein Beschaffungsbedarf für eine bestimmte Menge von Dienstleistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Artikels zu entziehen.

(4) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts für die folgenden Arten von Dienstleistungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen:

- bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie;
- bei Leistungen der Banken und anderen finanziellen Dienstleistungen die Gebühren, Provisionen und Zinsen sowie andere vergleichbare Vergütungen;
- bei Verträgen, die Planung zum Gegenstand haben, die Gebühren oder Provisionen.

Bestehen diese Dienstleistungen aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so muß der Wert eines jeden Loses bei der Berechnung des oben angegebenen Betrags berücksichtigt werden.

Entspricht der Wert der Lose dem oben angegebenen Betrag oder überschreitet diesen, so wird diese Richtlinie auf alle Lose angewandt. Die Auftraggeber können von den Bestimmungen des Absatzes 1 bei Losen abweichen, die einen geschätzten Wert ohne Mehrwertsteuer von weniger als 80 000 ECU betreffen, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 v. H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

(5) Bei Aufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den voraussichtlichen Vertragswert:

- bei zeitlich begrenzten Verträgen der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, soweit diese 48 Monate nicht überschreitet;
- bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

(6) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen ist die Rechnungsweise für den voraussichtlichen Vertragswert

- entweder der tatsächliche Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Dienstleistungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden zwölf Monate,

- oder der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Dienstleistungserbringung folgenden

zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist.

(7) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag Optionsrechte vor, so ist der Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwerts unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

(8) Der Gegenwert der Schwellenwerte in nationaler Währung wird alle zwei Jahre mit Wirkung vom 1. Januar 1994 revidiert. Die Berechnung dieser Gegenwerte erfolgt auf der Grundlage des Mittelwerts in Ecu der Tageswerte dieser Währungen in den 24 Monaten, die am letzten Augusttag vor der zum 1. Januar in Kraft tretenden Revision enden. Diese Gegenwerte werden jeweils Anfang November im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Das Funktionieren der in Unterabsatz 1 genannten Berechnungsmodalitäten wird im Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge und auf Initiative der Kommission im Prinzip zwei Jahre nach deren erster Anwendung überprüft.

ABSCHNITT II

Zweistufige Anwendung

Artikel 8

Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs IA sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte III bis VI vergeben.

Artikel 9

Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs IB sind, werden gemäß den Artikeln 14 und 16 vergeben.

Artikel 10

Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs IA und des Anhangs IB sind, werden nach den Vorschriften der Abschnitte III bis VI vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs IA größer ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs IB. Ist dies nicht der Fall, so werden sie gemäß den Artikeln 14 und 16 vergeben.

ABSCHNITT III

Wahl der Vergabeverfahren und Durchführung von Wettbewerben

Artikel 11

(1) Für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge haben die Auftraggeber die in Artikel 1 Buchsta-

ben d), e) und f) genannten Verfahren in einer an diese Richtlinie angepaßten Form anzuwenden.

(2) Die Auftraggeber können in den folgenden Fällen im Verhandlungsverfahren Dienstleistungsaufträge vergeben, vorausgesetzt, daß sie eine Vergabebekanntmachung veröffentlicht haben:

- a) wenn nach Durchführung eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die nach den innerstaatlichen, mit den Artikeln 23 bis 28 zu vereinbarenden Vorschriften unannehmbar sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden. Die Auftraggeber brauchen in diesen Fällen keine Bekanntmachung zu veröffentlichen, wenn sie in das betreffende Verhandlungsverfahren alle Bieter einbeziehen, die die Kriterien der Artikel 29 bis 35 erfüllen und im Verlauf des vorangegangenen offenen oder nicht offenen Verfahrens Angebote unterbreitet haben, die den formalen Voraussetzungen für das Vergabeverfahren entsprechen;
- b) in Ausnahmefällen, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen;
- c) wenn die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs IA, dergestalt sind, daß vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene und nicht offene Verfahren vergeben zu können.

(3) Die Auftraggeber können in folgenden Fällen Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben:

- a) wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden. Der Kommission muß ein Bericht vorgelegt werden, wenn sie dies wünscht;
- b) wenn die Dienstleistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Dienstleistungserbringer ausgeführt werden können;
- c) wenn im Anschluß an einen Wettbewerb der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden;
- d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die die betreffenden Auftraggeber

nicht voraussehen konnten, es nicht zulassen, die in den offenen, den nicht offenen oder den Verhandlungsverfahren gemäß den Artikeln 17 bis 20 vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Die angeführten Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall den Auftraggebern zuzuschreiben sein;

- e) für zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Dienstleistungserbringer vergeben wird, der diese Dienstleistung erbringt,
 - wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind.

Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreiten;

- f) bei neuen Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an den Dienstleistungserbringer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der nach den in Absatz 4 genannten Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Vorhabens angegeben werden; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber für die Anwendung des Artikels 7 berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Auftrags angewandt werden.

(4) In allen anderen Fällen vergibt der Auftraggeber seine Dienstleistungsaufträge im offenen oder nicht offenen Verfahren.

Artikel 12

(1) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern, die dies schriftlich beantragen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrags die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie im Fall eines Angebots den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

(2) Der Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern, die dies schriftlich beantragen, die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten, bezüglich dessen eine Bekannt-

machung veröffentlicht wurde, oder das Verfahren erneut einzuleiten. Er teilt diesen Beschluß auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

(3) Die Auftraggeber fertigen einen Vergabevermerk über jeden vergebenen Auftrag an, der mindestens folgendes umfaßt:

- ihren Namen und Anschrift, Gegenstand und Wert des Auftrags;
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl;
- die Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung;
- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie — falls bekannt — den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt;
- bei den Verhandlungsverfahren Begründung der in Artikel 11 genannten Umstände, die die Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen.

Dieser Vergabevermerk oder dessen Hauptpunkte werden der Kommission auf Anfrage übermittelt.

Artikel 13

(1) Dieser Artikel findet auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen eines Verfahrens durchgeführt werden, das zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, dessen geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten Betrag entspricht oder diesen übersteigt.

(2) Dieser Artikel findet auf sämtliche Wettbewerbe Anwendung, deren Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer 200 000 ECU oder mehr beträgt.

(3) Die auf die Durchführung des Wettbewerbs anwendbaren Regeln müssen diesem Artikel entsprechen und sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden

- auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon;
- aufgrund der Tatsache, daß die Teilnehmer gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Wettbewerb organisiert wird, entweder eine natürliche oder juristische Person sein müßten.

(5) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl legen die Auftraggeber eindeutige und nichtdiskriminierende Auswahlkriterien fest. In jedem Fall muß die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(6) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muß mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund der Kriterien, die in der Bekanntmachung gemäß Artikel 15 Absatz 3 genannt sind.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame technische Vorschriften

Artikel 14

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne des Anhangs II sind in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag enthalten.

(2) Solche technischen Spezifikationen werden unbeschadet zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den Auftraggebern unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen festgelegt.

(3) Ein Auftraggeber kann von Absatz 2 abweichen, wenn

- a) die Normen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen oder diesen europäischen technischen Zulassungen oder diesen gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
- b) die Anwendung von Absatz 2 die Durchführung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten ⁽¹⁾ oder des Beschlusses 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation ⁽²⁾ oder anderer Gemeinschaftsinstrumente in bestimmten Dienstleistungs- oder Produktbereichen beeinträchtigen würde;

(1) ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/263/EWG (ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1).

(2) ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31.

- c) die Anwendung der Normen, der europäischen technischen Zulassungen oder der gemeinsamen technischen Spezifikationen den Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingt, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursacht, jedoch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist;
- d) das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.

(4) Die Auftraggeber, die Absatz 3 anwenden, geben — außer wenn dies nicht möglich ist — in der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder in den Verdingungsunterlagen die Gründe dafür an und halten in allen Fällen die Gründe dafür in ihren internen Unterlagen fest, wobei sie diese Informationen auf Anfrage an die Mitgliedstaaten und die Kommission weitergeben.

(5) Mangels europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen

- a) werden die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen festgelegt, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, und zwar nach den Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach den in der Richtlinie 89/106/EWG⁽¹⁾ vorgesehenen Verfahren;
- b) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
- c) können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden.

In einem solchen Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Normenrangfolge zurückzugreifen auf

- i) die innerstaatlichen Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Normen umgesetzt werden;
- ii) sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;

iii) alle weiteren Normen.

(6) Die Mitgliedstaaten verbieten die Aufnahme von technischen Spezifikationen in die Vertragsklauseln für einen bestimmten Auftrag, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und so bewirken, daß bestimmte Dienstleistungserbringer bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, daß diese technischen Merkmale durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ ist jedoch zulässig, wenn der Auftraggeber den Auftragsgegenstand nicht durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschreiben kann.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Bekanntmachungsvorschriften

Artikel 15

(1) Die Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn ihres jeweiligen Haushaltsjahres eine nichtverbindliche Bekanntmachung über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs IA, die in den nächsten zwölf Monaten vergeben werden sollen, wenn der geschätzte Gesamtwert unter Berücksichtigung der Vorschriften des Artikels 7 mindestens 750 000 ECU beträgt.

(2) Die Auftraggeber, die einen Dienstleistungsauftrag im Wege eines offenen, eines nicht offenen oder — in den in Artikel 11 genannten Fällen — eines Verhandlungsverfahrens vergeben wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung mit.

(3) Die Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung mit.

Artikel 16

(1) Die Auftraggeber, die einen Auftrag vergeben, schicken dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften eine Bekanntmachung über die Ergebnisse des Vergabeverfahrens.

(2) Die Bekanntmachungen werden wie folgt veröffentlicht:

- bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen des Anhangs IA nach Maßgabe der Artikel 17 bis 20;
- bei Wettbewerben nach Maßgabe des Artikels 17.

(3) Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen des Anhangs IB geben die Auftraggeber in ihrer Bekannt-

(¹) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

machung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

(4) Die Kommission legt nach dem in Artikel 40 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren die Regeln fest, nach denen auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Bekanntmachungen regelmäßige Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen sind.

(5) Wenn die Bekanntmachung von Angaben über die Auftragsvergabe den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder die legitimen geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den fairen Wettbewerb zwischen den Dienstleistungserbringern beeinträchtigen könnte, brauchen diese Informationen nicht veröffentlicht zu werden.

Artikel 17

(1) Die Bekanntmachungen werden nach dem in den Anhängen III und IV enthaltenen Muster erstellt; in ihnen sind die dort verlangten Auskünfte anzugeben. Die Auftraggeber dürfen ausschließlich die in den Artikeln 31 und 32 vorgesehenen Anforderungen stellen, wenn sie Auskünfte über die wirtschaftlichen und technischen Anforderungen an die Dienstleistungserbringer im Hinblick auf deren Auswahl verlangen (Anhang IIIB Nummer 13, Anhang IIIC Nummer 13 und Anhang IIID Nummer 12).

(2) Die Auftraggeber übermitteln die Bekanntmachungen binnen kürzester Frist und in geeignetster Weise dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Im Fall des in Artikel 20 vorgesehenen beschleunigten Verfahrens werden die Bekanntmachungen per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopierer übermittelt.

Die in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehene Bekanntmachung wird so bald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres übermittelt.

Die in Artikel 16 Absatz 1 vorgesehene Bekanntmachung wird spätestens 48 Tage nach Vergabe des jeweiligen Auftrags oder der Durchführung des Wettbewerbs übermittelt.

(3) Die in den in Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 erwähnten Bekanntmachungen werden in vollem Umfang im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in der Datenbank TED in den Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich ist.

(4) Die in Artikel 15 Absätze 2 und 3 erwähnten Bekanntmachungen werden ungekürzt im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in der Datenbank TED in ihren Originalsprachen veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Elemente aller Bekanntmachungen wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich ist.

(5) Das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht die Bekanntmachung spätestens zwölf Tage nach der Absendung, im Fall des beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 20 spätestens fünf Tage nach der Absendung.

(6) Die Bekanntmachung darf in den Amtsblättern oder in der Presse des Landes des Auftraggebers nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden; bei der Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben. Die Veröffentlichung darf nur die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Angaben enthalten.

(7) Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.

(8) Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* werden von den Gemeinschaften getragen. Der Wortlaut der Bekanntmachungen darf eine Seite im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, d. h. etwa 650 Wörter, nicht überschreiten. In jeder Nummer des Amtsblatts, das eine oder mehrere Bekanntmachungen enthält, ist (sind) auch das (die) Muster aufgeführt, auf das (die) sich die veröffentlichte(n) Bekanntmachung(en) bezieht (beziehen).

Artikel 18

(1) Bei den offenen Verfahren beträgt die von den Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote kann auf 36 Tage verkürzt werden, wenn die Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß Artikel 15 Absatz 1, die entsprechend dem Muster in Anhang IIIA erstellt wurde, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht haben.

(3) Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so müssen die Auftraggeber oder die zuständigen Stellen den Dienstleistungserbringern die genannten Unterlagen innerhalb von sechs Tagen nach Eingang des Antrags zusenden.

(4) Die Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

(5) Können die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt werden oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdin-

gungsunterlagen an Ort und Stelle erstellt werden, so sind die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Artikel 19

(1) Bei den nicht offenen Verfahren und den Verhandlungsverfahren im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 beträgt die von den Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

(2) Die Auftraggeber fordern die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen. Der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen beigelegt. Die Aufforderung umfaßt mindestens

- a) gegebenenfalls die Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie die Angabe der Frist, bis zu der sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrags anzugeben, der gegebenenfalls für die genannten Unterlagen zu entrichten ist.
- b) die Frist für den Eingang der Angebote, die Anschrift, an die sie zu senden sind, und die Sprache(n), in der (denen) sie abgefaßt sein müssen;
- c) einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
- d) die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen entweder zur Unterstützung der vom Bewerber gemäß Artikel 17 Absatz 1 abgegebenen nachprüfbaren Erklärungen oder als Ergänzung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Auskünfte, wobei keine anderen als die in den Artikeln 31 und 32 genannten Anforderungen gestellt werden dürfen;
- e) die Kriterien für die Auftragsvergabe, sofern sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind.

(3) Bei den nicht offenen Verfahren beträgt die von den Auftraggebern festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Anforderung an.

(4) Die in Absatz 3 vorgesehene Frist für den Eingang der Angebote kann auf 26 Tage verkürzt werden, wenn die Auftraggeber eine Bekanntmachung gemäß Artikel 15 Absatz 1, die entsprechend dem Muster in Anhang IIIA erstellt wurde, im *Amisblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht haben.

(5) Die Anträge auf Teilnahme an den Verfahren zur Auftragsvergabe können durch Brief, Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer oder Telefon übermittelt werden. Bei Übermittlung auf den vier letztgenannten Wegen sind sie durch ein vor Ablauf der in Absatz 1

genannten Frist abzusendendes Schreiben zu bestätigen.

(6) Die Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

(7) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen an Ort und Stelle erstellt werden, so sind die in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fristen entsprechend zu verlängern.

Artikel 20

(1) Können die in Artikel 19 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so können die Auftraggeber die folgenden Fristen festsetzen:

- a) mindestens 15 Tage für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an;
- b) mindestens 10 Tage für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung an.

(2) Die Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen spätestens vier Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen.

(3) Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe werden auf dem schnellstmöglichen Weg übermittelt. Werden die Anträge auf Teilnahme durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer oder per Telefon übermittelt, so sind sie durch ein vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist abzusendendes Schreiben zu bestätigen.

Artikel 21

Die Auftraggeber können im *Amisblatt der Europäischen Gemeinschaften* Hinweise auf die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht nach dieser Richtlinie unterliegen.

Artikel 22

Die Bestimmungen über die Erstellung, die Übermittlung, den Empfang, die Übersetzung, die Zusammenfassung und die Verteilung der in den Artikeln 15, 16 und 17 genannten Bekanntmachungen sowie der in Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 39 genannten statistischen Berichte und die in den Anhängen IA und IB vorgesehene Nomenklatur sowie der Bezug auf bestimmte in den Dienstleistungskategorien dieser Anhänge enthaltene Positionen in den Bekanntma-

chungen können nach dem in Artikel 40 Absatz 3 festgelegten Verfahren geändert werden.

ABSCHNITT VI

KAPITEL 1

Gemeinsame Teilnahmebestimmungen

Artikel 23

Die Auftragsvergabe richtet sich nach den in Kapitel 3 vorgesehenen Kriterien unter Berücksichtigung des Artikels 24, nachdem der Auftraggeber die fachliche Eignung der Dienstleistungserbringer, die nicht aufgrund von Artikel 29 ausgeschlossen wurden, aufgrund der in den Artikeln 31 und 32 genannten Kriterien geprüft hat.

Artikel 24

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden sollen, können die Auftraggeber von Bieter vorgelegte Änderungsvorschläge berücksichtigen, wenn diese den vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Auftraggeber erläutern in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Änderungsvorschläge erfüllen müssen, und bezeichnen, in welcher Art und Weise sie eingereicht werden können. Sie geben in der Bekanntmachung an, ob Änderungsvorschläge nicht zugelassen werden.

Die Auftraggeber dürfen einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil darin technische Spezifikationen verwendet werden, die unter Bezugnahme auf einzelstaatliche Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 oder aber auf einzelstaatliche technische Spezifikationen im Sinne von Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben a) und b) festgelegt wurden.

(2) Auftraggeber, die Änderungsvorschläge nach Absatz 1 zugelassen haben, dürfen einen vorgelegten Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Lieferauftrag und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser Richtlinie führen würde.

Artikel 25

In den Verdingungsunterlagen kann der Auftraggeber den Bieter auffordern, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags bekanntzugeben, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt.

Diese Bekanntgabe berührt nicht die Frage der Haftung des Hauptauftragnehmers.

Artikel 26

(1) Bietergemeinschaften können Angebote einreichen. Von solchen Bietern kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung des Angebots eine bestimmte Rechtsform annehmen; dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Auftrag erteilt worden ist.

(2) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, entweder eine natürliche oder juristische Person sein müssen.

(3) Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

Artikel 27

(1) Bei den nicht offenen oder den Verhandlungsverfahren wählen die Auftraggeber anhand der erteilten Auskünfte über die Lage des Dienstleistungserbringers sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der von diesem zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die die in den Artikeln 29 bis 35 vorgesehenen Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die sie zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung auffordern.

(2) Vergaben die Auftraggeber einen Auftrag im nicht offenen Verfahren, so können sie die Marge bestimmen, innerhalb deren die Zahl der zur Angebotsabgabe aufgeförderten Dienstleistungserbringer liegen wird. In einem solchen Fall wird die Marge in der Bekanntmachung angegeben. Die Marge wird nach der Art der zu erbringenden Leistung bestimmt. Die niedrigste Zahl der Marge darf nicht unter fünf liegen. Die höchste Zahl der Marge kann auf zwanzig festgelegt werden.

Auf jeden Fall muß die Zahl der Bewerber, die zum Bieten zugelassen werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(3) Vergaben die Auftraggeber einen Auftrag im Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 2, so darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zur Verhandlung zugelassenen Bewerber nicht unter drei liegen.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Auftraggeber die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten, die die gestellten Anforderungen erfüllen, ohne Diskriminierung und unter den gleichen Bedingungen hinzuziehen wie Inländer.

Artikel 28

(1) Der Auftraggeber kann in den Vertragsunterlagen die Behörde(n) angeben, bei der (denen) die Bewerber die einschlägigen Auskünfte über die Verpflichtungen hinsichtlich der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen erhalten können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, wo die Dienstleistung zu erbringen ist, und die auf die während der Durchführung des Auftrags auf die am Erfüllungsort vorzunehmenden Dienstleistungen anwendbar sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Aufgabe verpflichtet werden.

(2) Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Beteiligten eines Auftragsvergabeverfahrens die Angabe, daß sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen hinsichtlich der Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Dienstleistung zu erbringen ist. Dies steht der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 37 über die Prüfung ungewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

KAPITEL 2**Eignungskriterien***Artikel 29*

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Dienstleistungserbringer ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden;
- b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;
- c) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- d) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- e) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Auftraggebers nicht erfüllt haben;
- f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats des Auftraggebers nicht erfüllt haben;

- g) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Kapitel eingeholt werden können, in erheblichem Maß falscher Erklärungen schuldig gemacht haben oder diese Auskünfte nicht erteilen.

Verlangt der Auftraggeber vom Dienstleistungserbringer den Nachweis, daß die unter den Buchstaben a), b), c), e) oder f) genannten Fälle auf ihn nicht zutreffen, so akzeptiert er als ausreichenden Nachweis

- im Fall der Buchstaben a), b) und c) einen Auszug aus dem Strafregister oder — in Ermangelung eines solchen — eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslands, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt sind;
- im Fall der Buchstaben e) und f) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann diese durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftsmitgliedstaats abgibt.

Die Mitgliedstaaten bezeichnen binnen der gemäß Artikel 44 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigung zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 30

(1) Müssen Bewerber um einen öffentlichen Auftrag oder Bieter eine bestimmte Berechtigung besitzen oder im Ursprungsmitgliedstaat Mitglieder einer bestimmten Organisation sein, um die betreffende Dienstleistung erbringen zu können, so kann der Auftraggeber den Nachweis ihrer Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangen.

(2) Bewerber oder Bieter können aufgefordert werden, nachzuweisen, daß sie in den in Absatz 3 genannten Berufs- oder Handelsregistern ihres Herkunftslands vorschriftsmäßig eingetragen sind, bzw. die dort vorgesehene Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung vorzulegen.

(3) Die einschlägigen Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen bzw. Erklärungen sind:

- für Belgien das „registre du commerce — Handelsregister“ und die „ordres professionnels — Beroepsorden“;
- für Dänemark das „Erhvervs- og Selskabsstyrelsen“;
- für Deutschland das „Handelsregister“, die „Handwerksrolle“ und das „Vereinsregister“;

- für Griechenland kann von dem Dienstleistungserbringer eine vor dem Notar abgegebene eidesstattliche Erklärung über die Ausübung des betreffenden Berufes verlangt werden; in den von den geltenden nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen für die Durchführung der Studienaufträge des Anhangs IA das Berufsregister „Μητρώο Μελετητών“ sowie das „Μητρώο Γραφείων Μελετών“;
- für Spanien das „Registro Central de Empresas Consultoras y de Servicios del Ministerio de Economía y Hacienda“;
- für Frankreich das „registre du commerce“ und das „répertoire des métiers“;
- für Italien das „Registro della Camera di commercio, industria, agricoltura e artigianato“, das „registro delle commissioni provinciali per l'artigianato“ oder der „Consiglio nazionale degli ordini professionali“;
- für Luxemburg das „registre aux firmes“ und das „rôle de la Chambre des métiers“;
- für die Niederlande das „Handelsregister“;
- für Portugal das „Registro nacional das Pessoas Colectivas“;
- im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands kann der Unternehmer aufgefordert werden, eine Bescheinigung des „Registrar of companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ vorzulegen oder anderenfalls eine Bescheinigung über die von den Betroffenen abgegebene eidesstattliche Erklärung, daß er den betreffenden Beruf in dem Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, an einem bestimmten Ort unter einer bestimmten Firmenbezeichnung ausübt.

Artikel 31

(1) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers kann in der Regel durch einen oder mehrere der nachstehenden Nachweise belegt werden:

- a) entsprechende Bankerklärungen oder den Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung;
- b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist;
- c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Dienstleistungserbringers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.

(2) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche der in Absatz 1 genannten Nachweise jeweils vorzulegen sind sowie welche anderen Nachweise beizubringen sind.

(3) Kann ein Dienstleistungserbringer aus einem stichhaltigen Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege nachweisen.

Artikel 32

(1) Die Eignung von Dienstleistungserbringern für die Durchführung von Dienstleistungen kann insbesondere aufgrund ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.

(2) Der Nachweis der Eignung kann je nach Art, Umfang und Verwendungszweck der betreffenden Dienstleistungen folgendermaßen erbracht werden:

- a) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Dienstleistungserbringers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen;
- b) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Lieferungszeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Empfänger der erbrachten Dienstleistungen:
 - bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung;
 - bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Dienstleistungserbringers zulässig;
- c) durch Angabe über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Dienstleistungserbringer angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind;
- d) durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der von dem Dienstleistungserbringer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist;
- e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Dienstleistungserbringer für die Dienstleistungen verfügen wird;
- f) durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Dienstleistungserbringers zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten;
- g) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer anderen damit einverstandenen zuständigen amtlichen

Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Dienstleistungserbringers sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen;

h) durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Dienstleistungserbringer möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.

(3) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe an, welche Nachweise vorzulegen sind.

(4) Die in Artikel 31 und in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Informationen dürfen nur so weit gefordert werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muß der Auftraggeber die berechtigten Interessen der Dienstleistungserbringer am Schutz ihrer technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

Artikel 33

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, daß der Dienstleistungserbringer bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen von unabhängigen Qualitätsstellen, so nehmen diese auf Qualitätsnachweisverfahren auf der Grundlage der einschlägigen Normen aus der Serie EN 29 000 und auf Bescheinigungen durch Stellen Bezug, die nach der Normenserie EN 45 000 zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten müssen anerkannt werden. Die Auftraggeber müssen den Nachweis von Qualitätssicherungsmaßnahmen in anderer Form anerkennen, wenn Dienstleistungserbringer geltend machen, daß sie die betreffenden Bescheinigungen nicht beantragen dürfen oder innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erhalten können.

Artikel 34

Der Auftraggeber kann den Dienstleistungserbringer im Rahmen der Artikel 29 bis 32 auffordern, die vorgelegten Bescheinigungen zu vervollständigen oder zu erläutern.

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten, die offizielle Listen der für öffentliche Dienstleistungsaufträge zugelassenen Dienstleistungserbringer führen, müssen die Listen dem Artikel 29 Buchstaben a) bis d) und g) sowie den Artikeln 30, 31 und 32 anpassen.

(2) Dienstleistungserbringer, die in offizielle Listen eingetragen sind, können dem Auftraggeber bei jeder Vergabe eine Bescheinigung der zuständigen Stelle

über die Eintragung vorlegen. In dieser Bescheinigung sind die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in die Liste erfolgt ist, sowie die sich aus der Liste ergebende Klassifizierung zu erwähnen.

(3) Die von den zuständigen Stellen bescheinigte Aufnahme in die offiziellen Listen der Dienstleistungserbringer stellt für die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten nur im Sinne des Artikels 29 Buchstaben a) bis d) und g), des Artikels 30, des Artikels 31 Buchstaben b) und c) und des Artikels 32 Buchstabe a) eine Vermutung dar, daß der betreffende Dienstleistungserbringer für die seiner Klassifizierung entsprechenden Arbeiten geeignet ist.

Die Angaben, die den offiziellen Listen zu entnehmen sind, können nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialbeiträge kann jedoch bei jeder Vergabe von jedem in die Liste eingetragenen Dienstleistungserbringer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

Die Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten wenden die vorstehenden Bestimmungen nur zugunsten von Dienstleistungserbringern an, die in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem eine offizielle Liste geführt wird.

(4) Für die etwaige Eintragung von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten in eine offizielle Liste dürfen keine anderen Nachweise oder Erklärungen verlangt werden als diejenigen, welche von den nationalen Dienstleistungserbringern gefordert werden, und auf jeden Fall keine anderen als die in Artikel 29 bis 33 genannten.

(5) Die Mitgliedstaaten, die offizielle Listen führen, sind gehalten, den übrigen Mitgliedstaaten die Adresse der Stelle, bei der die Anträge auf Eintragung eingereicht werden können, mitzuteilen.

KAPITEL 3

Zuschlagskriterien

Artikel 36

(1) Der Auftraggeber wendet unbeschadet der für die Vergütung von bestimmten Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags folgende Kriterien an:

a) entweder — wenn der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erfolgt — verschiedene auf den jeweiligen Auftrag bezogene Kriterien, z. B. Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit der Leistung, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist, Preis,

b) oder ausschließlich das Kriterium des niedrigsten Preises.

(2) bei Aufträgen, die auf das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben werden sollen, geben die Auftraggeber

ber in den Verdingungsunterlagen oder in der Vergabe-bekanntmachung alle Zuschlagskriterien an, deren Verwendung sie vorsehen, möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung.

Artikel 37

Scheinen im Fall eines bestimmten Auftrags Angebote im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig zu sein, so muß der Auftraggeber vor der Ablehnung dieser Angebote schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Erläuterungen.

Der Auftraggeber kann Erläuterungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistung, der gewählten technischen Lösungen, außergewöhnlich günstiger Bedingungen, über die der Bieter bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt, oder der Originalität der Dienstleistung des Bieters anerkennen.

Wenn die Auftragsunterlagen den Zuschlag auf das niedrigste Angebot vorsehen, muß der Auftraggeber der Kommission die Ablehnung von als zu niedrig erachteten Angeboten mitteilen.

ABSCHNITT VII

Schlußbestimmungen

Artikel 38

Die Berechnung von Fristen erfolgt gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine ⁽¹⁾.

Artikel 39

(1) Um eine Einschätzung der Ergebnisse der Anwendung dieser Richtlinie zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine statistische Aufstellung der von den Auftraggebern vergebenen Aufträge spätestens am 31. Oktober 1995 für das Vorjahr und anschließend am 31. Oktober jedes zweiten Jahres.

(2) In dieser Aufstellung wiederzugeben sind zumindest die Anzahl und der Wert der von den einzelnen Auftraggebern oder Gruppen von Auftraggebern vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, wobei entsprechend den Verfahren nach der Kategorie der Dienstleistung und nach der Nationalität des Dienstleistungserbringers, der den Zuschlag erhalten hat, aufgeschlüsselt werden muß und nach Maßgabe des Artikels 11 bei Verhandlungsverfahren die Anzahl und der Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten vergeben worden sind, anzugeben sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1971, S. 1.

(3) Die Kommission legt die Art der statistischen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie verlangt werden, nach dem in Artikel 40 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren fest.

Artikel 40

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluß 71/306/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge unterstützt.

(2) Bezüglich der Vergabe von Aufträgen über Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der Kategorie 5 des Anhangs IA wird die Kommission auch von dem durch die Richtlinie 90/531/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor unterstützt.

(3) Wird auf das in diesem Absatz festgelegte Verfahren Bezug genommen, so unterbreitet der Ausschußvorsitzende dem Ausschuß einen Entwurf für die notwendigen Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme — erforderlichenfalls durch Abstimmung — zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der jeweiligen Fragen festsetzt.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, wie sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausschüsse prüfen auf Veranlassung der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats Fragen, die sich bei der Anwendung der Richtlinie ergeben.

Artikel 41

Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge ⁽²⁾ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß hinsichtlich der in den Anwendungsbereich der Richtlinien 71/305/EWG, 77/62/EWG und 92/50/EWG (*) fallenden Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge die Entscheidungen der Vergabebehörden wirksam und vor allem möglichst rasch nach Maßgabe der nachstehenden Artikel, insbe-

⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 33.

sondere von Artikel 2 Absatz 7, auf Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die einzelstaatlichen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, nachgeprüft werden können.

(*) ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1“

Artikel 42

(1) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 77/62/EWG erhält folgende Fassung:

„c) Der Schwellenwert in Landeswährung und der Schwellenwert des GATT-Übereinkommens in Ecu werden mit Wirkung vom 1. Januar 1988 grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung dieser Werte beruht auf den durchschnittlichen Tageswerten dieser Währungen in Ecu und der Ecu in SZR für die 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht. Die Beträge werden jeweils Anfang November im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

(2) Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 71/305/EWG erhält folgende Fassung:

„(2)a) Der Schwellenwert in Landeswährung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1992 grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung dieses Wertes beruht auf den durchschnittlichen Tageskursen dieser Währungen in Ecu für die 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht. Die Beträge werden jeweils Anfang November im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

b) Die Berechnungsweise gemäß Buchstabe a) wird auf Vorschlag der Kommission im Beratenden Ausschuss für öffentliche Auf-

träge grundsätzlich zwei Jahre nach ihrer ersten Anwendung überprüft.“

Artikel 43

Spätestens drei Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie spätestens nachzukommen haben, überprüft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den in Artikel 40 Absätze 1 und 2 genannten Ausschüssen die Anwendung dieser Richtlinie, unter anderem ihre Auswirkung auf die Erbringung der in Anhang IA angeführten Dienstleistungen, und die Bestimmungen über die technischen Normen. Im besonderen untersucht sie die Aussichten für eine uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie auf die Erbringung der in Anhang IB angeführten Dienstleistungen und die Auswirkungen staatlicher Eigenleistungen auf die Liberalisierung des Auftragswesens. Sie macht erforderlichenfalls Anpassungsvorschläge.

Artikel 44

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1993 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 45

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1992.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Vitor MARTINS

ANHANG IA

Dienstleistungen im Sinne von Artikel 8

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886
2	Landverkehr ⁽¹⁾ einschl. Geldtransport und Kurierdienste, ohne Postverkehr	712 (außer 71235), 7512, 87304
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)
4	Postbeförderung im Landverkehr ⁽¹⁾ sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321
5	Fernmeldewesen ⁽²⁾	752
6	Finanzielle Dienstleistungen a) Versicherungsleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte ⁽³⁾	ex 81 812, 814
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	84
8	Forschung und Entwicklung ⁽⁴⁾	85
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862
10	Markt- und Meinungsforschung	864
11	Unternehmensberatung und verbundene Tätigkeiten ⁽⁵⁾	865, 866
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867
13	Werbung	871
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874 82201 bis 82206
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung; sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94

⁽¹⁾ Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

⁽²⁾ Ohne Fernsprechdienstleistungen, Telex, beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und Satellitenkommunikation.

⁽³⁾ Ohne Verträge über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken.

⁽⁴⁾ Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

⁽⁵⁾ Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

ANHANG IB

Dienstleistungen im Sinne von Artikel 9

Kategorie	Titel	CPC-Referenz-Nr.
17	Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	64
18	Eisenbahnen	711
19	Schifffahrt	72
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74
21	Rechtsberatung	861
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	872
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (außer 87304)
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93
26	Erholung, Kultur und Sport	96
27	Sonstige Dienstleistungen	

ANHANG II

Begriffsbestimmungen für einige technische Spezifikationen

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „*Technische Spezifikationen*“: sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden kann, daß sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken; die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
2. „*Norm*“: technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
3. „*Europäische Norm*“: die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) oder von dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) als „Europäische Telekommunikationsnorm“ (ETS) angenommenen Normen.
4. „*Europäische technische Zulassung*“: eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
5. „*Gemeinsame technische Spezifikation*“: technische Spezifikation, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde.
6. „*Wesentliche Anforderungen*“: Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen können.

ANHANG III**Muster für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge****A. Vorinformationsverfahren**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers und gegebenenfalls des Dienstes, von dem zusätzliche Angaben erlangt werden können.
2. Beabsichtigte Gesamtbeschaffungen von Dienstleistungen in jeder Kategorie des Anhangs IA.
3. Geschätzter Zeitpunkt der Einleitung der Vergabeverfahren nach Kategorien.
4. Sonstige Angaben.
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4.
 - a) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
 - b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift;
 - c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen abgeben können.
6. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
7. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
8.
 - a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die maßgeblichen Unterlagen angefordert werden können;
 - b) Einsendefrist für die Anträge;
 - c) gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen.
9.
 - a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen;
 - b) Datum, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote.
10. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten.
11. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften.
12. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
13. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.

14. Bindefrist.
15. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge. Andere Kriterien als der niedrigste Preis müssen genannt werden, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind.
16. Sonstige Angaben.
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

C. Nicht offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Leistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4. a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
b) Verweisung auf die Rechts- und Verwaltungsvorschrift;
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen abgeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Dienstleistungserbringergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens;
b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme;
c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
d) Sprache(n), in der(denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen.
11. Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe.
12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
13. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt.
14. Kriterien für die Auftragserteilung und, falls möglich, deren Rangfolge, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind.
15. Sonstige Angaben.
16. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
17. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers.
2. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer.
3. Ausführungsort.
4. a) Angabe, ob die Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist;
b) Verweisung auf die Rechts- oder Verwaltungsvorschrift;
c) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.
5. Angabe, ob der Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Leistungen angeben kann.
6. Beabsichtigte Zahl oder Marge von Dienstleistungserbringern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
7. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen.
8. Dauer des Auftrags oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung.
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß.
10. a) Gegebenenfalls Begründung der Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens;
b) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme;
c) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind;
d) Sprache(n), in der(denen) diese Anträge abgefaßt sein müssen.
11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten.
12. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Dienstleistungserbringer die technischen und wirtschaftlichen Mindestanforderungen erfüllt.
13. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Dienstleistungserbringer.
14. Sonstige Angaben.
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
17. Tag(e) der Veröffentlichung von Vorinformationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

E. Auftragsvergabe

1. Name und Anschrift des Auftraggebers.
2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung: Begründung (Artikel 11 Absatz 3).
3. Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung; CPC-Referenznummer.
4. Tag der Auftragserteilung.

5. Kriterien für die Auftragserteilung.
6. Anzahl der eingegangenen Angebote.
7. Name und Anschrift des/der Dienstleistungserbringer(s).
8. Mindest-/Höchstpreis oder Preisspanne.
9. Gegebenenfalls Wert und Anteil des Auftrags, der voraussichtlich als Unterauftrag an dritte Parteien vergeben wird.
10. Sonstige Angaben.
11. Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
12. Tag der Absendung der Bekanntmachung.
13. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
14. Bezüglich von Aufträgen für Dienstleistungen im Sinne des Anhangs IB: Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Artikel 16 Absatz 3).

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

939

Richtlinie über die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte (Altlastenfinanzierungsrichtlinie-AFR) vom 20. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 132 ff.)

In Abänderung der Nrn. 6.2, 6.6, 7.1 und 7.2 der AFR ergeht folgender Erlaß:

Bewilligungsbehörde nach den Nrn. 5.1, 5.2 und 5.3 AFR mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zur Höhe von 500 000,— DM sind die Regierungspräsidien. Sie teilen in regelmäßigen Zeitabständen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten (HMUB) die zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen — einschl. zuwendungsfähige Gesamtkosten — mit. Das HMUB setzt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten die Höhe des jeweiligen Förderatzes fest und unterrichtet die Regierungspräsidien. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden zugewiesen. Die Bewilligungsbescheide sind dem HMUB 2fach zuzuleiten.

Die übrigen Bestimmungen der AFR bleiben unberührt. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 30. August 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
VII A 3 — 100 k 10.03 — 1595/93
StAnz. 40/1993 S. 2451

940

Vergabe und Bauüberwachung geförderter wasser- und abfallwirtschaftlicher Baumaßnahmen der Kommunen und Verbände;

hier: Vorlage und Verbleib der Kalkulationsunterlagen

Bezug: Erlaß vom 18. August 1992 (StAnz. S. 2662)

Im Vorgriff auf mögliche weitere Ergänzungen bzw. Änderungen des Bezugerlasses auf Grund Ihrer im Juli d. J. eingegangenen Berichte habe ich in einem ersten Schritt vorab die Regelung in Ziffer 1.17 des Bezugerlasses über den Verbleib der Kalkulations-

unterlagen nach Abschluß des Vergabeverfahrens überprüft. Im Ergebnis komme ich dazu, daß die zur Submission mit vorgelegten Kalkulationsunterlagen der ausgeschiedenen Bieter nach Abschluß des Vergabeverfahrens vom Auftraggeber zurückgegeben werden können. Einer weitergehenden Regelung, daß die Kalkulationsunterlage während des Vergabeverfahrens nur von dem Bieter zu verlangen ist, der den Zuschlag erhalten soll, kann ich nicht zustimmen.

Die vorgenommene Änderung bewirkt eine Neufassung der Ziffer 1.17 des Bezugerlasses und der Ziffer 1.15 in Anlage 2 des Bezugerlasses.

Neufassung der Ziffer 1.17 des Bezugerlasses:

„Nach Vergabe sind die beim Wasserwirtschaftsamt noch vorliegenden Zweitausfertigungen der Leistungsverzeichnisse und die Kalkulationsunterlagen aller Bewerber, mit Ausnahme der des Auftragnehmers, dem Bauträger in versiegelter Form zu übergeben. Dieser gibt die Kalkulationsunterlagen unverändert an die ausgeschiedenen Bieter zurück. Die Zweitausfertigungen der Leistungsverzeichnisse sind von ihm sicher aufzubewahren. Die versiegelte Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses und die versiegelte Kalkulationsunterlage des Auftragnehmers verbleiben bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises beim Wasserwirtschaftsamt in Verwahrung.“

Neufassung der Ziffer 1.15 in Anlage 2 des Bezugerlasses:

„Nach der Vergabe verbleiben die versiegelte Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses und die versiegelte Kalkulationsunterlage des Auftragnehmers bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises beim Wasserwirtschaftsamt in Verwahrung. Die Zweitausfertigungen der Leistungsverzeichnisse und die Kalkulationsunterlagen der ausgeschiedenen Bieter erhält der Bauträger zurück. Dieser gibt die Kalkulationsunterlagen zurück. Die Zweitausfertigungen der Leistungsverzeichnisse sind von ihm sicher aufzubewahren.“

Wiesbaden, 31. August 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
III C 3 — 79 m 12.01 — 227/93
StAnz. 40/1993 S. 2451

941

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Gebührenwesen der Staatlichen Medizinal-Untersuchungsämter; Entgelte für Leistungen öffentlicher Medizinal-Untersuchungsämter;

hier: Pauschalabkommen

Bezug: Mein Erlaß vom 30. Juni 1978 (StAnz. S. 1510)

Der o. g. Bezugerlaß ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Ich habe deshalb im Jahre 1991 durch die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Untersuchungsämter und durch die Medizinaluntersuchungsämter an den Zentren der Hygiene der Universitäten Vergleichsberechnungen über Einnahmen und tatsächliche Kosten für Leistungen im Rahmen der Seuchenpauschale durchführen lassen. Diese haben gezeigt, daß bei 5 der 6 Ämter die Einnahmen die tatsächlich erbrachten Leistungen nur etwa zu ¼ gedeckt haben, wenn der Einfachsatz der GOÄ als Bemessungsgrundlage herangezogen wird. Lediglich beim Staatlichen Untersuchungsamt Südhessen (Darmstadt) wurden in den vergangenen Jahren kostendeckende Gebühren erhoben.

Eine Verdoppelung der Pauschale auf 120,— DM pro Jahr und 1 000 Einwohner der Gebietskörperschaften ist deshalb unausweichlich.

Auf diese Notwendigkeit habe ich die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 3. März 1992 (Az. III/III A 3 — 18 a 02.09/11) hingewiesen und um Stellungnahme gebeten.

Der Hessische Landkreistag hat mir am 1. Juli 1992 mitgeteilt, daß bei seinen Mitgliedern lediglich die Städte Frankfurt am Main und Kassel der genannten Erhöhung zustimmen. Der Hessische Landkreistag hat trotz angemessener Frist bis Ende 1992 eine Entscheidung nicht herbeigeführt.

Die Staatlichen Untersuchungsämter und die Medizinaluntersuchungsämter an den Zentren der Hygiene der Universitäten werden angewiesen, ab dem 1. Juli 1993 Pauschalverträge in der o. g. Höhe abzuschließen.

Sofern die kommunalen Vertragspartner dem nicht zustimmen können, weiterhin aber Einsendungen im Rahmen von Untersuchungen nach dem Bundes-Seuchengesetz vornehmen lassen wollen, ist für jede Untersuchung eine Einzelabrechnung vorzunehmen und der Einfachsatz GOÄ anzuwenden. Insbesondere für die Vertragspartner des Untersuchungsamtes Südhessen ist diese Regelung unter Umständen kostengünstiger als die festzusetzende Pauschalgebühr.

Wiesbaden, 9. März 1993

**Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit**
StS — III A 3 — 18 a 02.09/11

— Gült.-Verz. 3511 —

StAnz. 40/1993 S. 2452

942

Richtlinien für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung von Heilquellen

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten werden die nachstehenden Richtlinien für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung von Heilquellen erlassen. Die Richtlinien vom 20. April 1983 (StAnz. S. 1016) treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 20. September 1993

**Hessisches Ministerium für
Jugend, Familie und Gesundheit**
— Gült.-Verz. 3514 —

StAnz. 40/1993 S. 2452

Richtlinien für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung von Heilquellen

1. Gemäß § 46 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) entscheidet über die staatliche Anerkennung einer Heilquelle das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium (Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde (Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten).

2. Ein Antrag auf staatliche Anerkennung einer Heilquelle ist über das Gesundheitsamt bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Quelle liegt, zweifach einzureichen.
3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 3.1 Angaben über Eigentums- und Besitzverhältnisse an der Heilquelle;
 - 3.2 ggf. Nachweis über die Herstellungserlaubnis nach dem Arzneimittelgesetz oder Angaben über die arzneimittelrechtliche Zulassung;
 - 3.3 Angaben über die derzeitige und/oder geplante Nutzung der Heilquelle:
 - 3.3.1 zu Heilzwecken (z. B. Bäder, Trinkkuren, Inhalationen, Flaschenversand);
 - 3.3.2 zu anderen Zwecken (z. B. zur Herstellung von natürlichem Mineralwasser, Quellwasser oder Tafelwasser);
 - 3.3.3 Angaben über die geschätzte oder tatsächliche mengenmäßige Nutzung als Heilwasser im Verhältnis zu den übrigen Nutzungsformen (absolut und in Prozenten);
 - 3.4 Nachweis darüber, auf Grund welchen Rechtes oder auf Grund welcher Befugnis das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten des Wassers zulässig ist;
 - 3.5 Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25 000 und Lageplan im Maßstab der amtlichen Flurkarte; die Pläne sollen den Umfang eines möglichen Heilquellenschutzgebietes erkennen lassen;
 - 3.6 maßstäbliches Schichtenprofil (senkrechter Schnitt durch die Fassung und die angrenzenden Schichten) mit Höhenangabe in Meter über NN;
 - 3.7 Baupläne und Baubeschreibungen der Fassungsbaugeräte sowie der Fortleitungsvorrichtungen;
 - 3.8 Heilwasseranalyse im Sinne der Kennziffer 3.1 der Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (herausgegeben vom Deutschen Bäderverband e. V. und vom Deutschen Fremdenverkehrsverband e. V.; derzeit gültige Fassung: 10. Auflage vom 16. März 1991 — im folgenden Begriffsbestimmungen genannt). Sie darf als Heilquellenanalyse bei Heilbädern oder Heilquellen-Kurbetrieben nicht älter als zehn Jahre, als Füllungsanalyse (Flaschenanalyse) bei Heilbrunnenbetrieben nicht älter als fünf Jahre sein. Ist die Heilwasseranalyse älter als zwei Jahre, muß außerdem eine Kontrollanalyse im Sinne der Kennziffer 3.1.2 der Begriffsbestimmungen vorgelegt werden. Die Anerkennungsbehörde kann in besonderen Fällen eine neue Heilwasseranalyse fordern;
 - 3.9 Ergebnis einer ortshygienischen Begehung durch das Gesundheitsamt;
 - 3.10 Unterlagen zur geologischen, hydrologischen, quelltechnischen und wasserwirtschaftlichen Situation des Heilwasservorkommens:
 - 3.10.1 Angaben über die vermutliche Lage und Ausdehnung des Einzugsgebietes und Beschreibung seiner Untergrundbeschaffenheit;
 - 3.10.2 Hinweise über bestehende Gefährdungsmöglichkeiten qualitativer und quantitativer Art in Anlehnung an die im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser herausgegebenen Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete (derzeit noch gültig in der Fassung vom Februar 1978, erschienen im Flöttmann Verlag, Gütersloh, 1979);
 - 3.10.3 Angaben über die natürlichen Schwankungen hinsichtlich Ergiebigkeit der Heilquelle, chemischer Zusammensetzung und physikalischer Beschaffenheit des Heilquellenwassers sowie Angaben über die Beständigkeit der charaktergebenden Mineralstoffe in Abhängigkeit der jeweiligen Entnahmemenge und des dazugehörigen Wasserspiegels. Bei neu erschlossenen Quellen ist unter Ziffer 3.10.2 auch auf die Möglichkeit eines zukünftigen Rückgangs der Mineralisation einzugehen;
 - 3.10.4 bei frei auslaufenden Heilquellen: Höhe des freien Auslaufs in Meter über NN mit Angabe der entsprechenden Schüttung in l/sec.; bei nicht frei auslaufenden Heilquellen: Tiefe des abgesenkten Wasserspiegels in Meter über NN mit entsprechender Fördermenge in l/sec.;
 - 3.10.5 Angaben über Einrichtungen zur Förderung, Fortleitung, Speicherung und Abfüllung des Wassers;
 - 3.10.6 Beschreibungen der technischen Einrichtungen, durch die eine chemische oder physikalische Veränderung des Was-

- sers zur Nutzung im Sinne von Ziffer 3.3 herbeigeführt wird;
- 3.10.7 Erläuterungen der Vorrichtungen, die eine Messung und Beobachtung der Heilquelle ermöglichen;
- 3.10.8 Angaben über die allgemeinen und speziellen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Vorfluter, Überschwemmungsgebiete, Grundwasserstände, Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen);
- 3.11 Ärztlich-balneologisches Gutachten über den Nachweis der therapeutischen Wirksamkeit des Heilwassers. Das Gutachten wird erstellt durch ein medizinisch-balneologisches Institut oder einen medizinisch-balneologischen Gutachter. Das Gutachten muß mindestens die unter der Kennziffer 4.2.1 der Begriffsbestimmungen aufgeführten Angaben enthalten. Wenn auf Grund von Erfahrungen keine Aussagen über die Heilwirkungen gemacht werden können, ist das Ergebnis einer klinischen Erprobung in dem Gutachten zu verwerfen.
4. Das Regierungspräsidium überprüft die Nachweise auf Vollständigkeit. Es fordert im Bedarfsfall weitere Nachweise oder Stellungnahmen von Fachbehörden an (z. B. Gesundheitsamt, Geologisches Landesamt, Oberbergamt, Wasserwirtschaftsamt, Balneologisches Institut). Die Gemeinde, in deren Gebiet die Heilquelle erschlossen ist, ist zu hören.
Das Regierungspräsidium legt den geprüften Antrag mit Nachweisen in einfacher Ausfertigung dem Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit vor. Es nimmt hierbei zu dem Antrag aus medizinischer und aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung und beurteilt die Notwendigkeit der Ausweisung eines Heilquellenschutzgebietes.
5. Soweit es für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, kann das Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit weitere Nachweise anfordern.
6. Die staatliche Anerkennung wird mit den zur Erhaltung der Heilquellen erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden.
- 6.1 Soweit erforderlich, ist die staatliche Anerkennung an die Bedingung zu knüpfen, daß der Antragsteller innerhalb einer zu setzenden Frist bei dem zuständigen Regierungspräsidium unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes nach § 47 HWG beantragt.
- 6.2 Durch Auflage ist insbesondere anzuordnen:
- 6.2.1 alle zwei Jahre die Vorlage der Ergebnisse einer Heilwasser-Kontrollanalyse und einer allgemeinen Hygieneuntersuchung zur laufenden Betriebsüberwachung im Sinne der Kennziffern 3.1.2 und 3.1.3 der Begriffsbestimmungen;
- 6.2.2 die jährliche Aufstellung der zutage geförderten und abgeleiteten sowie für die verschiedenen Zwecke verwendeten Wassermengen;
- 6.2.3 alle zehn Jahre ist eine neue Heilwasseranalyse i. S. der Kennziffer 3.1 der Begriffsbestimmungen vorzulegen;
- 6.2.4 die Einhaltung der Untersuchungspflichten, deren Umfang und Häufigkeit sich aus den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und aus Ziffer 3.1 der Begriffsbestimmungen ergeben.
7. Das Regierungspräsidium kann auf Antrag Ausnahmen bezüglich des Untersuchungsumfanges und der zeitlichen Abstände der Untersuchungen zulassen.
8. Das Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit führt ein Verzeichnis der staatlich anerkannten Heilquellen. Die staatliche Anerkennung als Heilquelle sowie deren Widerruf werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

943

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Änderung der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen qualifizierender Hilfe zur Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) — Landesprogramm „Arbeit statt Sozialhilfe“ —

Bezug: Richtlinien vom 25. März 1992 (StAnz. S. 928), zuletzt geändert am 6. April 1993 (StAnz. S. 1064)

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2.2:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien geschaffen werden“ ersetzt durch „die nach dem 1. Januar 1993 geschaffen werden“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die nach dem 1. Januar 1992 entsprechend diesen Richtlinien neu gestaltet werden“ ersetzt durch „die nach dem ersten Januar 1993 entsprechend diesen Richtlinien neu gestaltet werden“.
2. Ziffer 3.2:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel der Gesamtkosten bis zu 20 000,— DM“ ersetzt durch „45 vom Hundert der Gesamtkosten bis zu 27 000,— DM“.
- b) In Satz 2 werden die Worte „ein Drittel der durch die Umgestaltung zusätzlich entstehenden Kosten bis zu 10 000,— DM“ ersetzt durch „45 vom Hundert der durch die Umgestaltung zusätzlich entstehenden Kosten bis zu 13 500,— DM“.

3. Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 3. August 1993

Hessisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
II B 1 — 55 b — 4641

StAnz. 40/1993 S. 2453

944

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 13. Juli 1993;

hier: Berichtigung

Bezug: Anordnung vom 13. Juli 1993 (StAnz. S. 1914)

In der o. a. Anordnung lautet die Ausfertigungsformel wie folgt:

Wiesbaden, 13. Juli 1993

Die Hessische Ministerin für
Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Z B 4 — 07 b 04
gez. Ilse Stiewitt
Staatsministerin

StAnz. 40/1993 S. 2453

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

945

Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), geändert durch Anlage I zu Art. 8 des Einigungsvertrages, werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze

und nach Anhörung des Landesforstausschusses folgende Richtlinien erlassen:

1. Förderziel

Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen. Dabei

sind Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Umwelt-, des Natur- und des Artenschutzes zu beachten, um die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes mit seinen vielfältigen ökologisch wertvollen Landschaftselementen zu erhalten, zu verbessern und ggf. neu zu schaffen.

Die Fördermittel sind Subventionen, welche den nicht-staatlichen Waldeigentümern ihre wirtschaftliche Existenz sichern sollen. Es ist dabei Bedingung, daß die Waldeigentümer die in Ziffer 2.1 genannten Grundsätze beachten. Die Förderung soll eine naturnahe Waldbewirtschaftung sicherstellen unter besonderer Berücksichtigung der strukturellen Probleme des Kleinprivatwaldeigentumes. Beratung und fachliche Anleitung durch das zuständige Hessische Forstamt oder die Forstliche Wirtschaftsberatung wird empfohlen.

2. Grundsätze und Gegenstand der Förderung

2.1 Grundsätze

Alle Maßnahmen sind nach forstfachlich anerkannten Regeln durchzuführen.

2.1.1 Waldbau

Die Bestandserneuerung darf nur mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Waldrandzonen sind Waldbestandteile und funktionsgerecht zu gestalten.

Das verwendete Vermehrungsgut muß, wenn nicht aus betriebseigenen Beständen gewonnen, den jeweils gültigen Herkunftsempfehlungen entsprechen.

2.1.1.2 Kulturen einschließlich Vor-, Nach- und Unterbau müssen eine Pflanzenzahl je Hektar aufweisen, die das zu fördernde Betriebsziel sicher erreichen lassen.

Die Anlage A enthält hierzu verbindliche Vorgaben.

2.1.1.3 Eine Beihilfe für Maßnahmen wird nur gewährt, wenn diese den Intentionen der nachgenannten Erlasse entsprechen:

— Grundsätze für den Waldbau im Hessischen Staatswald vom 21. November 1989 — III A 1 — 369 — C 02 (n. v. = nicht veröffentlicht).

— Waldbauliche Gestaltung und Behandlung von Waldstandorten und Waldstrukturelementen von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vom 3. November 1989 — III A 1 — 197 — C 02 (n. v.)

— Naturgemäßer Waldbau im Hessischen Staatswald vom 28. Oktober 1991 — III A 1 — 238 — C 02 (n. v.).

2.1.2 Naturschutz

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) soll die Förderung auch eine Unterstützung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewirken.

Maßnahmen, die Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuwiderlaufen, sind nicht beihilfefähig. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen, die Zielen und Inhalten einer Verordnung im Sinne des Vierten Abschnittes des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) nicht entsprechen (Verordnungen zum Schutz von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, von Naturdenkmälern oder Geschützten Landschaftsbestandteilen) sowie Maßnahmen, die eine wesentliche Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope oder Landschaftsbestandteile im Sinne des § 20 c BNatSchG und des § 23 HENatG, z. B.

— Bruch-, Sumpf- und Auewälder,

— Feuchtgebiete und Auewiesen,

— Trockenbiotope,

— für die Biotopvernetzung oder

— natur- und kulturhistorisch bedeutsame oder

— das Landschaftsbild prägende Landschaftsbestandteile,

oder eine Beeinträchtigung besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten i. S. des §§ 20 e ff. BNatSchG zur Folge haben. Die Bestimmungen des § 6 BNatSchG bleiben unberührt.

2.1.3 Voraussetzung

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium, Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft) bzw. deren nachgeordnete Dienststelle (Hessisches Forstamt/

Forstliche Wirtschaftsberatung) die Maßnahme nach Abwägung aller Aspekte, insbesondere der forst- und betriebswirtschaftlichen Belange, der Belange der Agrarstruktur, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege als sinnvoll und notwendig erachtet.

2.2 Gegenstand

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft kann für folgende Maßnahmen Beihilfe gewährt werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

A. Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

B. Maßnahmen auf Grund neuartiger Waldschäden

C. Forstwirtschaftlicher Wegebau

D. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die Gewährung von Beihilfen kann das für Forsten zuständige Ministerium jährlich Schwerpunkte bilden.

3. A. Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

3.1 Voraussetzung

Die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs

— für den Fall, daß die geförderte Maßnahmen nicht entsprechend gepflegt und gesichert werden oder

— bei Entstehen von Wildschäden innerhalb von 5 Jahren nach Durchführung der Maßnahme.

3.2 Maßnahmen

3.2.1 Vorarbeiten

3.2.1.1 Untersuchungen, Analysen, gutachterliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.6 dienen.

3.2.1.2 Die Höhe der Beihilfe ist aus Anlage B ersichtlich.

3.2.2 Schutzpflanzungen, Feldgehölze

sind beihilfefähig, wenn Schäden für Menschen, natürliche Produktionsgrundlagen oder Landschaft durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind.

3.2.2.1 Schutzpflanzungen sind mindestens dreireihig anzulegen.

3.2.2.2 Mit der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

3.2.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

— Unterhaltung und spätere Pflege,

— Gehölfeinbindungen.

3.2.2.4 Der Umfang der Maßnahme und die Höhe der Beihilfe sind aus Anlage B ersichtlich.

3.2.3 Naturnahe Waldbewirtschaftung

Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldbewirtschaftung, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

3.2.3.1 Langfristige Überführung

von Reinbeständen — auch standortgerechten — in standortgerechte und stabile Mischbestände.

3.2.3.1.1 **Voranbau von Laubbäumen, insbesondere Buchen, Edellaubbäumen in Nadelreinbeständen** sofern diese bei der Überführung nicht älter sind als

— Fichte 60 Jahre

— Kiefer 80 Jahre.

3.2.3.1.2 **Nachbau zur nachträglichen Einbringung von Buche in Kiefern- oder Eichenbestände**, sofern diese nicht unter 30 Jahre und nicht über 60 Jahre alt sind.

3.2.3.1.3 **Unterbau zur Einbringung dienender Mischbaumarten, insbesondere Buche zur Bodenpflege und zur Verbesserung der Bestandesstruktur.**

3.2.3.1.4 Anforderungen und Beihilfe wie Ziffer 3.1. ff.

3.2.3.2 Umbau

nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern diese beim Umbau nicht älter sind als

— Eiche 170 Jahre

- Buche 110 Jahre
- Fichte 80 Jahre
- Kiefer 110 Jahre.
- 3.2.3.2.1 Anforderungen und Beihilfe wie Ziffer 3.1 ff.
- 3.2.3.3 Naturgemäßer Waldbau
- 3.2.3.3.1 Waldbauliche Maßnahmen, die dem naturgemäßen Waldbau im Sinne meiner in Ziffer 2.1.1.3 genannten Erlasse besonders dienlich sind, bilden einen Schwerpunkt der Förderung (Anforderungen und Beihilfe s. Anl. A bzw. B, Ziffer 3.1).
- 3.2.3.3.2 Umwandlung von standortfremden Nadelwäldern in Waldtälern in standortgerechte Bestände.
- 3.2.3.3.3 Vorarbeiten zu Maßnahmen des naturgemäßen Waldbaus, wie Standortkartierung oder zusätzlicher Aufwand zu Planungsarbeiten für Maßnahmen, die in absehbarer Zeit durchgeführt werden sollen.
- 3.2.4 Nachbesserungen
- 3.2.4.1 Nachbesserungen (Saat und Pflanzung) sind einmalig beihilfefähig, wenn auf Grund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen in den ersten beiden Vegetationsperioden nach Durchführung der Maßnahme mehr als 40% der Pflanzenzahl ausgefallen sind und für diese Pflanzung eine Beihilfe nach diesen Richtlinien gewährt wurde.
- 3.2.4.2 Anforderungen und Beihilfe wie Ziffer 3.1 ff.
- 3.2.5 Verbesserung der Struktur von Jungbeständen
Die Maßnahmen sind jeweils einmal im Bestandesleben bis zum Beginn der Erstdurchforstung beihilfefähig in Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000,— DM.
Die Bewilligungsbehörde kann bei
 - Flächen mit neuartigen Waldschäden oder
 - besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder
 - Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen
 in begründeten Einzelfällen Ausnahmen beim Einheitswert zulassen.
- 3.2.5.1 Maßnahmen in Jungbeständen
- 3.2.5.1.1 Verbesserung der Struktur, Erhaltung der Mischbaumarten, insbesondere von Laubbäumen, Erhöhung der Stabilität und Steigerung der Wertleistung.
- 3.2.5.1.2 Als Jungbestände gelten Bestände ab Dickungsschluß
 - bis zu einem Bestandesalter von 30 Jahren,
 - bei Buche bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.
- 3.2.5.1.3 Bis zu diesen Altersgrenzen sind jeweils einmal im Bestandesleben beihilfefähig
- 3.2.5.1.3.1 Läuterungsmaßnahmen zur Mischungsregulierung und Negativauslese und
- 3.2.5.1.3.2 erste Auslesedurchforstung.
- 3.2.5.1.4 Es darf keine Mischungskorrektur zugunsten des Nadelholzes durchgeführt werden.
- 3.2.5.1.5 Die Höhe der Beihilfe ist aus Anlage B ersichtlich.
- 3.2.5.2 Wertästung
- 3.2.5.2.1 Die Wertästung ist beihilfefähig, wenn damit eine Steigerung der Wertleistung des Bestandes erreicht wird und nur ästungsfähige und ästungswürdige Bäume auf wertholztauglichen Standorten nach den Kriterien des Ästungsmerkblattes der Hessischen Landesforstverwaltung geästet werden.
- 3.2.5.2.2 Die Höhe der Beihilfe ist aus Anlage B ersichtlich.
- 3.2.6 Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen
- 3.2.6.1 Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung mit dem Ziel, den Holzabsatz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu strecken und damit die wirtschaftliche Situation der Forstbetriebe zu stabilisieren (Naß- oder Trockenlagerung).
- 3.2.6.2 Die Höhe der Beihilfe ist aus Anlage B ersichtlich.
- 3.3 Antragsberechtigter Personenkreis
Beihilfe können beantragen:
- 3.3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer oder Unternehmerinnen
- 3.3.1.1 — im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) sowie
- 3.3.1.2 — im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989),
- 3.3.2 Juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, wenn
- 3.3.2.1 — deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbes aus der Land- oder Forstwirtschaft ziehen,
- 3.3.2.2 — die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25% des Eigenkapitals beträgt.
- 3.3.3 Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 3.3.4 Anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen. Gemeinschaftswaldungen sind diesen gleichgestellt.
- 3.3.4.1 In Abweichung von Ziffer 3.3.4 kann der Forstwirtschaftliche Zusammenschluß für seine Mitglieder einen Sammelantrag stellen und gibt die Beihilfen an diese weiter. Die von jedem Mitglied zu stellenden und zu unterschreibenden Einzelanträge sind dem Sammelantrag beizufügen und verbleiben bei der Einreichungsstelle.
Die Bewilligungsbehörde kann sie anfordern.
- 3.3.4.2 Ziffer 3.3.4.1 gilt nicht für Betriebe mit einem Einheitswert über 100 000,— DM bei Maßnahmen der Läuterung und Erstdurchforstung und der Wertästung (Ziffer 3.2.5).
- 3.3.5 Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.
- 3.3.6 Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt (Kreisangehörige Gemeinden ohne die Städte mit Sonderstatus; Waldeckische Domänenverwaltung).
- 3.3.6.1 Nichtländliche Gemeinden (Kreisfreie Städte und Städte mit Sonderstatus) oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.
Der Anteil nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Fördersumme je Antrag eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses darf grundsätzlich nicht überwiegen.
- 3.3.7 Sonstige Personen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Grundeigentum besitzen, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.
- 3.3.8 Die Beihilfeempfänger müssen selbst über das Eigentum an der begünstigten Fläche verfügen oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der über das Eigentum verfügenden Person vorlegen, aus der auch ersichtlich wird, daß diese über die potentielle Förderungsfähigkeit und mögliche Höhe einer Beihilfe für die beabsichtigte Maßnahme, die eingegangenen Verpflichtungen und ihre Folgen informiert wurde.
- 3.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen auf Grundstücken im Staatswald.
- 4. B. Neuartige Waldschäden
Maßnahmen auf Grund neuartiger Waldschäden sowie auf Grund von Schadensereignissen unter Überwiegen der Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden.
Voraussetzungen siehe Ziffer 3.1
- 4.1 Die Schädigung der Bestände ist von der Einreichungsstelle gutachtlich zu bestätigen.
- 4.2 Maßnahmen
- 4.2.1 Vorarbeiten
- 4.2.1.1 Untersuchungen, Analysen und gutachtliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Maßnahmen nach Ziffer 4.2.2 sowie

- 4.2.1.2 Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Ziffer 4.2.2 bis 4.2.5 dienen.
- 4.2.1.3 Die Höhe der Beihilfe ist aus Anlage B ersichtlich.
- 4.2.2 Bodenschutzkalkung
wenn dadurch die schwache Pufferkapazität des Bodens und sein geringer Nährstoffvorrat gegen den Säureeintrag geschont werden soll.
- 4.2.2.1 Die Höhe der Beihilfe ist aus Anlage B ersichtlich.
- 4.2.3 Voran- und Unterbau
in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandserändern.
- 4.2.3.1 Anforderungen und Beihilfe wie Ziffer 3.1 ff.
- 4.2.4 Wiederaufforstung
mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig oder bereits abgestorben sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.
- 4.2.4.1 Anforderungen und Beihilfe wie Ziffer 3.1 ff.
- 4.2.5 Naturverjüngung
Bodenvorbereitung ohne flächenhaftes Abschieben der Bodendecke zur Vorbereitung von Naturverjüngung für Laub- und Mischwaldbestände und Auspflanzung.
- 4.2.5.1 Anforderungen und Beihilfe wie Ziffer 3.1 ff. bzw. Anlage B.
- 4.2.6 Nachbesserungen
- 4.2.6.1 wie Ziffer 3.2.4.1
- 4.2.6.2 Anforderungen und Beihilfe wie Ziffer 3.1, ggf. 80% bei Nachbesserung Wiederbewaldung (Ziffer 4.2.4) und Naturverjüngung (Ziffer 4.2.5).
- 4.3 Antragsberechtigter Personenkreis
Beihilfe können beantragen:
- 4.3.1 wie Ziffer 3.3.1
- 4.3.2 wie Ziffer 3.3.2
- 4.3.3 wie Ziffer 3.3.3
- 4.3.4 wie Ziffer 3.3.4
- 4.3.4.1 wie Ziffer 3.3.4.1
- 4.3.5 wie Ziffer 3.3.5
- 4.3.6 wie Ziffer 3.3.6
- 4.3.6.1 Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.
Das für Forsten zuständige Ministerium kann bei Maßnahmen auf Grund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
Der Anteil nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Fördersumme je Antrag eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses darf grundsätzlich nicht überwiegen.
- 4.3.7 wie Ziffer 3.3.7
- 4.3.8 wie Ziffer 3.3.8
- 4.4 wie Ziffer 3.4.
5. **C. Forstwirtschaftlicher Wegebau**
- 5.1 Neubau
befestigter, ganzjährig Lkw-befahrbarer forstwirtschaftlicher Wege oder der Ausbau und die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen im Privat- oder Körperschaftswald.
- 5.2 Voraussetzungen
- 5.2.1 Die Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ihre Finanzierung gesichert ist und ein Bewilligungsbescheid oder eine Vorabgenehmigung erteilt ist.
- 5.2.2 Der Aus- und Neubau forstwirtschaftlicher Wege ist ein Eingriff i. S. des § 5 HENatG, der lediglich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 keiner Genehmigung bedarf.
Als Eingriff ist die Maßnahme nur in dem Umfang zulässig und damit beihilfefähig, wie sie unter Beachtung der Pflicht zur Vermeidung und Minimierung von Umweltschäden unabdingbar erforderlich ist.
- 5.3 Die Höhe der Beihilfe ist aus Anlage B ersichtlich.
- 5.3.1 Das für Forsten zuständige Ministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- 5.4 **Träger der Maßnahme können sein:**
- 5.4.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 5.4.2 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind,
- 5.4.3 das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.
6. **D. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**
- 6.1 Erstinvestitionen
- 6.1.1 Die erstmalige Beschaffung
von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen des heutigen technischen Standes in den folgenden Arbeitsbereichen:
- 6.1.1.1 Forstliche Betriebsarbeiten
- 6.1.1.2 Schutz der Arbeitskräfte
- 6.1.1.3 Transport der Arbeitskräfte, Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Hilfsstoffe zum und vom Arbeitsort
- 6.1.1.4 Holzaufarbeitung
- 6.1.1.5 Betriebsgebäude
- 6.1.2 Beihilfe
Die Höhe der Beihilfe ist aus Anlage B ersichtlich.
- 6.2 Verwaltung und Beratung
- 6.2.1 Gefördert werden die Ausgaben gemäß den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen des jeweiligen Rahmenplans.
- 6.2.2 Höhe und Umfang der Beihilfe
- 1.—10. Jahr bis zu 40%
- 11.—14. Jahr bis zu 30%
- 15.—18. Jahr bis zu 20%
- der beihilfefähigen Ausgaben
- 6.3 Beihilfe können beantragen:
Anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) sowie nach dem Gesetz über Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).
7. **Verfahrensbestimmungen**
- 7.1 Subventionen
- 7.1.1 Die Beihilfe nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 7.1.2 Subventionserhebliche Angaben
Subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 (2) StGB (§ 1 HessischSubvG i. V. m. § 2 [1] Subventionsgesetz) sind:
- 7.1.2.1 die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- 7.1.2.2 die Angaben im Verwendungsnachweis,
- 7.1.2.3 die Angaben in den Belegen gemäß Nr. § 6.5 ANBest-P,
- 7.1.2.4 Sachverhalte, welche Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
- 7.1.2.5 Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 VV zu § 44 LHO die Rückzahlung der Beihilfe abhängig ist.
- 7.1.3 Die Antragsteller sind auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen.
- 7.2 Anträge
- 7.2.1 Anträge auf die Gewährung von Beihilfen sind schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei den Einreichungsstellen unter Verwendung der als Anlagen beigefügten Vordrucke (n. v.) zu stellen.
- 7.2.2 Einreichungsstelle
ist
- das zuständige Hessische Forstamt oder
- für Privatforstbetriebe mit eigenem Forstverwaltungspersonal die zuständige Forstliche Wirtschaftsberatung,
- das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (für Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2).

- 7.2.3 Bewilligungsbehörde**
ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium bzw. Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (für Maßnahmen nach Ziffer 3.2.2).
Diese kann nach Antragsprüfung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid bzw. eine Vorabgenehmigung nach Ziffer 7.2.5.3 erteilen.
- 7.2.4 Prüfungsrecht**
Dem Land, dem Bund und der EG, deren Rechnungshöfen und Beauftragten steht ein Prüfungsrecht zu.
- 7.2.5 Bewilligungsverfahren**
- 7.2.5.1** Unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften der VV zu § 44 LHO sind folgende Vorgaben zu beachten:
- 7.2.5.2** Maßnahmen nach diesen Richtlinien dürfen erst nach Vorliegen einer Bewilligung oder Vorabgenehmigung begonnen werden (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO). Bei Verstoß gegen diese Haushaltsvorschriften wird keine Beihilfe gewährt.
- 7.2.5.3** Das für Forsten zuständige Ministerium legt jährlich fest, für welche Maßnahmen die Bewilligungsbehörden durch eine Vorabgenehmigung zulassen können, daß vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden darf. Dies ist zulässig, wenn ein späterer Beginn der Maßnahme aus forstlichen oder betrieblichen Gründen nachteilig wäre und zudem sichergestellt ist, daß die Maßnahme dem Förderzweck entspricht. Der Vorabgenehmigung muß ein schriftlicher Antrag gemäß Ziffer 7.2.1.1 ff. BNBEST-PFORST (n. v.) zugrunde liegen.
Mit Erteilung einer Vorabgenehmigung wird kein Rechtsanspruch für eine Beihilfe erworben.
- 7.2.5.4** Der Bewilligungsbescheid kann erst nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt werden.
- 7.3 Haushaltsmittel**
- 7.3.1** Ein **Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.** Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 8. Allgemeine Bestimmungen**
- 8.1 Rechtsgrundlagen**
Für die Förderung gelten
- 8.1.1** das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ i. d. F. vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), ergänzt gemäß Anlage 1 zu Artikel 8 des Einigungsvertrages.
- 8.1.2** das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034);
- 8.1.3** das Hessische Forstgesetz i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1988 (GVBl. I S. 130);
- 8.1.4** das Hessische Naturschutzgesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 86);
- 8.1.5** das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95);
- 8.1.6** die Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung;
- 8.1.6.1** — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
- 8.1.6.2** — die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEST-P) Anlage 2 der VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und/oder
- 8.1.6.3** — die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBEST-GK) Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1483) und
- 8.1.6.4** — die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) Anlage 4 der VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394) und
- 8.1.6.5** — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394),
- 8.1.7** das Gesetz gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)

- 8.1.8** das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz — HSG —) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- 8.2** Die Antragsteller erklären durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis, daß diese Richtlinien, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Ziffer 8.1.6.2 und 8.1.6.3) und die Besonderen Nebenbestimmungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (BNBEST-PFORST Anlage C) (n. v.) ihnen bekannt und für die Antragstellung, Bewilligung und Verwendung der Beihilfe sowie den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung maßgeblich sind.
- 8.3** Ziffer 7.2.5.3 tritt mit dem heutigen Tage, die übrigen Ziffern dieser Richtlinien treten am 1. Januar 1994 in Kraft.
- 8.4** Meine Richtlinien, zuletzt geändert am 5. August 1992 (StAnz. S. 2408) treten am 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Wiesbaden, 14. September 1993

Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
III B 2 — 7021 — F 33
— Gült.-Verz. 86 —
StAnz. 40/1993 S. 2453

946

Richtlinien für die Förderung von Erstaufforstungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vorbemerkung

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) i. d. F. des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), geändert durch Anlage I zu Artikel 8 des Einigungsvertrages, werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen.

Teil A: Investitionszuschuß für Erstaufforstungen

1. Zweck der Förderung

Mit dem Investitionszuschuß soll der unter Teil C genannte Personenkreis unterstützt werden, brachliegende oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidende Grundstücke so aufzuforsten, daß sie zu vielfältigen standortgemäßen und überwiegend durch Laubbäume bestimmten Waldbeständen heranwachsen können.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1** Die Förderung der Erstaufforstung erfolgt nur, wenn für diese eine Genehmigung gemäß § 12 des Hessischen Forstgesetzes sowie ggf. weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen vorliegen. Die Aufforstungsmaßnahme muß den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides entsprechen.
- 2.2** Die aufgeforsteten Flächen sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu sichern. Die gewährte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die sachgemäße Pflege und Unterhaltung nicht erfolgt. Die Beratung und fachliche Anleitung durch das zuständige Hessische Forstamt oder die zuständige Forstliche Wirtschaftsberatung wird empfohlen.
- 2.3** Die Bestandesbegründung darf nur mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Landespflegerische Gesichtspunkte der Waldrandgestaltung sind zu beachten; Waldränder sind Waldbestandteile. Das verwendete Vermehrungsgut hat aus Herkünften zu bestehen, die für das Wuchsgebiet empfohlen werden, oder muß aus dem eigenen Betrieb stammen. Reine Nadelbaumkulturen bzw. -verjüngungen, Weihrauchbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen werden nicht gefördert. Die Kulturen sollen eine angemessene Pflanzenzahl je Hektar nach Standort- und Betriebszieltyp aufweisen. Sie orientieren sich an den Angaben der Anlage 1. Weitere waldbaulich sinnvolle Betriebszieltypen können gefördert werden. Die Kulturen müssen eine Pflanzenzahl je Hektar aufweisen, die das zu fördernde Betriebsziel sicher erreichen lassen.
- 2.4** Die Förderung ist nur möglich, wenn die Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium) bzw. deren nachgeordnete

- Stelle (Hessisches Forstamt, Forstliche Wirtschaftsberatung) die Maßnahme nach Abwägung aller Aspekte, insbesondere der forst- und betriebswirtschaftlichen Belange, der Belange der Agrarstruktur, der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege als sinnvoll und notwendig erachtet.
- 2.5 Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Maßnahmen den Intentionen der nachgenannten Erlasse entsprechen:
- Grundsätze für den Waldbau im hessischen Staatswald (21. November 1989, III A 1 — 369 — C 02, n. v.)
 - Waldbauliche Gestaltung und Behandlung von Waldstandorten und Waldstrukturelementen von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (3. November 1991, III A 1 — 197 — C 02, n. v.)
 - Naturgemäßer Waldbau im hessischen Staatswald (21. November 1991, III A 1 — 238 — C 02, n. v.)
- 2.6 Die Förderung von Maßnahmen, die eine wesentliche Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope oder Landschaftsbestandteile im Sinne des § 20 BNatSchG und des § 23 HeNatG zur Folge haben, ist nicht möglich. Dies sind neben den nach Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzkategorien insbesondere:
- Feuchtgebiete
 - Trockenbiotope
 - für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile
 - natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile
- 2.7 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme begonnen wurde, bevor eine Bewilligung bzw. Vorabgenehmigung vorlag.
3. **Art und Umfang der Zuwendung**
- 3.1 Die Förderung umfaßt die Ausgaben für:
- Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
 - Schutz der Kulturen gegen Wild,
 - Pflege und Sicherung während der ersten fünf Jahre,
 - kleine Nachbesserungen im normalen Umfang.
- Gefördert werden kann auch:
- einmalig die Nachbesserung (Saat und Pflanzung), wenn auf Grund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen in den ersten beiden Vegetationsperioden nach Durchführung der Maßnahme mehr als 40% der Pflanzenzahl ausgefallen sind und für diese Pflanzung ein Zuschuß nach diesen Richtlinien gewährt wurde.
- 3.2 Die Höhe der Zuwendung ist aus der Anlage 2 ersichtlich.
- 3.3 Die Förderung erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuß als Anteilfinanzierung.
- 3.4 Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge bei der Bewilligungsbehörde.
- 3.5 Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

Teil B: Erstaufforstungsprämie

4. **Zweck der Förderung**
Die Erstaufforstungsprämie soll Einkommensverluste ausgleichen, die durch die Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen entstehen.
5. **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Endet das Pachtverhältnis, geht die Förderung auf den Nachfolger oder den Eigentümer über. Die Förderungssätze für den Nachfolger/Besitzer richten sich nach Nummer 6. Die Bewilligung erfolgt erstmals im Folgejahr des Pächterwechsels bzw. der Beendigung des Pachtverhältnisses.
- 5.2 Die Erstaufforstungsprämie wird nur bei ordnungsgemäßer Pflege der aufgeforsteten Flächen gewährt.
- 5.3 Für Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebes (<20 Jahre), für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie für reine Nadelbaumkulturen oder -verjüngungen wird keine Prämie gewährt.
6. **Art und Umfang der Zuwendung**
- 6.1 Die Prämie wird jährlich wiederkehrend über einen Zeitraum von max. 20 Jahren ab dem Jahr der Erstaufforstung gewährt.

- 6.2 Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Ertragsmeßzahl (EMZ) der bis dahin landwirtschaftlich genutzten Fläche, im einzelnen gilt folgendes:
- 6.2.1 Zuwendungsempfänger erhalten für Flächen, die sie in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet haben, sofern sie Mitglieder eines forstlichen Zusammenschlusses (FBG, FBV, Gemeinschaftswald gemäß § 4 [2] HFoG) sind, für:
- 6.2.1.1 Ackerflächen bis EMZ 35 = 600,— DM/ha/Jahr, darüber hinaus zusätzlich 15,— DM/ha/Jahr für jeden weiteren EMZ-Punkt bis zu einer max. Prämie von 1 400,— DM/ha/Jahr,
- 6.2.1.2 Grünlandflächen bis EMZ 40 = 350,— DM/ha/Jahr, darüber hinaus zusätzlich 25,— DM/ha/Jahr für jeden weiteren EMZ-Punkt bis zu einer max. Prämie von 600,— DM/ha/Jahr,
- 6.2.2 Nichtlandwirte oder Eigentümer, die die Flächen am 1. Januar 1992 nicht selbst bewirtschaftet haben, erhalten für alle aufgeforsteten Flächen (Grünland und Ackerfläche) 300,— DM/ha/Jahr, höchstens jedoch den durchschnittlichen Pachtpreis der Gemarkung.
- 6.2.3 Sofern Zuwendungsempfänger nicht Mitglied eines forstlichen Zusammenschlusses sind, erhalten sie die vorgenannten Prämien abzüglich 50,— DM/ha/Jahr.
- 6.3 Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit.
- 6.4 Prämien unter 100,— DM/Jahr werden nicht ausgezahlt; im übrigen wird der Auszahlungsbetrag auf volle DM-Beträge gemeinüblich gerundet.

Teil C: Antragsverfahren und Schlußbestimmungen

7. Antragsverfahren

- 7.1 Zuwendungsempfänger sind:
- 7.1.1 für den Investitionszuschuß und die Erstaufforstungsprämie:
- a) land- und forstwirtschaftliche Unternehmer
 - im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie
 - b) juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, wenn
 - deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
 - die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25% des Eigenkapitals beträgt,
 - c) juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 7.1.2 für die Erstaufforstungsprämie über den unter Nr. 7.1.1 genannte Personenkreis hinaus:
- a) sonstige Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs,
 - b) alle übrigen Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, und zwar
 - natürliche Personen und
 - juristische Personen des Privatrechts.
- Vorausgesetzt wird, daß die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.
- 7.1.3 für den Investitionszuschuß über den unter Nr. 7.1.1 genannten Personenkreis hinaus
- a) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037)
 - b) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.
- Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

- d) sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- und Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.
- e) Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, und zwar
- natürliche Personen,
 - juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Bund, Ländern und nicht-ländlichen Gemeinden, wobei in den letztgenannten Fällen Buchstabe c) Satz 2 gilt.
- 7.2 Der Antrag für die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Erstaufforstung und/oder Erstaufforstungsprämie ist bis zum 1. Februar bei dem jeweils zuständigen Hessischen Forstamt, für Privatforstbetriebe mit eigenem Forstpersonal bei der zuständigen Forstlichen Wirtschaftsberatung (Einreichungsstelle) zu stellen. Verspätet eingehende Anträge werden erst im Folgejahr berücksichtigt. Für Herbstkulturen sind Anträge bis spätestens 1. August zu stellen.
- 7.3 Das Hessische Forstamt/die Forstliche Wirtschaftsberatung prüft die forstlich relevanten Angaben, bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet den Antrag bis zum 15. Februar/15. August an das zuständige Regierungspräsidium weiter. Das Regierungspräsidium ist Bewilligungsbehörde für die Investitionsförderung zur Waldneuanlage. Die Bewilligungsbehörde kann durch eine Vorabgenehmigung zulassen, daß Erstaufforstungsmaßnahmen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden dürfen. Mit der Erteilung einer Vorabgenehmigung wird kein Rechtsanspruch auf Förderung erworben. Nach Durchführung der Waldneuanlage legen die Antragsteller der Einreichungsstelle einen Verwendungsnachweis vor. Die Einreichungsstelle bescheinigt die Richtigkeit der Angaben und leitet den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde zu. Diese setzt auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis die Höhe der Investitionsförderung fest und teilt dies dem Antragsteller mit.
- 7.4 Wurde gleichzeitig mit der Investitionsförderung eine Erstaufforstungsprämie beantragt, leitet die Einreichungsstelle die entsprechende Durchschrift des Antragsformulars nach erfolgter forstrelevanter Prüfung mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bis spätestens zum 31. März des auf die in Nr. 7.2 genannte Antragsfrist des folgenden Jahres an das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) als Bewilligungsbehörde für die Erstaufforstungsprämie weiter (Bestätigung der erfolgten Aufforstung).
- 7.5 Das ARLL als Bewilligungsbehörde für die Erstaufforstungsprämie prüft die landwirtschaftlich relevanten Zuwendungsvoraussetzungen und die Angaben hinsichtlich der Ertragsmeßzahl, bewilligt die Prämie auf Grundlage der tatsächlichen Fläche und veranlaßt die Auszahlung.
- 7.6 Die Erstaufforstungsprämie ist jährlich neu bei dem zuständigen ARLL zu beantragen.
- 7.7 Bei ausschließlicher Beantragung der Erstaufforstungsprämie kann diese beim zuständigen Hessischen Forstamt, der zuständigen Forstlichen Wirtschaftsberatung oder beim ARLL beantragt werden.
- 7.8 Die Zuwendungsempfänger können sich zuvor auch beim zuständigen ARLL beraten lassen, welche Förderung für die relevanten Flächen in Frage kommt.
- 8. Schlußbestimmungen**
- 8.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.
- 8.2 Die genannten Fördersatzes sind Obergrenzen, die von der Bewilligungsbehörde gekürzt werden können.
- 8.3 Für die Förderung gelten neben diesen Richtlinien
- a) die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
 - b) die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1474),
 - c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und/oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest — GK) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1483),
 - d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA —) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394).
- Dem Land, dem Bund, der EG, sowie deren Rechnungshöfen und Beauftragten steht ein Prüfungsrecht zu.
- 8.4 Die Angaben im Antrag sind subventionserheblich i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199). Subventionserhebliche Angaben sind:
- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
 - die Angaben im Verwendungsnachweis,
 - Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 VV zu § 44 LHO die Rückzahlung der Beihilfe abhängig ist.
- Die Antragsteller sind auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen.
- 9. Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten für den Teil A mit Wirkung vom 1. Januar 1994, für den Teil B mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 17. August 1993

**Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

III B 2 — 7291 — F 33
II 1 — LK.66.12 — 3170/93
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 40/1993 S. 2457

Anlage 1 zur Richtlinie Investitionszuschuß und Erstaufforstungsprämie

1	2	3	4	5	1	2	3	4	5		
Betriebsziel laut Waldbauerl. Typ / Baumarten	Ges. Pfl. je ha	Baumart	Anteil Verj.Fläche	Stück je ha	Betriebsziel laut Waldbauerl. Typ / Baumarten	Ges. Pfl. je ha	Baumart	Anteil Verj.Fläche	Stück je ha		
L1.0 TEi, SEi	6000	Ei	100	6000	N1.0	2200	Fi	100	2200		
L1.1 T/SEi mit Bu	8000	Ei	80	6000	N1.1 Fi	1700	Fi	100	1700		
		Bu	20	2000			N1.21 Fi m. Bu	3800	Fi	80	1800
		od. HBU	20	2000					Bu	20	2000
L1.2 TEi mit WLi	3300	TEi	50	1650	N1.22 Fi m. Bu	2600	Fi	80	1800		
		WLi	50	1650			Bu	20	800		
L2.0 Bu	10000	Bu	100	10000	N1.3 Fi m. BAh	2600	Fi	70	1600		
L2.1 Bu mit EdL	8000	Bu	70	7000			N1.4 Fi m. Erl	2600	BAh	30	1000
		EdL	30	1000					Fi	70	1600
L2.2 Bu mit Fi	7700	Bu	70	7000	N2.0 Dgl	1700	REr	30	1000		
		Fi	30	700			Dgl	100	1700		
L2.3 Bu mit Dgl	7500	Bu	70	7000	N2.1 Dgl m. Lb	2300	Dgl	60	1000		
		Dgl	30	500			EdL	40	1300		
L2.4 Bu mit Ki	10000	Bu	60	6000	N2.2 Dgl m. Str	2900	Dgl	60	1000		
		Ki	40	4000			Bu	40	1600		
	9300	Bu	60	6000			N3.0 Ki m. Bu	10000	Dgl	25	400
		Ki	40	3300					Str	75	2500
L2.5 Bu mit ELä		Bu a. NV	70		N4.0 ELä m. Bu	4200	Ki	80	8000		
		ELä	30	500			Bu	20	2000		
		od. Fi	30	500	N4.0 ELä m. Bu		4200	ELä	70	1700	
		od. Dgl	30	500				Bu	30	2500	
L3.0 EdL mit Bu	4000	EdL	70	2800			Bu	30	1200		
		Bu	30	1200							
L4.0 REi mit Bu	4000	REi	70	3000			Bu	30	1000		
		Bu	30	1000							
L5.0 Pa mit Erl	570	Pa	100	285			Erl		285		
		Erl		285							
L6.0 Erl	3300	REr	100	3300							

- 1 Je nach örtlichen Verhältnissen sind auch weitere, waldbaulich sinnvolle Betriebszieltypen beihilfefähig.
- 2 Nicht beihilfefähig sind reine Nadelbaumbetriebsziele und Betriebsziele unter 20% Laubholzanteil.
- 3 Die Gesamtpflanzanzahl in Spalte 2 ist die Obergrenze für die Beihilfe; werden mehr Pflanzen gesetzt, hat dies keinen Einfluß auf die Gewährung einer Beihilfe.
- 4 Als Mindestpflanzanzahl ist für die Gewährung einer Beihilfe für Freiflächenkulturen 75% der in Spalte 6 genannten Zahlen und die Einhaltung des Verjüngungsflächenanteils in Spalte 4 Voraussetzung.

Anlage 2 zur Richtlinie Investitionszuschuß und Erstaufforstungsprämie

Holzart	Beihilfe DM/Stück	Holzart	Beihilfe DM/Stück
Stieleiche	1,55	Fichte	0,89
Traubeneiche	1,55	Kiefer	0,37
Roteiche	1,73	Douglasie	0,85
Buche	1,25	Strobe	0,66
Hainbuche	1,19	Europ. Lärche	0,68
Edellaubholz	1,84	Tanne	1,17
Erle	1,11	Sonst. Nadelholz	0,70
Pappel	6,00		
sonst. Laubholz	1,42		

Die Beihilfe umfaßt:

- Kulturvorbereitung
- Saat und Pflanzung
- Sicherung der Kultur während der ersten 5 Jahre
- Nachbesserungen
- Schutz gegen Wild
- Schutz gegen andere tierische und pflanzliche Schädlinge
- Kulturreinigung bzw. -pflege

947

Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren;

hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten
 Bezug: Mein Erlaß vom 19. Juli 1993 (StAnz. S. 2123)

Nr. 5.2 der Anlage meines o. g. Erlasses erhält folgende Fassung:
 „5.2 Hotels, Gaststätten mit Beherbergung,
 Pensionen 168,— DM“

Wiesbaden, 14. September 1993

**Hessisches Ministerium für
 Landesentwicklung, Wohnen,
 Landwirtschaft, Forsten
 und Naturschutz**
 VIII 31 — 64 a 04/01 — 8/93
 StAnz. 40/1993 S. 2461

948

Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaues in hessischen Dörfern (Sonderprogramm „Wohnen im Dorf“)

Im Rahmen des Hessischen Strukturprogramms — Programmteil „Wohnen im Dorf“ bewilligt das Land Hessen für die Schaffung neuer Wohneinheiten in Dörfern durch Grundsanierung und Umnutzung leerstehender oder untergenutzter Bausubstanz insgesamt 12 Mio. DM Zuwendungen, die in den Jahren 1993 bis 1995 zur Auszahlung kommen.

Für die Vergabe der Zuwendungen gilt folgendes:

1. **Fördervoraussetzungen**
 - 1.1 Vorhaben zur Schaffung neuer Wohneinheiten werden in ländlich geprägten Orten gefördert.
 - 1.2 Ausbaumaßnahmen zur Neuanlage von Wohnraum sind regionaltypisch und energiesparend auszuführen. Der rechnerische Jahresheizwärmebedarf darf nach ihrer Ausführung 95 kWh/m² · a nicht überschreiten. Für Maßnahmen in denkmal- und ensembleschutzten sowie sonstigen ortsbildprägenden Gebäuden darf dieser Wert maximal 110 kWh/m² · a betragen. Die Ermittlung des Jahresheizwärmebedarfs hat nach dem Energiekennwert-Verfahren gemäß Anlage 2 des Erlasses zum Vollzug der Heizungsanlagen-Verordnung und der Wärmeschutzverordnung im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren vom 2. Oktober 1992 (StAnz. S. 2711) mit den o. g. Grenzwerten zu erfolgen. Ausnahmen hiervon sind für Gebäude zulässig, deren bauhistorische oder nutzungsspezifische Eigenart eine Verringerung von Wärmeverlusten in dieser Größenordnung nicht zuläßt oder nicht erforderlich macht.

2. **Förderprojekte und Zuwendungsempfänger**
 Folgende Vorhaben können mit den nach Nr. 3 zu bestimmenden Förderquoten bezuschußt werden:
 - 2.1 Schaffung von neuem Wohnraum (abgeschlossene Wohneinheiten) in den dörflichen Siedlungsbereichen durch Umnutzung leerstehender oder untergenutzter Bausubstanz, die bisher anderen als Wohnzwecken diente (z. B. ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude), auch i. V. m.
 - 2.2 Erhaltung, Gestaltung oder Verbesserung der Bausubstanz mit ortsprägendem oder landschaftsbestimmendem Charakter durch Sicherung und Wiederherstellung der konstruktiven Bauteile, vor allem Grundmauern, Fassaden und Dächer (Grundsanierung).
 - 2.3 Zuwendungsempfänger können sein private Träger (natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften des privaten Rechts).
3. **Förderprinzipien und Förderquoten**
 - 3.1 Die Fördermittel werden zur Projektförderung
 - für Vorhaben nach Nr. 2.1 als Festbetragsfinanzierung,
 - für Vorhaben nach Nr. 2.2 als Anteilfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen gewährt.
 - 3.2 Die Projekte werden in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs bewilligungsreifer Antragsunterlagen gefördert, Vorhaben zur Einrichtung mehrerer neuer Wohneinheiten werden vorrangig gefördert.
 - 3.2.1 Eine kumulative Förderung (Mehrfachförderung derselben Ausgaben-Positionen) nach diesen Richtlinien und nach den Bestimmungen anderer Förderprogramme des Bundes oder Landes ist grundsätzlich ausgeschlossen.
 - 3.2.2 Sollen für die Finanzierung eines Vorhabens neben Eigenanteil und Fördermitteln aus diesem Programm ausnahmsweise noch Mittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes oder Landes bereitgestellt werden, sind die Fördermittel und Ausgaben des Vorhabens entsprechend der Programmzuordnung in einem abgestimmten Finanzierungsplan so einzusetzen, daß eine Mehrfachförderung derselben Ausgaben-Position ausgeschlossen ist. Eine von diesen Grundsätzen abweichende Finanzierungsregelung ist im Rahmen der nach Nr. 1.4 VV-44 LHO zu treffenden Vereinbarung ausnahmsweise zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessenlage der Zuwendungsgeber und des Zuwendungsempfängers geboten erscheint.
 - 3.2.3 Soweit dem Zuwendungsempfänger noch finanzielle Leistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts pro-

jektbezogen bereitgestellt werden, ist die Förderung auf die nicht gedeckten Ausgaben beschränkt.

3.2.4 Zu dem vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil rechnen Eigenmittel und Kapitalmarktmittel, manuelle Eigenleistungen gemäß Nr. 3.4.2 sowie sonstige Finanzierungsbeteiligungen von Stellen außerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung.

3.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Eine Bewilligung von Zuwendungen kommt nicht in Betracht für Vorhaben, deren Finanzierung dem Antragsteller auf Grund seiner finanziellen Situation allein zugemutet werden kann. Sie kommt des weiteren grundsätzlich nicht in Betracht für Maßnahmen, mit denen vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen wurde; als Maßnahmebeginn wird bereits der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages angesehen.

3.4 Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an den als förderfähig anerkannten Ausgaben und sonstigen nach diesen Richtlinien maßgebenden Kriterien.

3.4.1 Als förderfähige Ausgaben gelten die durch Rechnungen nachzuweisenden baren Ausgaben für die Wohnungsbaumaßnahme. Die Wohnungsbaumaßnahme muß nach den geltenden Rechtsvorschriften sowie den Vereinbarungen und Festlegungen im Antrags- und Bewilligungsverfahren ausgeführt werden.

3.4.2 Manuelle Eigenleistungen sind in begrenztem Umfang förderfähig, wenn Ausgaben für den Materialaufwand (Sachaufwand für Baustoffe und Bauteile) anfallen. Die Höhe der Zuwendung darf die baren Ausgaben für den Sachaufwand nicht überschreiten.

3.4.3 Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen kann.

3.5 Die Zuwendung beläuft sich

3.5.1 für Vorhaben nach Nr. 2.1 auf

— 200,— DM je m² Wohnfläche für eine neu geschaffene Wohneinheit mit einer Mindestgröße von 40 m² bis zu einem Höchstbetrag von 20 000,— DM,

— 400,— DM je m² Wohnfläche für bis zu vier weitere neu geschaffene und zur Vermietung bestimmte Wohneinheiten mit einer Mindestgröße von jeweils 40 m² bis zu einem Höchstbetrag von 40 000,— DM je Wohneinheit,

jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen und angemessenen Gesamtausgaben der Wohnungsbaumaßnahme,

3.5.2 für Vorhaben nach Nr. 2.2 auf

30 v. H. der förderfähigen Ausgaben, höchstens 40 000,— DM.

3.6 Die Erstbelegung der mit dem höheren Festbetrag geförderten und zur Vermietung bestimmten Wohneinheiten darf nur mit Mietparteien erfolgen, deren Gesamteinkommen die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. überschreitet. Die Einhaltung der Einkommensgrenze ist durch Vorlage einer Berechtigungsbescheinigung (Muster siehe Anlage 1) nachzuweisen.

Abweichungen davon sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig.

Für die in den Orten der Stufen drei und vier der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbauwesen vom 15. Juni 1992 (GVBl. I S. 222) geförderten und zur Vermietung bestimmten Wohneinheiten ist der Verfügungsberechtigte auf die Dauer von zwölf Jahren an die entsprechenden Höchstmieten gebunden; auf die Mietpreisbindung ist im Mietvertrag hinzuweisen.

4. Verfahren

4.1 Der Förderantrag ist beim örtlich zuständigen Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (siehe Anlage 2) zu stellen.

4.2 Das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (Bewilligungsbehörde) prüft die Förderungswürdigkeit des Vorhabens und entscheidet über den Antrag.

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid) bewilligt. Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

4.3 Bewirtschaftungs- und Verwendungsgrundsätze

4.3.1 Für die Zuwendungen gelten

- die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (VV), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-F) — Anlage 2 zu Nr. 5.1 der VV zu § 44 LHO — und die Bau-fachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau-Land) — Anlage 4 der VV zu § 44 LHO —,
- die Allgemeinen Zinsvorschriften — Zinsanweisung — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO —,

soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt wohnungsweise, nachdem

- die Wohnung bezugsfertig ist und den für die Zuwendung notwendigen Anforderungen entspricht,
- für die zur Vermietung bestimmten Wohnungen zusätzlich, nachdem die antragstellende Person den mit der Mietpartei abgeschlossenen Mietvertrag mit den erforderlichen Angaben und der Berechtigungsbescheinigung (Muster siehe Anlage 1) vorgelegt hat und
- die Wohnung nach schriftlicher Versicherung der antragstellenden Person bezogen ist.

4.3.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten Wohnungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Bezugsfertigkeit bzw. tatsächlichem Bezug ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.3.3 Die für die Festsetzung und Belassung der Zuwendung maßgeblichen Angaben im Antrag sowie den zusätzlich einzureichenden Unterlagen und im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. dem Hessischen Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 3. September 1993

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
II 3 — LK. 30.3.1 — 3335/93

StAnz. 40/1993 S. 2461

Anlage 1

Magistrat/Gemeindevorstand:

Az.:

Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 88 a Abs. 1 Buchst. b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Antragsteller/Antragstellerin (Name, Vorname)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Zum Haushalt rechnen folgende Angehörige Name, Vorname	
1.	5.
2.	6.
3.	7.
4.	8.
Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des (Datum)	

Es wird bescheinigt, daß die Voraussetzungen des § 88 a Abs. 1 Buchst. b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) erfüllt sind.

Diese Bescheinigung ist zur Übergabe an den Vermieter zum Bezug einer im Programm „Wohnen im Dorf“ geförderten Wohnung bestimmt.

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung).

..... Ort und Datum (Dienstsiegel) Unterschrift

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Bad Hersfeld
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Darmstadt
Eschollbrücker Straße 4
64283 Darmstadt

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Eschwege
Fliederweg 3 a
37269 Eschwege

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Friedberg (Hessen)
Homburger Straße 17
61169 Friedberg (Hessen)

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Fritzlar
Schladenweg 39
34560 Fritzlar

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Fulda
Josefstraße 22—26
36039 Fulda

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Gelnhausen
Freiheitsplatz 4
63450 Hanau

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Heppenheim (Bergstraße)
Kettelerstraße 29
64646 Heppenheim (Bergstraße)

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Hofgeismar
Friedrich-Ebert-Straße 45—47
34117 Kassel

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Korbach
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Vogelsberg
Adolf-Spieß-Straße 34
36341 Lauterbach (Hessen)

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Limburg a. d. Lahn
Am Renngraben 7
65549 Limburg a. d. Lahn

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Marburg
Biegenstraße 36
35037 Marburg

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Reichelsheim (Odw.)
Scheffelstraße 11
64385 Reichelsheim (Odw.)

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Usingen
Obergasse 23
61250 Usingen

Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Wetzlar
Ostanlage 47
35390 Gießen

Anlage 2

949

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten
beim Polizeipräsidium Kassel**

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL)
Jürgen Adam (1. 7. 93).

Kassel, 6. September 1993

Polizeipräsidium Kassel
P III — 8 b 12 B

StAnz. 40/1993 S. 2463

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministeriums
im Ministerium**

ernannt:

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberberrätin (BaL) Adele
Nocke (1. 7. 93);

zu **Regierungsoberberräten** die Regierungsräte (BaL) Hans-Peter
Hochstätter (1. 7. 93) und Wolf Günther Schwarz (6. 7. 93); zur

Oberamtsrätin/zum Oberamtsrat die Amtsrätin/der Amtsrat
(BaL) Helga Riehl (1. 7. 93) und Uwe Morsbach (14. 7. 93);
zu **Amtsräten** die Amtsmänner (BaL) Frank Kirchof (1. 7. 93)
und Armin Möll (6. 7. 93);
zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Martina Girnus (6. 7. 93);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV Oberinspektorin (BaL)
Monika Hestermann-Retterath (1. 3. 93);
zum Thüringer Ministerium für Umwelt und Landesplanung
Amtsrat (BaL) Wolfgang Mielke (1. 8. 93);

**beim Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwick-
lung**

versetzt:

an das Pädagogische Landesinstitut Brandenburg Oberstu-
dienrat am Hessischen Institut für Bildungsplanung und
Schulentwicklung (BaL) Dr. Hans-Jürgen Lambrich (1. 7. 93);

in den **Ruhestand** getreten:

Studiendirektor am Hessischen Institut für Bildungsplanung
und Schulentwicklung (BaL) Günter Strak (28. 2. 93);

aus sonstigen Gründen **ausgeschieden**:

Studierrat am Hessischen Institut für Bildungsplanung und
Schulentwicklung (BaL) Dr. Udo Rauin (2. 5. 93);

beim Hessischen Institut für Lehrerfortbildung

ernannt:

zum Studienrat z. A. Pädagogischer Angestellter Peter-Heinz Chroust (8. 6. 93);

beim Wissenschaftlichen Prüfungsamt für die Lehrämter an der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zum Amtmann Oberinspektor (BaL) Michael Boßhammer (1. 7. 93).

Wiesbaden, 15. September 1993

Hessisches Kultusministerium
I A 2 1 — 050/35 — 357

StAnz. 40/1993 S. 2463

I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

bei der Hessischen Landesvertretung

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Regierungsoberärztin (BaP) Lotte Incesu (16. 9. 93).

Wiesbaden, 14. September 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
Zb (B) /wi

StAnz. 40/1993 S. 2464

950

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dattenbachtal zwischen Kröffel und Vockenhausen“ vom 31. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Zwei Teilbereiche der Bachaue und der angrenzenden Waldränder des Dattenbachtals zwischen Kröffel und Vockenhausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Dattenbachtal zwischen Kröffel und Vockenhausen“ besteht aus zwei Teilflächen der Bachaue und angrenzenden Waldrändern in den Gemarkungen Kröffel und Heffrich der Stadt Idstein und der Gemarkung Oberjosbach der Gemeinde Niedernhausen im Rheingau-Taunus-Kreis, der Gemarkung Schloßborn der Gemeinde Glashütten im Hochtaunuskreis und den Gemarkungen Ehlhalten und Vockenhausen der Stadt Eppstein im Main-Taunus-Kreis. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 95,65 ha. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 14,1 ha. Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte Blatt 1 bis 5 im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Das Landschaftsschutzgebiet ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die für den Naturraum Hochtaunus typische Bachaue des Dattenbaches zwischen Kröffel und Vockenhausen zu sichern und zu erhalten. Der Schutz gilt insbesondere den artenreichen Feuchtwiesen und Brachen sowie den Quellmooren. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung artenreicher Feuchtwiesen durch die Sicherstellung einer extensiven Wiesenutzung und die Beseitigung der nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Fichtenaufforstungen und die Bewahrung des Landschaftsschutzgebietes im derzeitigen Zustand als Pufferzone für das Naturschutzgebiet.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen,

ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückzuschneiden und landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;

6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;

7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

8. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege;

10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedarf im Landschaftsschutzgebiet die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen und die Nutzung der zum Zeitpunkt der Verkündung vorhandenen Gärten.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder von einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

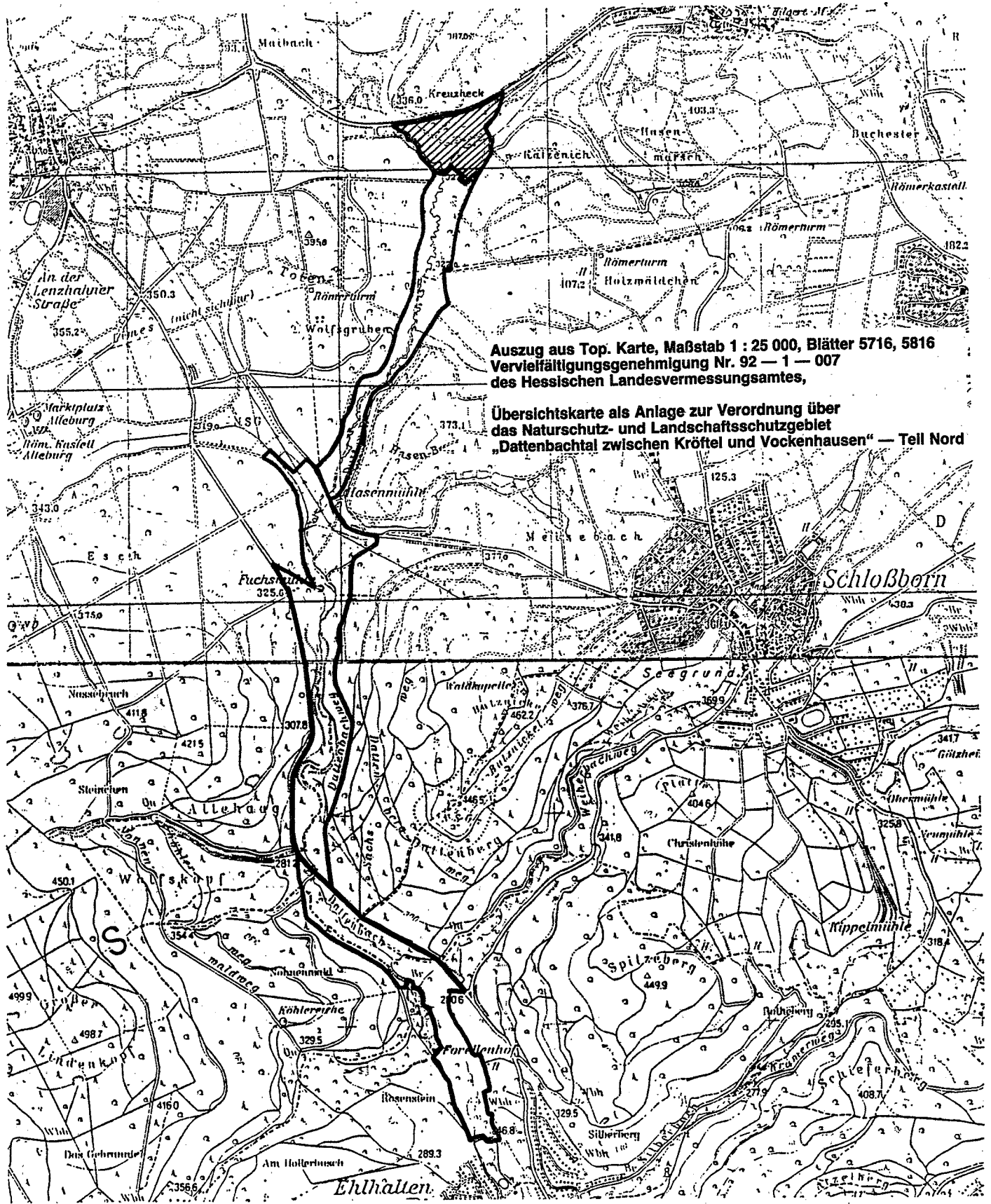
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe oder

- sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemein- gebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschä- digen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhi- gen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn- stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzu-

- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzu- stellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter 5716, 5816
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 — 1 — 007
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über
 das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet
 „Dattenbachtal zwischen Kröfchel und Vockenhausen“ — Teil Nord

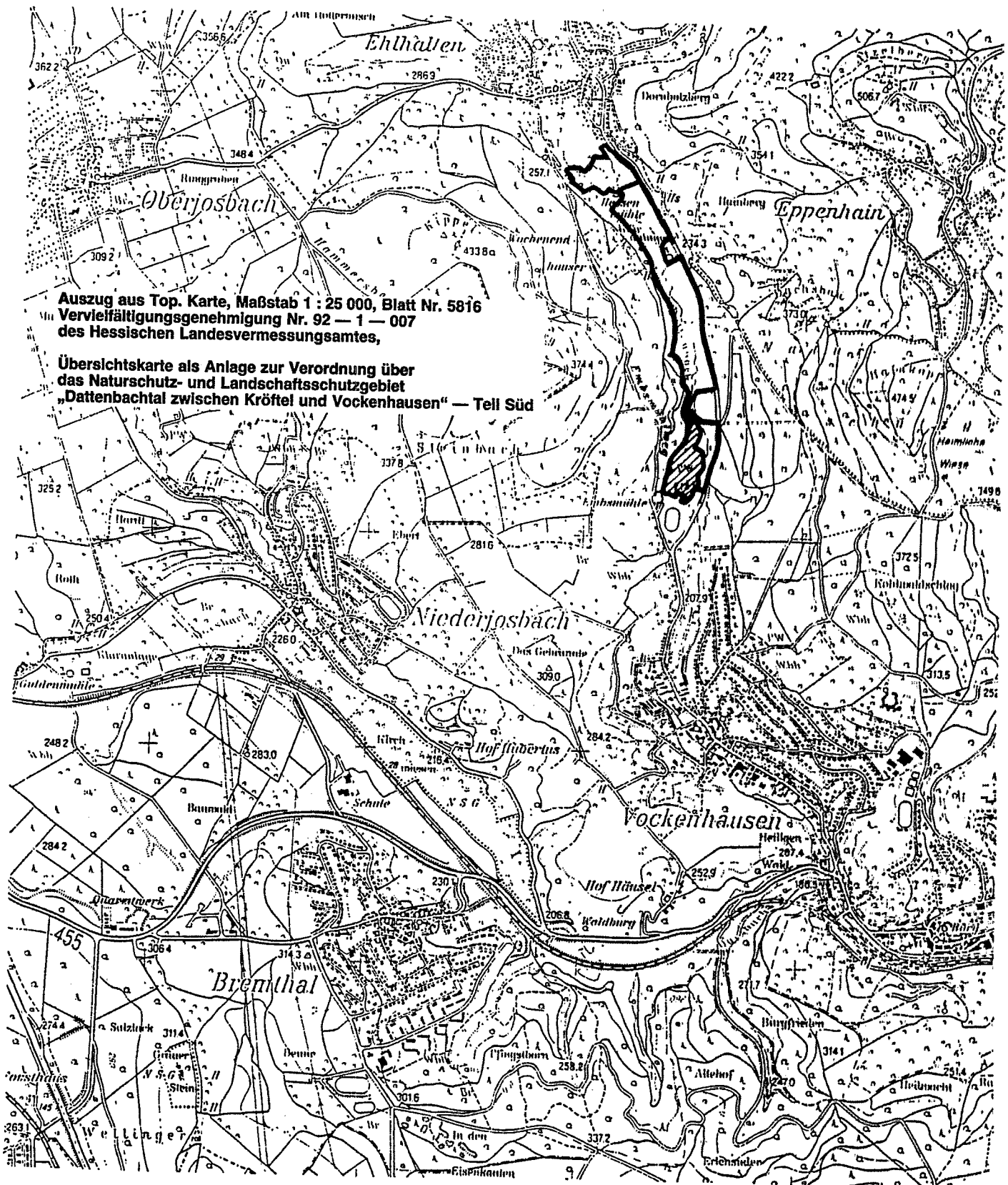
10. mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, die Nutzung der Wiesen und Weiden zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;

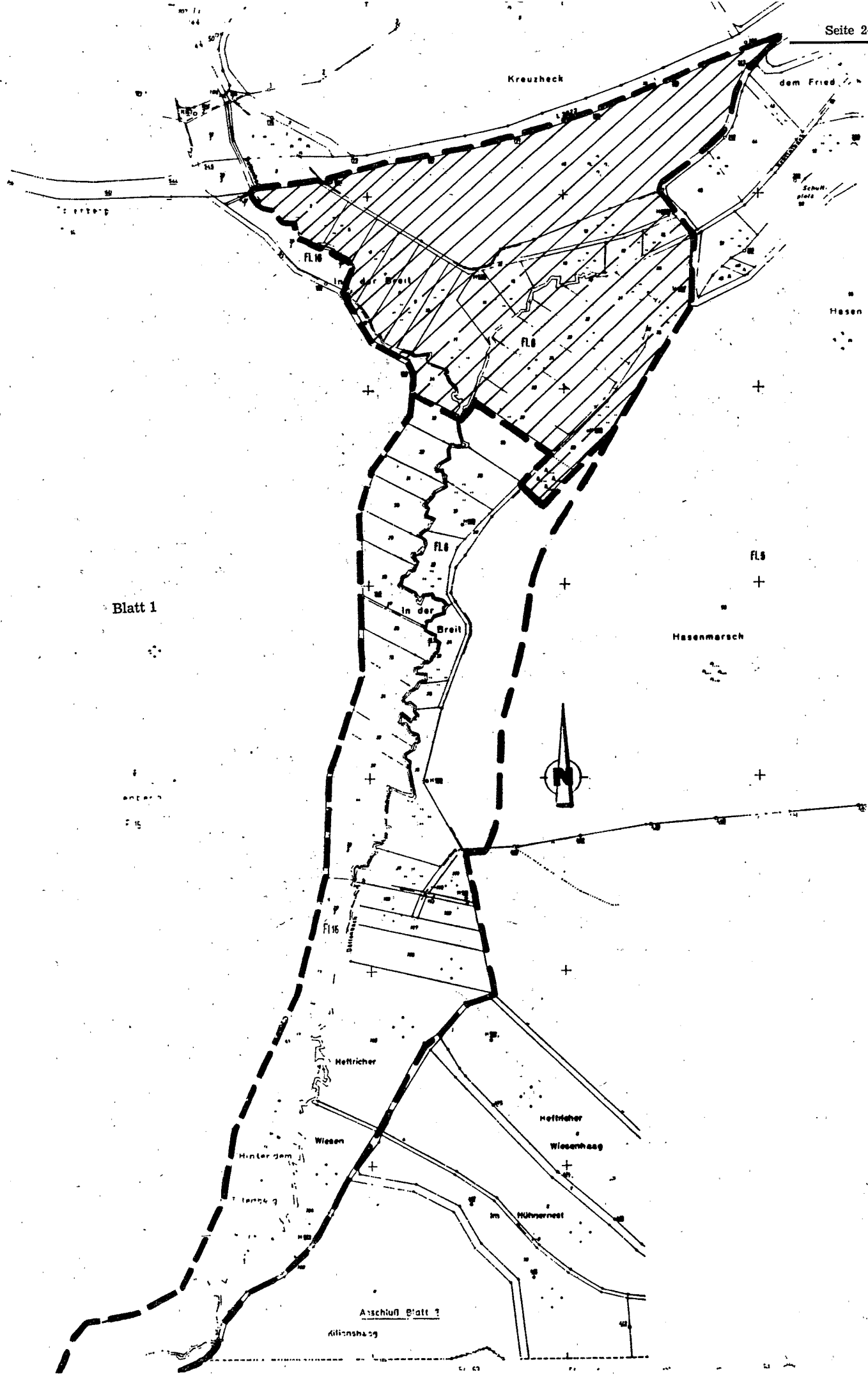
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

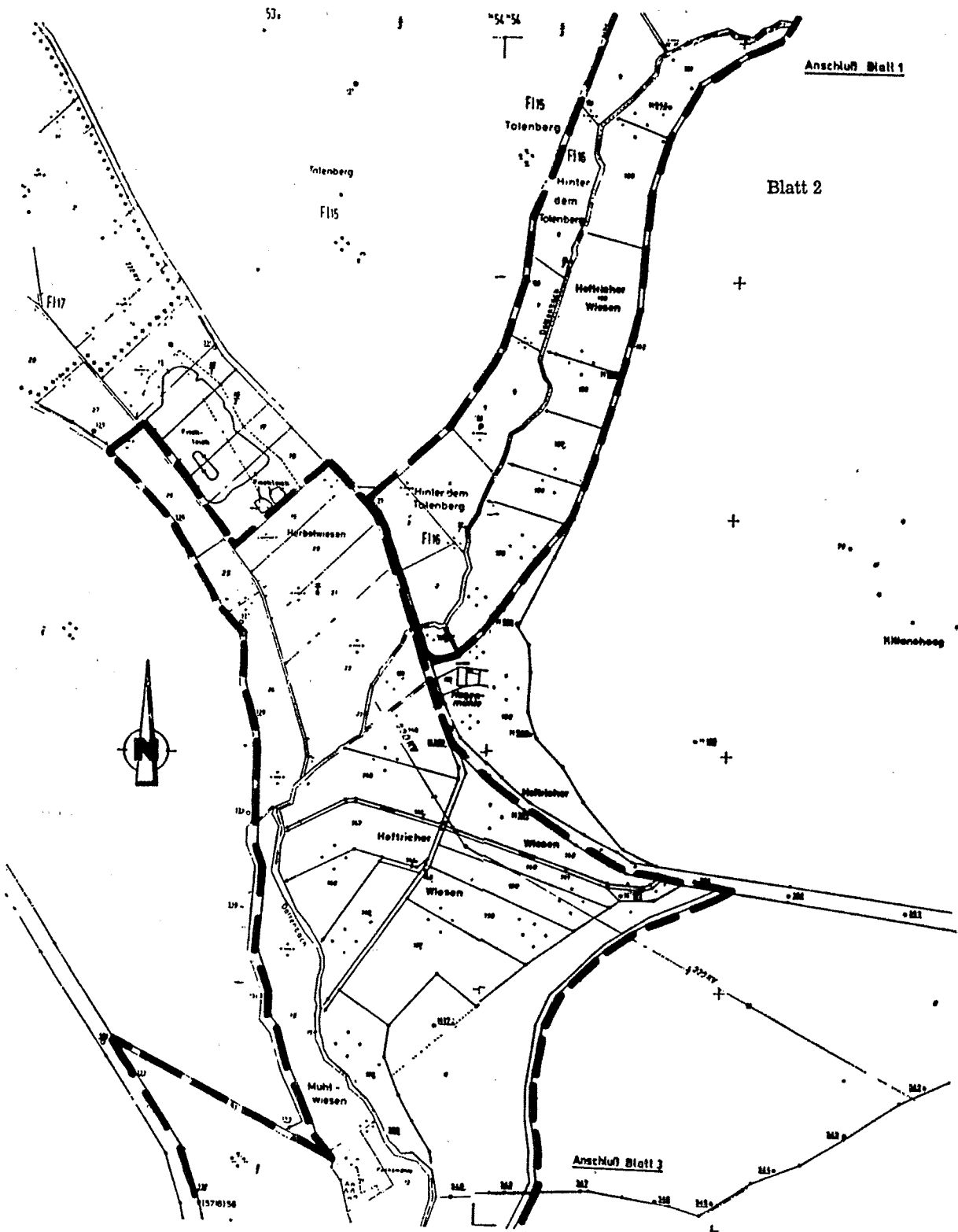
§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 4 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;







Anschluß Blatt 2

2. die Mahd der Grünlandbereiche bei vegetationsbegünstigender Witterung vor dem 15. Juni im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Nutzung der zum Zeitpunkt der Verkündung vorhandenen Gärten;
4. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung naturnaher und strukturreicher Waldgesellschaften, insbesondere der Ersatz der Nadelholzbestände durch der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Gehölze und Pflegemaßnahmen zur Förderung der Auewaldbestände unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
7. die zeitlich unbeschränkte Ausübung der Einzeljagd und die Durchführung einer Gesellschaftsjagd im November oder Dezember;
8. die Ausübung der Angelfischerei von der Straßenbrücke Ehlhalten bis zu der am Parkplatz „Wolfskopf“ gelegenen Straßenbrücke der Landesstraße 3011 in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

§ 6

(1) Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

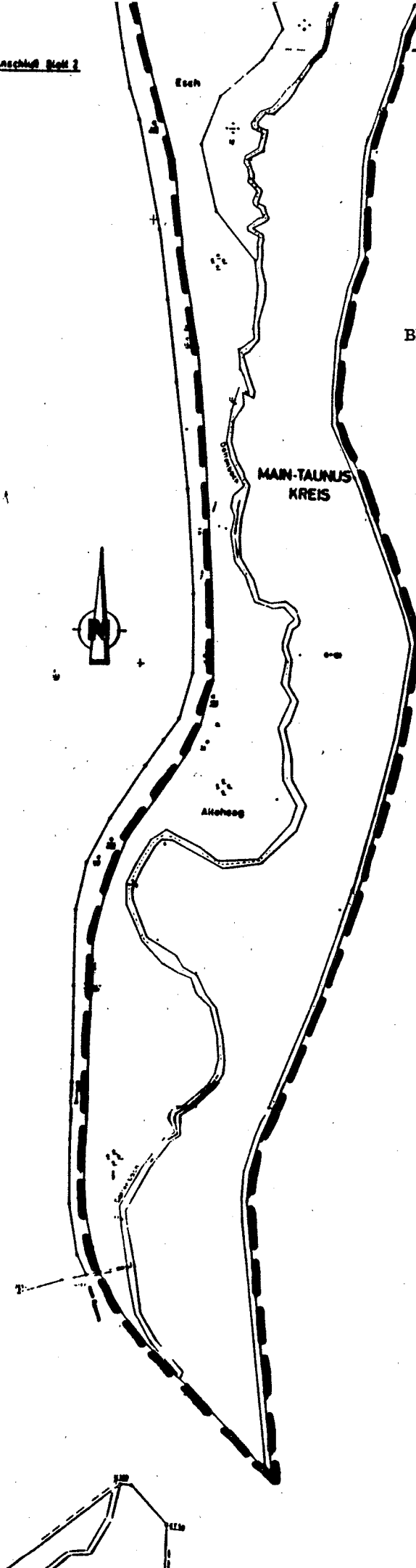
§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

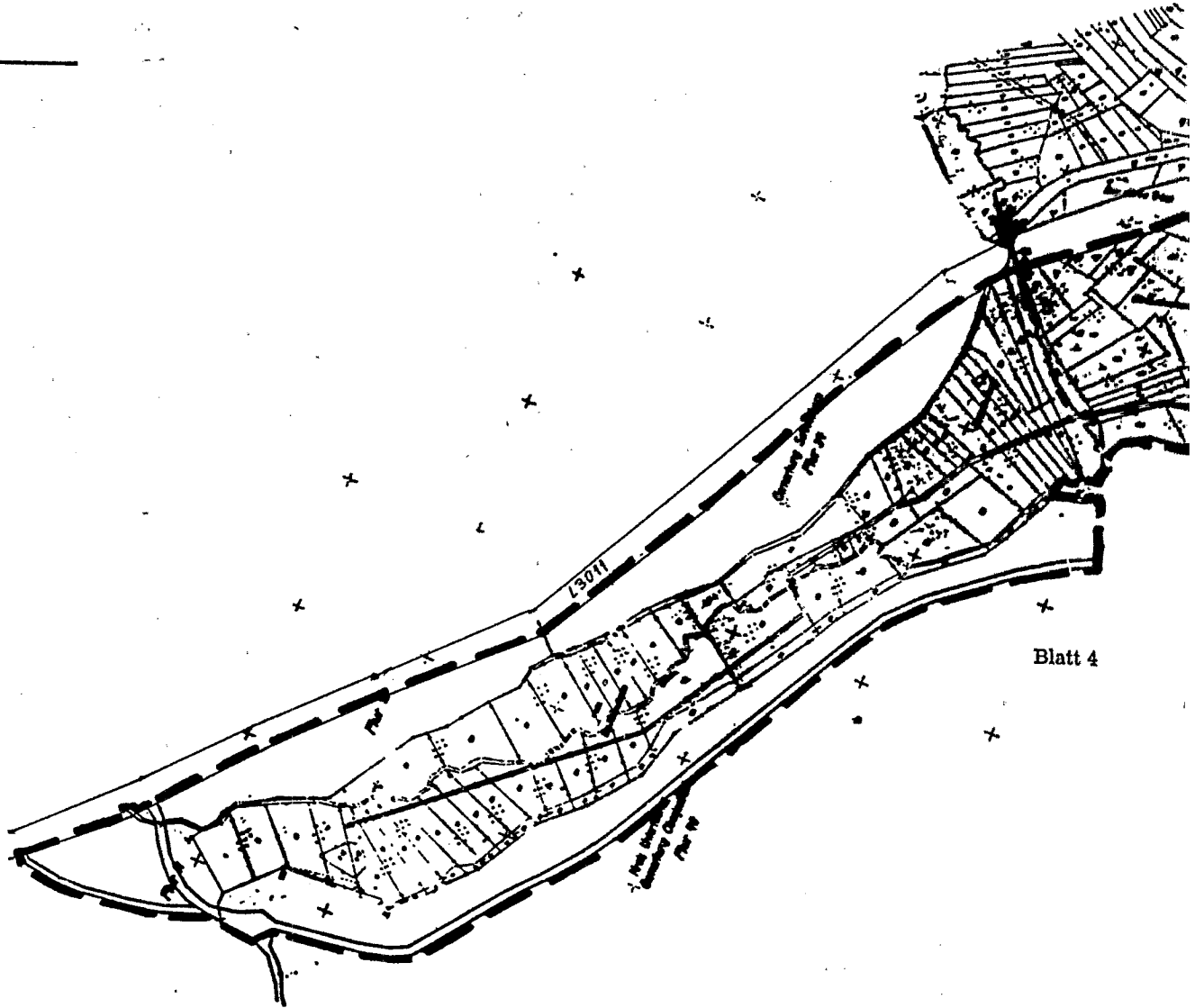
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume beseitigt oder über das zur Pflege notwendige Maß hinaus zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzenschutzmittel anwendet;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt ferner, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

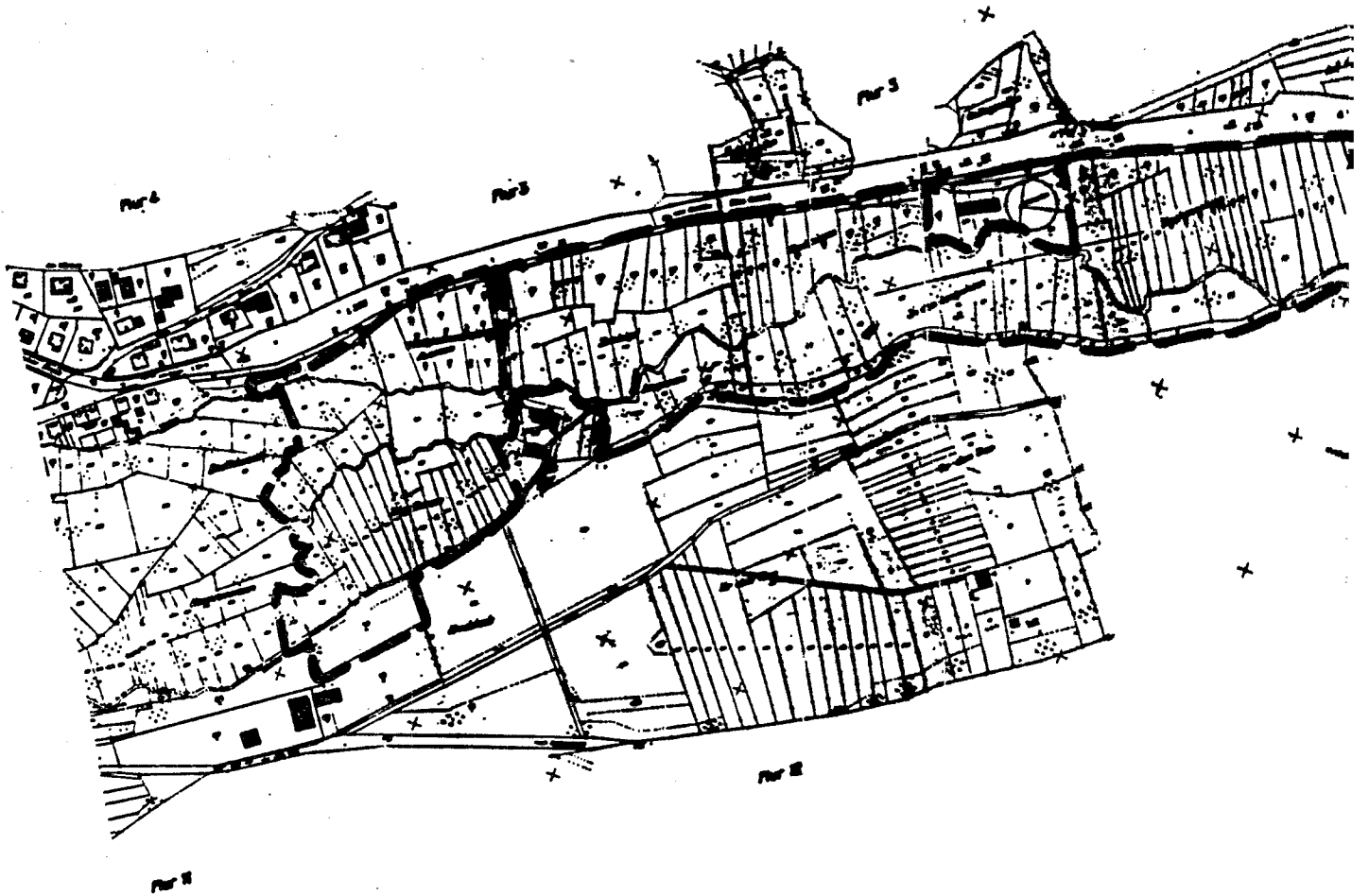
1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;



Blatt 3



Blatt 4



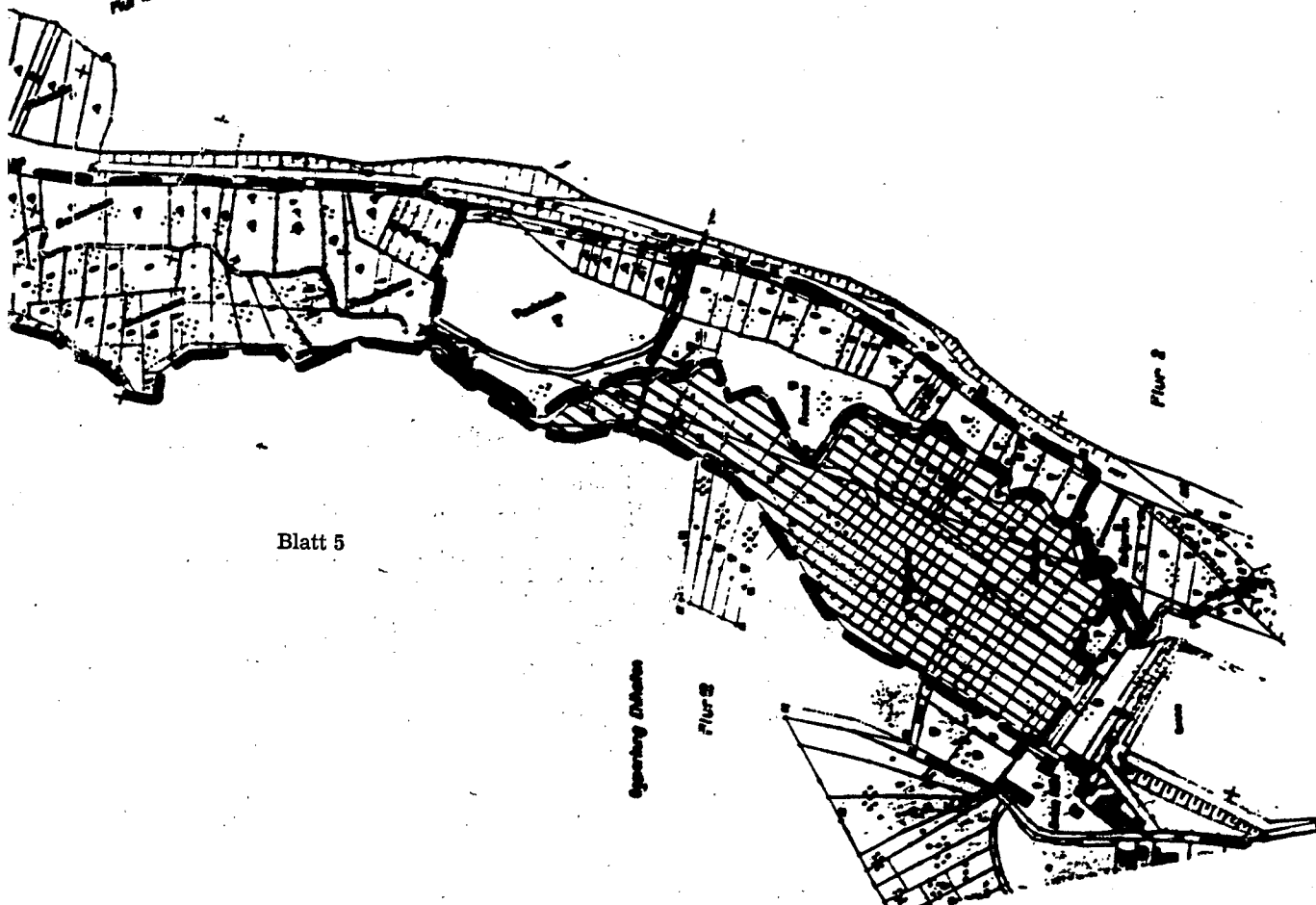


Abgrenzungskarte
 Blätter 1—5
 Bestandteil der Verordnung vom
 „Dattenbachtal zwischen Kröftel und Vockenhausen“
 Ausschnitt aus der Flurkarte 1 : 5 000
 Landkreise: Rheingau-Taunus,
 Gemeinden: Niedernhausen, Stadt Idstein,
 Gemarkungen: Oberjosbach, Kröftel,
 Fluren: 49, 5, 6,

Main-Taunus,
 Stadt Eppstein,
 Ehlhalten,
 1, 2, 11—15, 22,

Vockenhausen,
 1,

Hochtaunus
 Glashütten
 Schloßborn
 1



Blatt 5

5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 4 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeitet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung der Wiesen und Weiden ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 4 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 4 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 4 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 4 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 31. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 40/1993 S. 2464

951

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der geplanten Erweiterungfläche des Naturschutzgebietes „Die kleine Qualle von Hergershausen“ vom 2. September 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die geplante Erweiterungfläche des durch Verordnung vom 13. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 114) festgesetzten Naturschutzgebietes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Flur 2 der Gemarkung Altheim der Gemeinde Münster sowie der Fluren 7 und 8 der Gemarkung Hergershausen der Stadt Babenhäusen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 23,03 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Gebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Erweiterungfläche des Naturschutzgebietes „Die kleine Qualle von Hergershausen“, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. die Wegeflurstücke Flur 7 Nr. 123 (südlich der Einmündung des Wegeflurstücks Flur 7 Nr. 128) und 124 und Flur 8 Nr. 1, 10 und 17, Gemarkung Hergershausen, sowie Flur 2 Nr. 16 und 26, Gemarkung Altheim, innerhalb der Grenzen des sichergestellten Gebietes zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder andere schwimmende Gegenstände einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. die Flurstücke Flur 8 Nr. 30 und 31, Gemarkung Hergershausen sowie Flur 2 Nr. 15 bis 24, 27 und 43/2, Gemarkung Altheim zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. die Wiesenmahd vom Außenrand der Flächen nach innen vorzunehmen;
18. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die i. S. des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. das Betreten und Befahren der in § 3 Nr. 9 genannten Wegeflurstücke im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
6. der Rückschnitt oder der Ersatz von Obstbäumen sowie die Pflanzung und der Rückschnitt von standortgerechten Sträuchern;

7. das Eggen, Walzen oder Schleifen von Wiesen nach dem 15. März bei entsprechender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

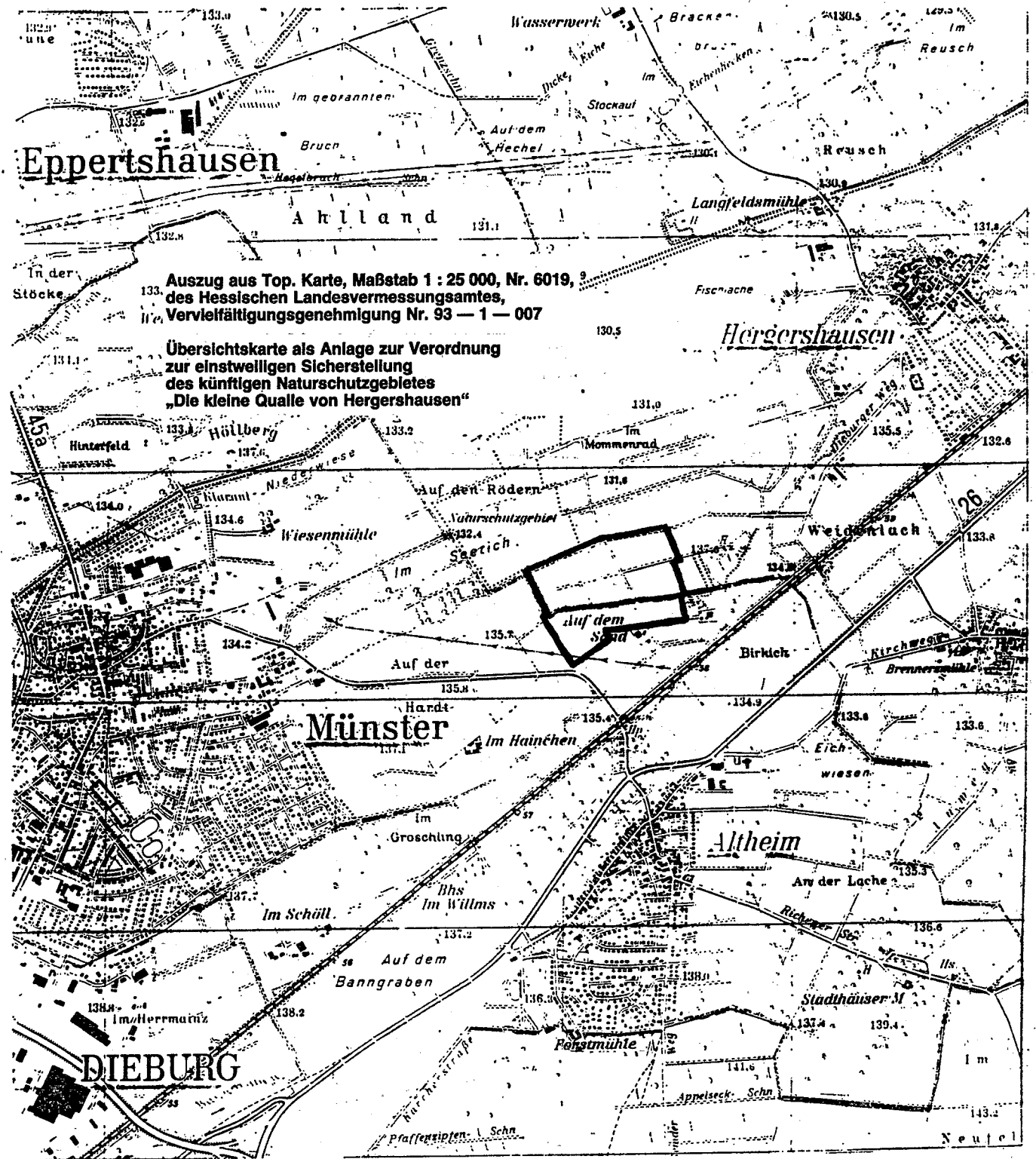
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

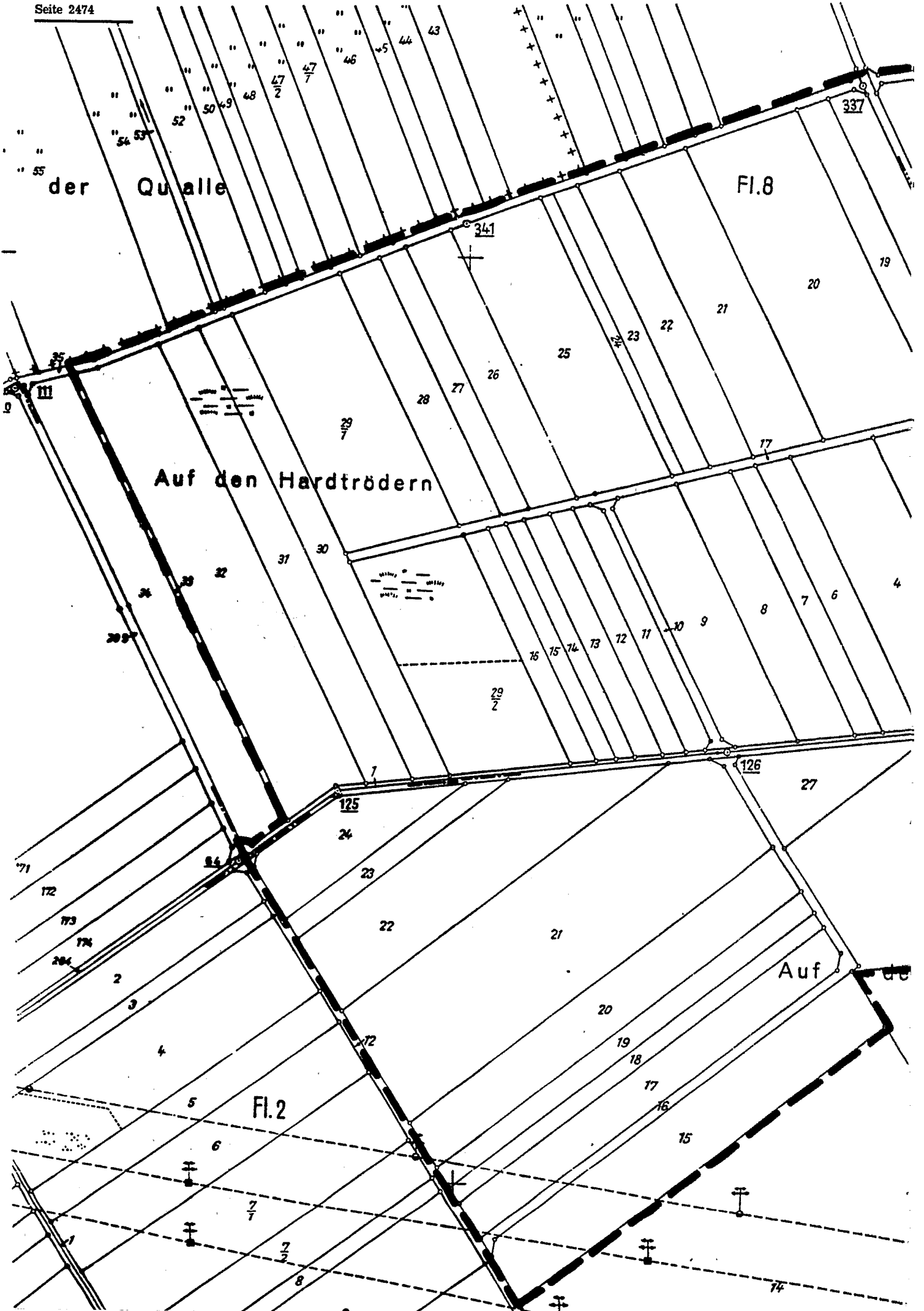
§ 6

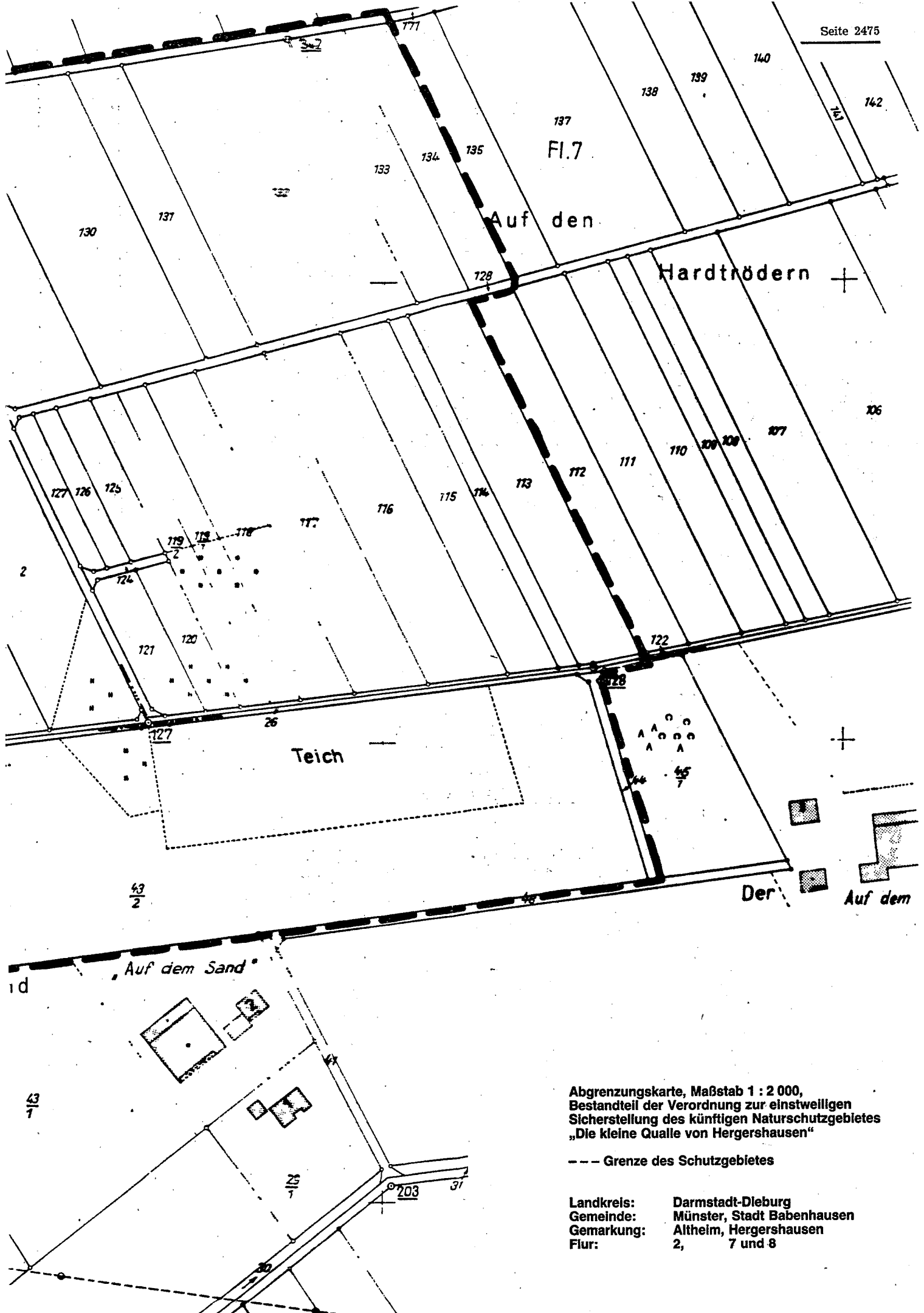
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

- 2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- 3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
- 4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
- 5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- 6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte Gebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;







Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen
 Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes
 „Die kleine Quelle von Hergershausen“

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Darmstadt-Dieburg
 Gemeinde: Münster, Stadt Babenhausen
 Gemarkung: Altheim, Hergershausen
 Flur: 2, 7 und 8

9. entgegen § 3 Nr. 9 die Wegeflurstücke Flur 7 Nr. 123 (südlich der Einmündung des Wegeflurstücks Flur 7 Nr. 128) und 124 und Flur 8 Nr. 1, 10 und 17, Gemarkung Hergershausen, sowie Flur 2 Nr. 16 und 26, Gemarkung Altheim, innerhalb der Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes betritt, befährt oder dort reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder andere schwimmende Gegenstände einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 die Flurstücke Flur 8 Nr. 30 und 31, Gemarkung Hergershausen, sowie Flur 2 Nr. 15 bis 24, 27 und 43/2, Gemarkung Altheim, düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 die Wiesenmahd vom Außenrand der Flächen nach innen vornimmt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 2. September 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 40/1993 S. 2472

952

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Königstädten und Rüsselsheim der Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, zu Schutzwald vom 11. Mai 1993

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Königstädten und Rüsselsheim der Stadt Rüsselsheim, Landkreis Groß-Gerau, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Grundwasserschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Königstädten		
Flur 5	Nr. 132	= 15,7985 ha
Flur 7	Nr. 75/1	= 1,2780 ha
Flur 7	Nr. 76/1	= 5,5540 ha
Sa. Gemarkung Königstädten		22,6305 ha

Gemarkung Rüsselsheim		
Flur 24	Nr. 4/2	= 13,0934 ha
Flur 24	Nr. 5/10	= 1,7188 ha
Flur 24	Nr. 7	= 7,0603 ha
Flur 24	Nr. 8 tlw.	= 13,0792 ha
Flur 24	Nr. 9/1	= 18,1638 ha
Flur 24	Nr. 10	= 0,5599 ha
Flur 24	Nr. 11	= 0,1356 ha
Flur 24	Nr. 14	= 0,2288 ha
Flur 24	Nr. 15 tlw.	= 0,1480 ha
Flur 24	Nr. 16	= 1,5564 ha
Flur 24	Nr. 21	= 0,0663 ha
Flur 24	Nr. 23/2	= 5,7116 ha
Flur 24	Nr. 24/3	= 0,9358 ha
Flur 24	Nr. 25/2	= 0,4503 ha
Flur 24	Nr. 27/2	= 0,7068 ha

Flur 24	Nr. 27/3	= 0,2115 ha
Flur 24	Nr. 27/4	= 0,0545 ha
Flur 24	Nr. 27/5	= 0,1844 ha
Flur 24	Nr. 27/6	= 0,2319 ha
Flur 24	Nr. 27/7	= 0,0613 ha
Flur 24	Nr. 27/8	= 0,4833 ha
Flur 24	Nr. 28	= 0,5421 ha
Flur 24	Nr. 33/1	= 0,4329 ha
Flur 24	Nr. 34/1	= 0,0356 ha
Flur 24	Nr. 34/2	= 0,0157 ha
Flur 24	Nr. 35/1	= 0,0271 ha
Flur 24	Nr. 35/2	= 0,1232 ha
Flur 24	Nr. 39/1	= 0,1826 ha
Flur 24	Nr. 40/1	= 0,0513 ha
Flur 24	Nr. 41	= 1,6244 ha
Flur 24	Nr. 42/2	= 7,1907 ha
Flur 24	Nr. 43/1	= 0,0014 ha
Flur 24	Nr. 43/2	= 0,5420 ha
Flur 24	Nr. 58/2	= 0,4992 ha
Flur 24	Nr. 59 tlw.	= 6,5600 ha
Flur 24	Nr. 60 tlw.	= 14,0105 ha
Flur 24	Nr. 61/1	= 0,1293 ha
Flur 24	Nr. 66/1	= 0,0868 ha
Flur 24	Nr. 66/3 tlw.	= 8,1768 ha
Flur 24	Nr. 67/1	= 1,0759 ha
Flur 24	Nr. 68	= 0,9891 ha
Flur 24	Nr. 70/1 tlw.	= 17,2955 ha
Flur 24	Nr. 71/1	= 0,1236 ha
Flur 24	Nr. 74	= 2,6226 ha
Flur 24	Nr. 76	= 0,0949 ha
Flur 24	Nr. 77	= 0,2884 ha
Flur 24	Nr. 78	= 0,2116 ha

Sa. Gemarkung Rüsselsheim

127,7751 ha

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 150,4056 ha. Sie steht im Eigentum der Stadtwerke Mainz AG.

3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Forstbehörde, hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, um die in der Vergangenheit im Bereich des Wasserwerkes Hof Schönau getätigten Aufforstungen auf Dauer als Wald zu erhalten. Mit der dauerhaften Erhaltung des Waldes ist das vorrangige Ziel verbunden, optimale hydrologische Verhältnisse zur Sicherung der Wasserqualität zu schaffen und negative Beeinträchtigungen des Grundwassers möglichst auszuschließen.

III. Gesetzliche Beschränkungen

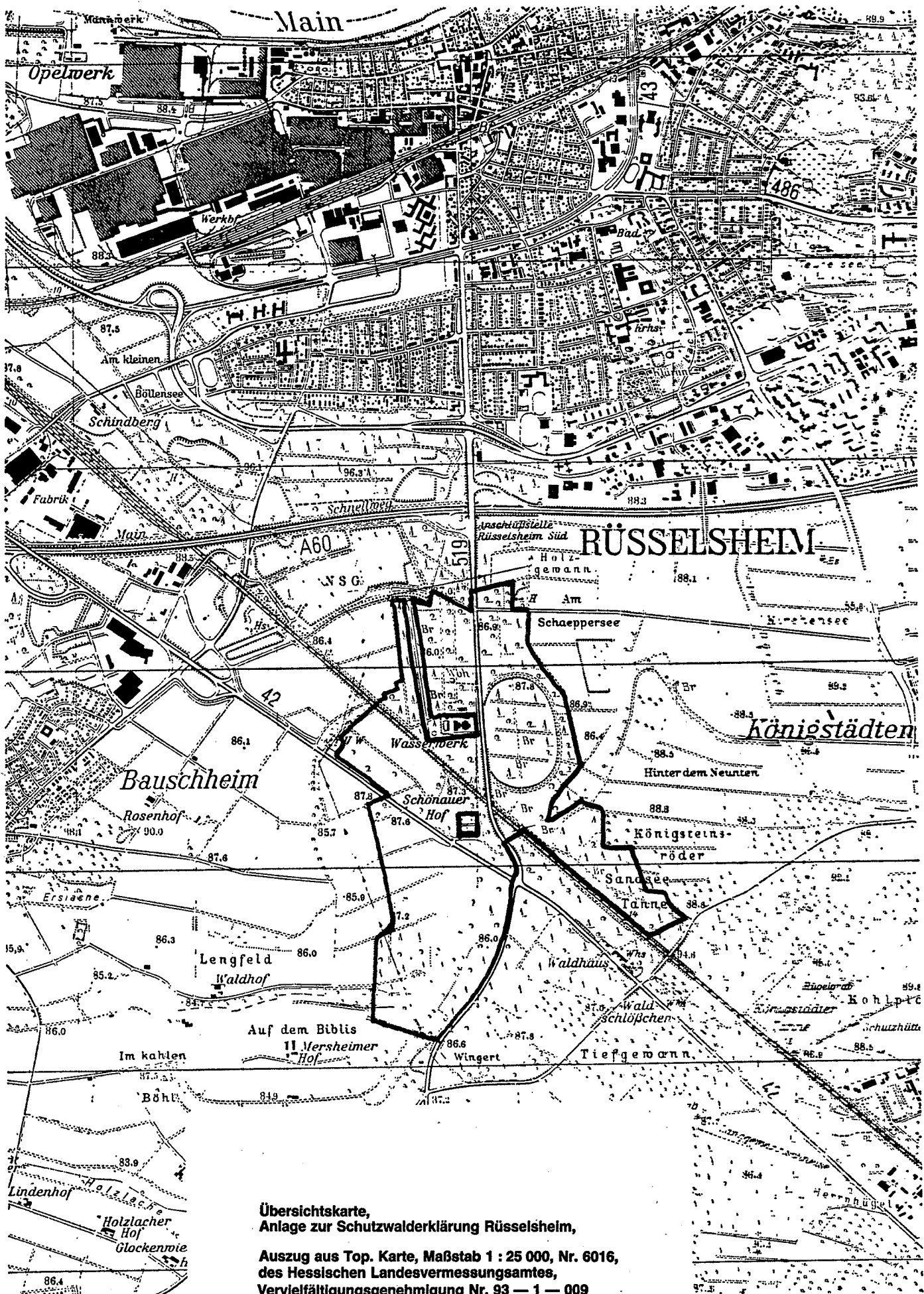
1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

Unberührt von der Schutzwaldklärung bleibt der ordnungsgemäße Betrieb des Wasserwerkes. Insbesondere werden notwendige versorgungstechnische Maßnahmen, wie Arbeiten an vorhandenen Brunnen, Wasserleitungen und Stromkabeln sowie die Bohrung von neuen Brunnen und die Verlegung neuer Leitungen, durch die Schutzwaldklärung nicht ausgeschlossen.

IV. Besondere Auflagen

Diese Erklärung zu Schutzwald wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie zu einer die Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
- b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- c) Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.



Übersichtskarte,
Anlage zur Schutzwaldklärung Rüsselsheim,

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6016,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 009

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) des Waldbesitzers,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 11. Mai 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
 In Vertretung
 gez. Dr. Hirschler
 Regierungsvizepräsident
St.Anz. 40/1993 S. 2476

953

Zweckänderung der „Geschwister Korn- und Gerstenmann Stiftung“ Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 13. August 1993 den Zweck der „Geschwister Korn- und Gerstenmann Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main, geändert:

§ 2 Abs. 2 der Stiftungsverfassung lauten nunmehr wie folgt:

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der literarischen, politischen, publizistischen und kulturellen Bemühungen um den Frieden in Israel und darüber hinaus in der ganzen Welt.

Der erstgenannte Zweck der Stiftung wird dadurch verwirklicht, daß die verfügbaren Mittel alle drei Jahre an den Schriftsteller, Journalisten, Politiker, Künstler, ausgeschüttet werden, der in diesen drei Jahren die beste Leistung für den Frieden Israels mit seinen Nachbarn umgesetzt hat. Diese Zuwendung stellt den Korn- und Gerstenmann-Preis dar. Es können auch mehrere Preise ausgeschüttet werden.

Der Preisträger für das literarische Bemühen wird vom israelischen Schriftstellerverband im Einvernehmen mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt am Main vorgeschlagen. Der Vorstand kann Richtlinien über die Vergabe des Preises aufstellen. Der Vorstand entscheidet abschließend und kann auch nicht vorgeschlagene Schriftsteller küren.

Darmstadt, 13. August 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 224
St.Anz. 40/1993 S. 2478

954

GIESSEN

Verordnung zum Schutz, zur Sicherung und Entwicklung der „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ als künftiges Naturschutzgebiet vom 17. September 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

Die Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim wird zur Verwirklichung eines einheitlichen, großräumigen Schutzkonzeptes in den Grenzen, die sich aus der in § 2 Abs. 2 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Das künftige Naturschutzgebiet besteht aus einem einstweilig sichergestellten Bereich (Zone I) und einem Regenerationsgebiet (Zone II).

§ 2

(1) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Lahnau zwischen „Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ besteht aus Flächen der Fluren 12, 13, 14, 15 der Gemarkung Atzbach, Gemeinde Lahnau und der Flur 1 der Gemarkung Dutenhofen, Stadt Wetzlar im Lahn-Dill-Kreis sowie Flächen der Fluren 18 und 19 der Gemarkung Kinzenbach und der Fluren 9, 12 und 13 der Gemarkung Heuchelheim der Gemeinde Heuchelheim im Kreis Gießen. Es hat eine Größe von ca. 215,2 ha. Die örtliche Lage des künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(2) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 (hier: Verkleinerung) festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. Das Original der Karte befindet sich bei der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Als Anlage 3 zu dieser Verordnung wird ein Regenerationsplan für die Zone II mitveröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist es, den vielgestaltigen, naturnahen, jedoch in Teilgebieten durch Eingriffe stark überformten Bereich der Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim als großräumigen Lebensraum für spezifische an Fließgewässer und Flußauen gebundene Pflanzen- und Tiergesellschaften vorläufig zu schützen und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern und zu entwickeln. Insbesondere sollen ausgedehnte Auenwiesen, gewässerbegleitender Auenwald, Flachwassergebiete, Verlandungszonen, Steilufer, Naßwiesen, Kiesbänke, Teiche, Tümpel und Inseln gesichert oder neu entwickelt werden, so daß ein großflächiges naturnahes Biotopverbundsystem entsteht.

§ 4

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern, Luftmatratzen und Modellschiffen einzusetzen sowie Modellflugzeuge zu starten oder zu landen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder dort zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Nr. 11 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. der Kiesabbau im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung und die Rekultivierung in Zone II gemäß Regenerationsplan (Anlage 3);
4. biotopgestaltende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Regenerationsplanes auf Anordnung der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs, Hase, Ringeltaube und Fasan;
6. die Beseitigung von in Zone II vorhandenen baulichen Anlagen der Kiesgewinnung.

§ 6

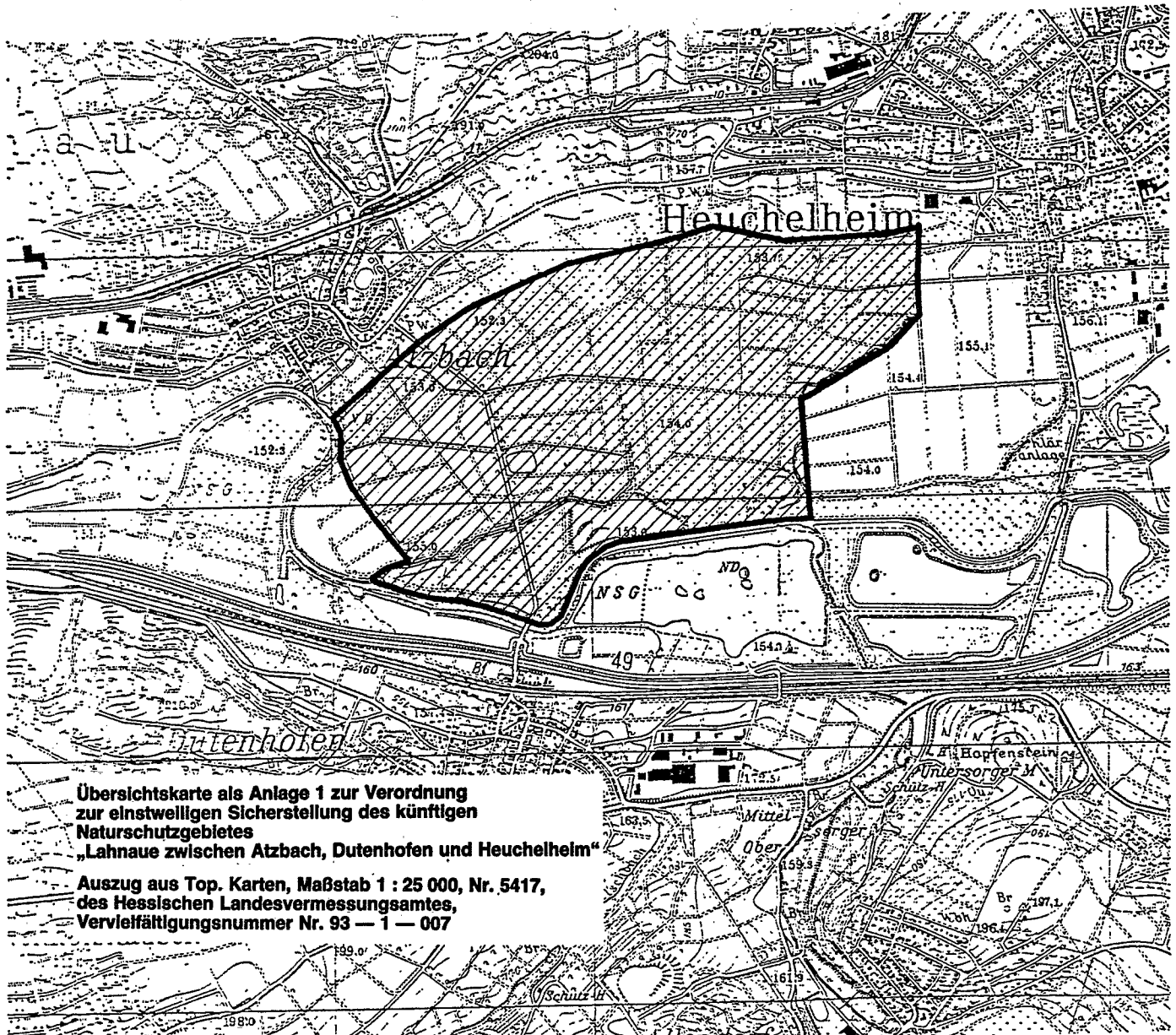
Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag

Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

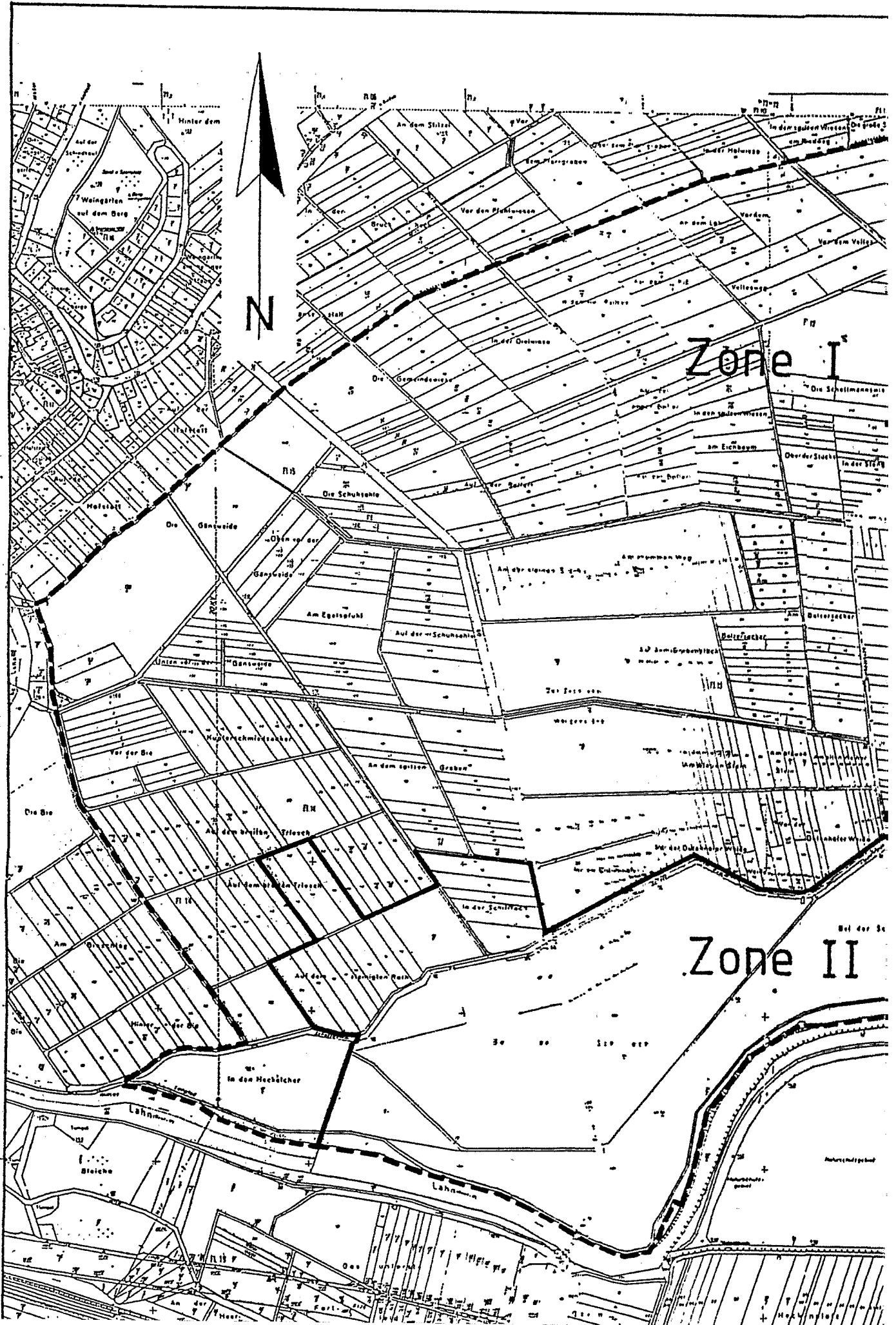
Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

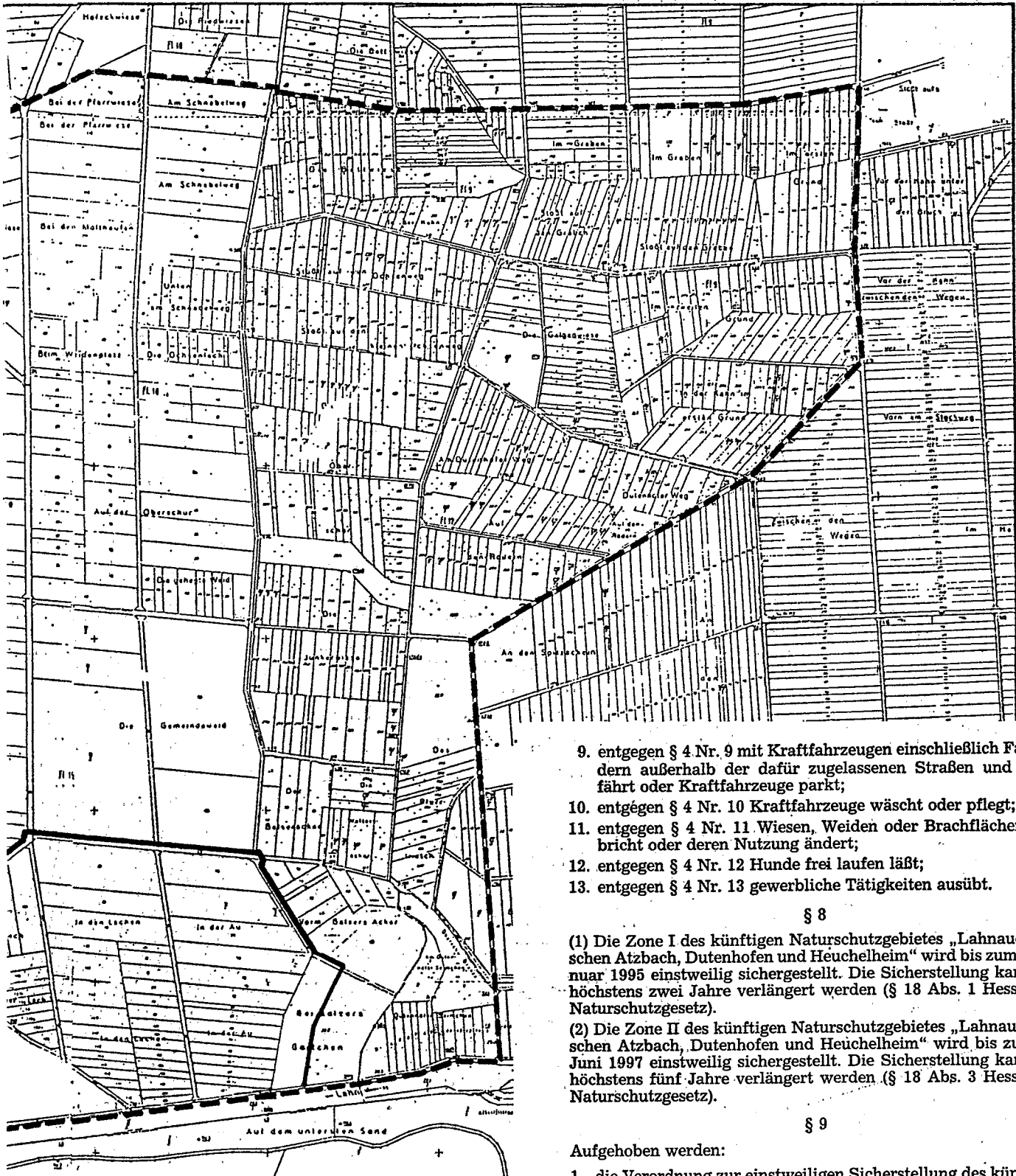
1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 4 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. Wild füttert oder durch Futter anlockt, wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 4 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 4 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt oder dort reitet;
8. entgegen § 4 Nr. 8 dort lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern, Luftmatratzen und Modellschiffen einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“

Auszug aus Top. Karten, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5417, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsnummer Nr. 93 — 1 — 007





Abgrenzungskarte (Anlage 2)

Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“

Maßstab 1 : 5 000

- 9. entgegen § 4 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
- 10. entgegen § 4 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 11. entgegen § 4 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
- 12. entgegen § 4 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
- 13. entgegen § 4 Nr. 13 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

- (1) Die Zone I des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ wird bis zum 6. Januar 1995 einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 18 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz).
- (2) Die Zone II des künftigen Naturschutzgebietes „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“ wird bis zum 21. Juni 1997 einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 18 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz).

§ 9

Aufgehoben werden:

- 1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schifflach bei Dutenhofen“ vom 26. Mai 1992 (StAnz. S. 1394);
- 2. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kahn bei Atzbach und Heuchelheim“ vom 3. Dezember 1991 (StAnz. 1992 S. 19).

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 17. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

Anlage 3

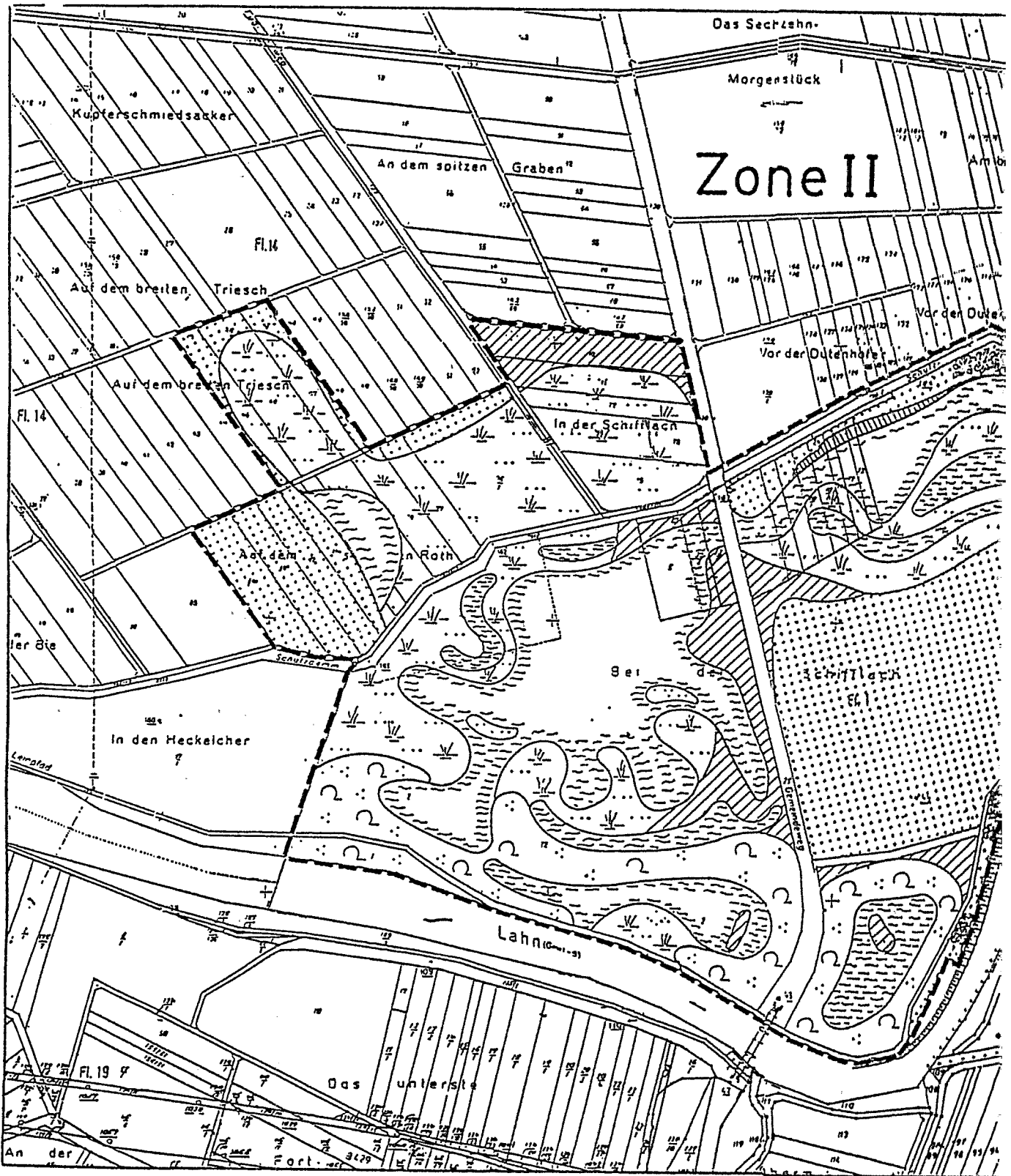
2. Gründe für die einstweilige Sicherstellung des Gebietes als Regenerationsgebiet

Regenerationsplan für das geplante Naturschutzgebiet „Lahnau zwischen Atzbach, Dutenhofen und Heuchelheim“, Zone II

1. Allgemeine Angaben

Zone II des künftigen Naturschutzgebietes umfaßt mit einer Größe von ca. 40,2 ha die flußnahen Bereiche der Lahnau dort, wo sie ihre breiteste Ausdehnung hat, zwischen Gießen und Wetzlar. Der gesamte Auenabschnitt ist im Süden von der Bundesstraße 429 und im Norden von der Landesstraße 3020 begrenzt.

Im o. g. Lahnauenabschnitt sind durch Auskiesungsmaßnahmen in den letzten 15 Jahren großflächige und für eine naturnahe Auenlandschaft überwiegend untypische Stillgewässer entstanden. Die Lahn ist im betreffenden Abschnitt als Bundeswasserstraße ausgebaut und ebenfalls in einem relativ naturfernen Zustand. Die in Zone II des künftigen Naturschutzgebietes betriebenen Auskiesungsmaßnahmen führen zu zusätzlichen Beeinträchtigungen in der Aue. Deren Auswirkungen können an dieser Stelle durch geeignete Gestal-



tungsmaßnahmen so ausgerichtet werden, daß sie wichtige Funktionen einer naturnahen Aue erfüllen. Dafür spricht:

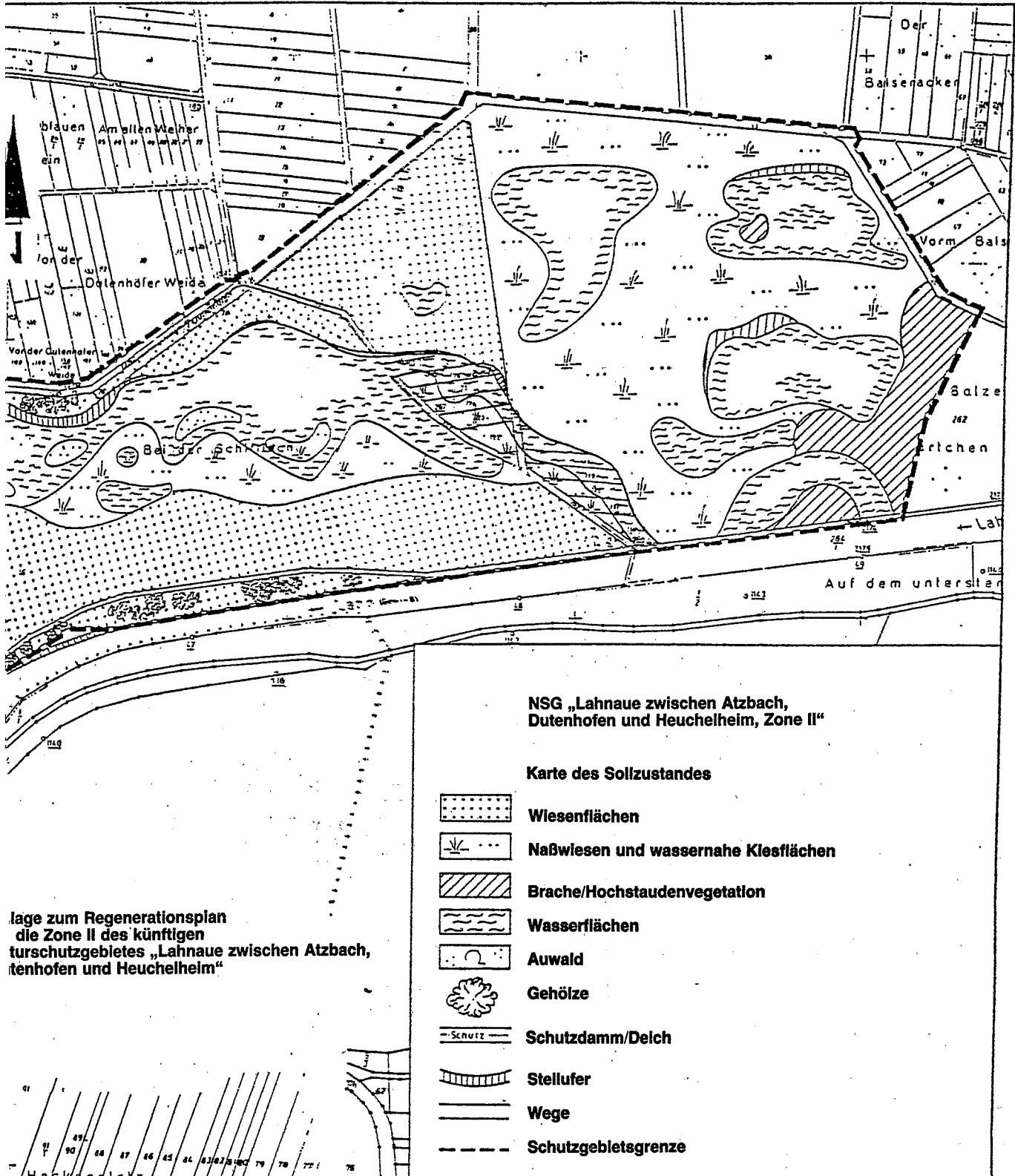
- die unmittelbare Nähe sowohl zum Fluß, als auch zur ausgedehnten Wiesenaue;
- die Größe und Ausformung der Kiesabbaufläche;
- daß bisher fehlende Landschaftsstrukturen bereitgestellt werden können, die durch eine natürliche Auendynamik regelmäßig entstehen (Kiesbänke, Steilufer, Flachwasserzonen, Verlandungszonen, Altarme);

das Angebot an solchen Strukturen kann — im Zusammenhang mit der Umgebung — einer Vielzahl bedrohter Tier- und

Pflanzenarten und den selten gewordenen Lebensgemeinschaften naturnaher Auen Lebensmöglichkeiten bieten.

3. **Beschreibung des derzeitigen Zustandes**

- 3.1 Das Regenerationsgebiet umfaßt Wiesen, Äcker, Brachflächen, Deiche, Wege, Gehölzflächen, stillgelegte Auskiesungsflächen (Wasserflächen) und in Betrieb befindliche Auskiesungsflächen.
- 3.2 Der Abbaubetrieb befindet sich in der Abschlußphase, mit der Rekultivierung ist noch nicht begonnen worden;
- 3.3 Der Grundwasserstand wird dadurch abgesenkt, daß das in den Abbaufächern anfallende Wasser dauernd in die Lahn



abgepumpt wird. Nach Beendigung der Auskiesung wird sich der Grundwasserstand etwa auf die Mittelwasserlinie der Lahn anheben.

- 3.4 Als autochtones Material für die Herstellung von Oberflächenstrukturen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen stehen Sande und Kiese in verschiedenen Korngrößen sowie Lehme und Oberboden zur Verfügung. Mit dem vorhandenen Material können nur geringe Bereiche der ausgekieseten Grundstücke wiederverfüllt werden.
- 3.5 Von dem im Westen vorhandenen Orts Verbindungsweg zwischen Atzbach und Dutenhofen gehen insbesondere durch häufiges Befahren mit Kraftfahrzeugen erhebliche Störungen für die Tierwelt des Gebietes aus.
- 3.6 Die durch Auskiesung im westlichen Bereich („Schifflach“) entstandene Wasserfläche ist strukturarm und dient so nur relativ wenigen autotypischen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

4. Beschreibung des Sollzustandes (s. Anlage Regenerationsplan, Karte des Sollzustandes)

- 4.1 Als Sollzustand ist ein vielfältiger und strukturreicher Landschaftsteil vorgesehen, der sich überwiegend ohne Ansaat oder Pflanzung weiterentwickeln soll. Sowohl die künftige Bodenoberfläche als auch die Kontaktstellen zwischen aquatischen und terrestrischen Lebensräumen sind ausschließlich aus autochtonem Erd- und Gesteinsmaterial herzustellen.
- 4.2 Die Neugestaltung der Lebensräume sieht sowohl dauerhafte als auch temporäre Strukturen vor, die der Auendynamik durch unterschiedliche Wasserstände und durch Überflutungen ausgesetzt sind.
- 4.3 Kulturbedingte Biotoypen (Naßwiesen, relativ trockene Mähwiesen, Deiche) sollen durch entsprechende Strukturverwandtschaft im Übergangsbereich zu naturnahen Gewässern mit diesen verbunden werden. Daneben sollen zur Unterstützung der Vielfaltigkeit Steilufer, Tümpel, Erdwälle etc. als isolierte Strukturen entstehen.
- 4.4 Die hohe Strukturdiversität soll auch unterhalb des zu erwartenden Wasserspiegels im Bereich der aquatischen Lebensräume durch eine vielfältige Reliefgestaltung und unterschiedliche Gestaltungsmaterialien erreicht werden.
- 4.5 Vorhandene strukturarme und auenuntypische Gewässer im Bereich der „Schifflach“ werden in die Neugestaltung mit einbezogen.

5. Erforderliche Maßnahmen zur Gestaltung des Regenerationsgebietes:

- 5.1 Zwischenlagern von geeignetem Material für die künftige Oberflächengestaltung (Oberboden, Abraum, verschiedene Kiese) während der Auskiesungsmaßnahmen;
- 5.2 Abtragen der Deiche im Süden und Osten der Auskiesungsfläche (Schutz-Damm);
- 5.3 Verwendung von Abraummaterial sowie von Bodenaushub (inertes Fremdmaterial zur Teilauffüllung der ausgekieseten Bereiche in dem für ihre Funktionsfähigkeit erforderlichen Umfang);
- 5.4 Geländeabtrag und -nivellierung im Uferbereich der im Westen vorhandenen Wasserfläche („Schifflach“);
- 5.5 Auftrag von Oberboden und von geeignetem autochtonen Material zur Oberflächengestaltung der Naßwiesen sowie der ufernahen Bereiche;
- 5.6 Beseitigung aller Betriebseinrichtungen des Kiesabbaus (Pumpenanlagen einschließlich Rohrleitungen, Transportband, Betriebswege, Bauwagen, Telefoneinrichtungen);
- 5.7 Absperrung des Gemeindegeweges zwischen Dutenhofen und Atzbach durch Schranken (Flur 1, Flurstück 25, Gemarkung Dutenhofen);
- 5.8 Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes mit Holzpfosten entlang des Gemeindegeweges zwischen Atzbach und Dutenhofen (vgl. Ziffer 5.7) sowie entlang der Außengrenzen des Regenerationsgebietes;
- 5.9 Beschilderung des Regenerationsgebietes an den beiden Grenzlinien auf dem Gemeindegeweg zwischen Atzbach und Dutenhofen (vgl. Ziffer 5.7) mit Hinweisen zur Bedeutung des Gebietes, seiner Lage und Größe sowie der Wandermöglichkeiten auf den vorhandenen Wegen;
- 5.10 Einrichten von zwei Aussichtspunkten auf dem im nördlichen Randbereich des Regenerationsgebietes verbleibenden Schutzdamm.

955

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maienburg bei Winkels“ vom 15. September 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 466), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Basaltkegel der Maienburg sowie die angrenzenden Grünlandflächen zwischen Winkels und Mengerskirchen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Maienburg bei Winkels“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Baracker“, „Maienburg“ und „Mainbergerhain“ in den Gemarkungen Mengerskirchen und Winkels der Gemeinde Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 12,47 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

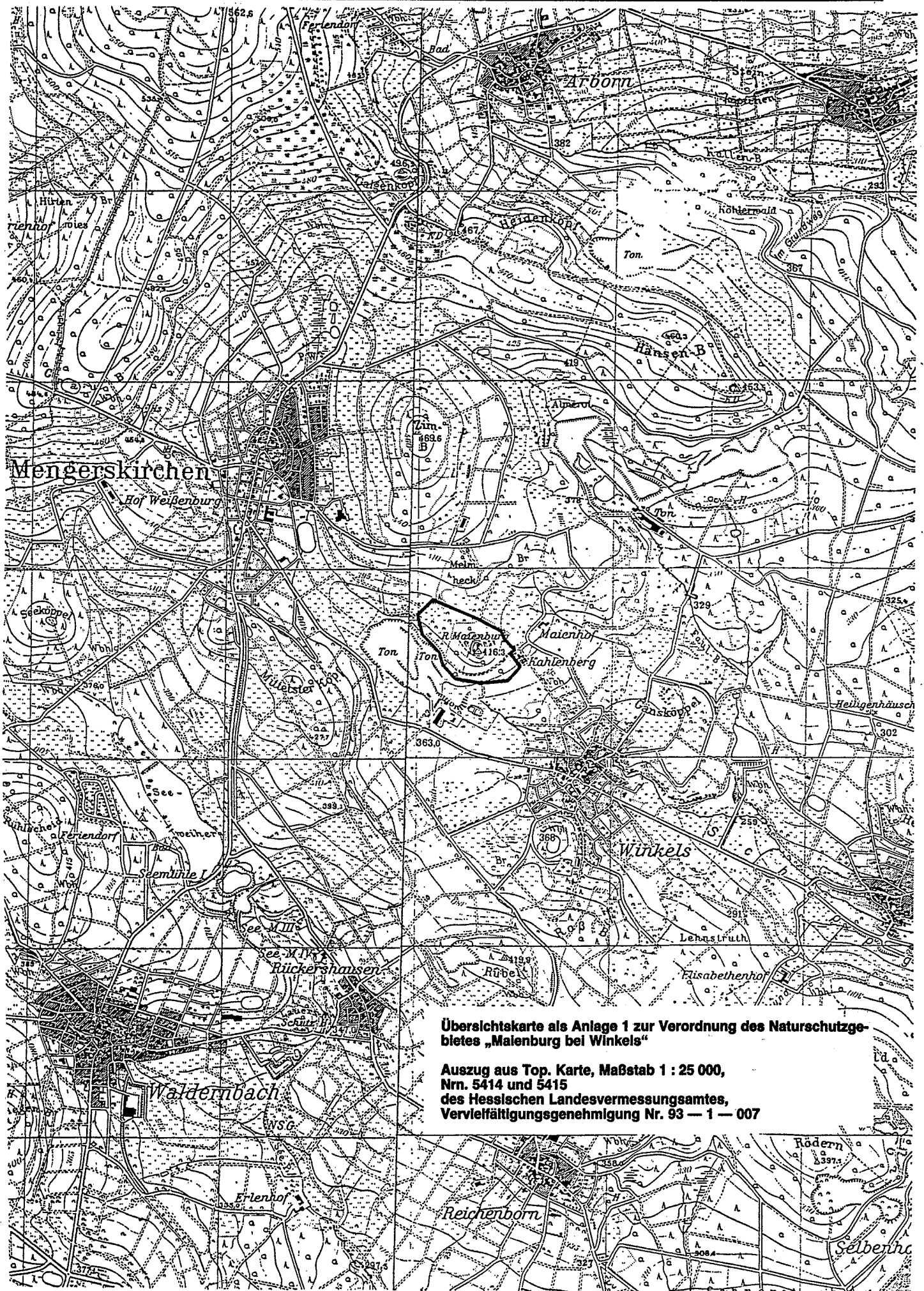
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Landschaftsmosaik aus artenreichem Blockschuttwald, Magerrasenbrache und ausgedehnten Heckenstrukturen als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und langfristig zu sichern. Pflegeziel ist die Regeneration der artenreichen Magerrasen und die ökologische Aufwertung der Waldbestände, insbesondere durch die Reduktion des Nadelbaumanteils und die Erhaltung des stehenden und liegenden Totholzes.

§ 3

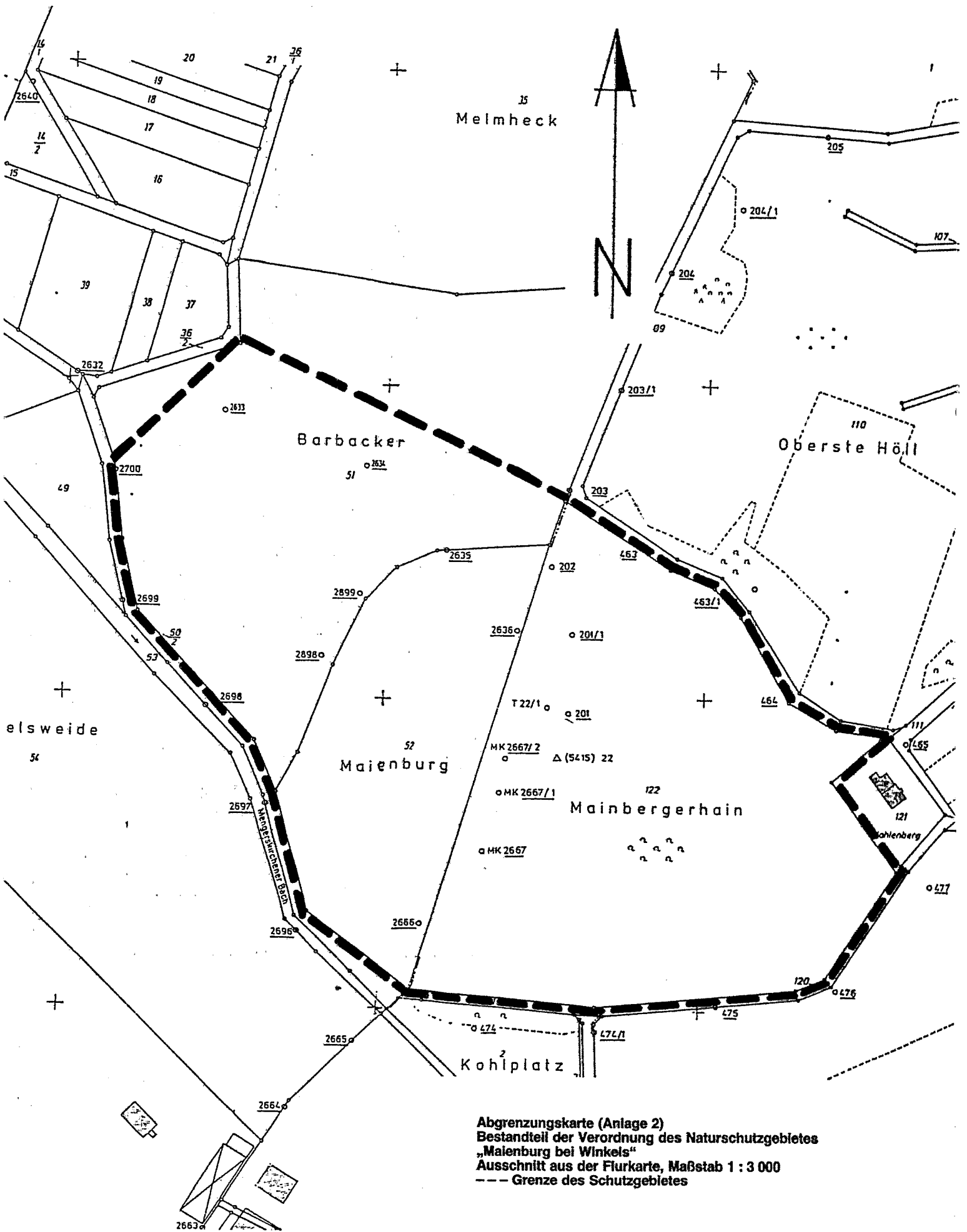
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;



Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung des Naturschutzgebietes „Malenburgh bei Winkels“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nrn. 5414 und 5415
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007



Abgrenzungskarte (Anlage 2)
Bestandteil der Verordnung des Naturschutzgebietes
„Maienburg bei Winkels“
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 3 000
--- Grenze des Schutzgebietes

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
13. Tiere weiden zu lassen;
14. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die mittelfristige Umwandlung des Nadelholzreinbestandes in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild;
4. denkmalpflegerische Arbeiten im Bereich der Burganlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. im Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;

15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. September 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 40/1993 S. 2484

956

KASSEL

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß §§ 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziffer 8 der Raumordnungsverordnung (RoV) und Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 8 Abs. 3 HLPG zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 Abs. 1 des Fernstraßengesetzes der B 27; geplante Ortsumgehung Ludwigsau, Ortsteile Friedlos und Mecklar, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Das Hessische Landesamt für Straßenbau beabsichtigt den Bau der Ortsumgehung Ludwigsau, Ortsteile Friedlos und Mecklar.

Das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium in Kassel — obere Landesplanungsbehörde — mit Erlaß vom 17. August 1993 — VII 7 a — 93 c 08/03 — 2013/93 — beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 6 a ROG und § 11 HLPG i. V. m. § 1 Ziff. 8 ROV ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich über die Zulassung von Abweichungen vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN), StAnz. 37/1988, S. 2019, zu entscheiden.

Im ROV sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 ROG genannten Belange (§ 6 a Abs. 2 Satz 1 ROG) sowie auf die übrigen durch das HLPG festgestellten Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Die Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens anhand der dafür maßgebenden Faktoren schließt die Prüfung der Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit ein, gleichfalls die Prüfung vom Vorhabensträger eingeführter Standort- oder Trassenalternativen (§ 6 a Abs. 1 Satz 4 ROG).

Beteiligte am ROV sind die in §§ 4 Abs. 5 ROG und 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem die Einbeziehung der Öffentlichkeit im ROV vor. Die Planungsunterlagen liegen deshalb in der Zeit vom 13. Oktober 1993 bis 12. November 1993 im Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Regionalplanung, 34117 Kassel, Dr. Fritz-Hochhaus, Steinweg 6, 4. Obergeschoß, Zimmer 435, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jedermann schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen während obengenannter Auslegungsfrist in der Gemeinde Ludwigsau zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Kassel, 13. September 1993

Regierungspräsidium Kassel
51 — 93 c 08/03

StAnz. 40/1993 S. 2487

BUCHBESPRECHUNGEN

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar. Von Dr. Rolf H i n z e, Rechtsanwalt (Hrsg.); Loseblattwerk, 30. Erg.Liefg., 228 S., 74,40 DM; 31. Erg.Liefg., 344 S., 117,60 DM; Gesamtwerk ca. 3 500 S., 3 PVC-Ordn., DIN A5, 198,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden. ISBN 3-8078-0016-6

Mit der 30. Ergänzungslieferung — Stand Februar 1993 — setzt der Autor die Überarbeitung der Erläuterungen zum Waffengesetz fort. Im einzelnen handelt es sich um Kommentierungen zu den §§ 4, 5, 7 bis 27.

Die 31. Ergänzungslieferung enthält die Neubearbeitung der Erläuterungen zu den §§ 1, 3, 28 bis 41, 43 bis 45 WaffG. Die Erläuterungen berücksichtigen den neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur. Mit der 31. Ergänzungslieferung befindet sich das Werk auf dem Stand von Juli 1993.

Ministerialrat Kurt M e i x n e r

Haftpflichtgesetz. Von Dr. Werner F i l t h a u t, Rechtsanwalt in Essen. 3., neubearb. Aufl., 1993, XXV, 608 S., Ln., 188,— DM, Bd. 39 der Beck'schen Kurzkommentare. Verlag C. H. Beck, München. ISBN 3-406-37214-7

Fünf Jahre nach Erscheinen der zweiten Auflage liegt der Kommentar von Filthaut nun in einer überarbeiteten Fassung vor. Selbstverständlich wurden die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen so zum Einigungsvertrag und zu den besonderen Regelungen in den neuen Bundesländern, aber auch das Umwelthaftungsgesetz und die verschiedenen Änderungen der Eisenbahn- und Betriebsordnung und der Vorschriften der StVO eingearbeitet. Rechtsprechung und Schrifttum befinden sich auf dem Stand vom 1. 12. 1992.

Nach Filthaut hat die Neuauflage zum Anlaß genommen, wesentliche Anteile des Buches gründlich zu überarbeiten und im Rahmen des § 1 z. B. die Begriffe „beim Betrieb“, „höhere Gewalt“ und „unabwendbares Ereignis“ neu darzustellen. Auch die Kommentierung der Anlagenhaftung des § 2 und des Mitverschuldens sind erweitert und vertieft worden.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Darstellung der Haftpflicht aufgrund sonstigen Rechts nach § 12, wo auf 140 Seiten jede nur denkbare anderweitige Haftungsmöglichkeit abgehandelt wird.

Im Anhang sind verschiedene Vorschriften abgedruckt, die das Haftpflichtgesetz ergänzen.

Richter am LG Peter H a u s m a n n

VOB und VOL-Vergabe von Bauleistungen und anderen Leistungen. Von Ministerialrat Michael Elzer, 1993, 210 S., 16,5 × 23,5 cm, flexibler Kartonumschlag, 44,— DM, Kommunal- und Schul-Verlag KG A. Heinig, Tautumsstraße 66, 65183 Wiesbaden. ISBN 3-86115-142-1

Der Autor hat die Neuausgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) 1992, die den Ergänzungsband II der Teile A und B von 1990 ersetzt und in die die EG-Regelungen zur Vergabe von Bauaufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation — in Kürze unmittelbar geltendes Recht durch Ergänzung des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) für den öffentlichen Auftraggeber und alle anderen Auftraggeber der Daseinsvorsorge (Eigenbetriebe, private Auftraggeber) — aufgenommen wurde, zum Anlaß genommen, den neuen Text der VOB, Teile A und B und der VOL in einem Band zusammenzuführen. Die geänderte Abgrenzung zwischen Bauleistungen (VOB) und Leistungen — ausgenommen Bauleistungen (VOL) macht diese Zusammenfassung sinnvoll.

Soweit zu einzelnen Paragraphen Erlasse des Landes Hessen ergangen sind, wurden diese als Fußnoten mit aufgenommen.

Baudirektor Ekkehard S c h ü r m a n n

Der Gemeindewald in Hessen. Von August H e n n e. Umfassende systematische Darstellung aus historischer, politischer und rechtlicher sowie ökologischer und ökonomischer Sicht. 1993, ca. 500 S., 67, überw. vierfarb. Abb. u. Graphiken, kart., 120,— DM; Verlag Kohlhammer, Postfach 800430, 70549 Köln (Deutscher Gemeindeverlag, Köln). ISBN 3-555-40188-2

418 von 426 Gemeinden sind Waldbesitzer. Insgesamt sind sie Eigentümer von 280 000 ha Wald, was einem Anteil von 32% an der Waldfläche Hessens entspricht.

Die größte waldbesitzende Kommune ist die Stadt Frankfurt am Main mit 6 150 ha Wald. Auf die Einwohner bezogen ist Heidenrod im Taunus die Gemeinde mit der höchsten Waldfläche je Einwohner: 6 580 qm. Schon diese wenigen Zahlen belegen die Bedeutung des hessischen Gemeindewaldes als Landschaftselement, als Position in den Kommunalhaushalten, aber auch durch die teilweise tief verwurzelte Verbundenheit der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Wald.

Ausgleichs- und Erholungsraum für die Bevölkerung sind die häufig direkt an die Siedlungen oder Feldmarkung angrenzenden Gemeindewälder in besonderem Maße. Hinzu kommen vielfältige Schutzfunktionen, die für die Lebensqualität unabdingbar sind, z. B. der Schutz der Grundwasservorräte, Schutz vor Immissionen, Bodenerosion und Lärm und die günstigen Auswirkungen der Wälder auf das Klima. Selbstverständlich wird auch im Einklang mit den ökologischen Gegebenheiten die ständig nachwachsende, natürliche Ressource Holz genutzt.

In seinem Buch stellt August Henne den Gemeindewald in Hessen in seiner heutigen Struktur und mit seinen Problemen in Geschichte und Gegenwart vor. Als Grundlage greift er insbesondere auf das umfangreich vorhandene Datenmaterial der Forsteinrichtungswerke der Gemeinden zurück. Die tabellarisch dargestellten Strukturdaten jedes einzelnen hessischen Gemeindewaldes sind besonders aufschlußreich, ermöglichen sie doch einen direkten Vergleich, der sowohl für die den Gemeindewald bewirtschaftenden Forstleute, aber auch die waldbesitzenden Gemeinden von größtem Inter-

esse ist. Neben den Angaben zur Waldfläche, Waldverteilung und Bestockung zum natürlichen Standort, zu den Wirtschaftszielen und zur mittelfristigen natürlichen wie finanziellen Planung sind hier auch Angaben über die Wirtschaftsergebnisse — auch im Verhältnis zum Gemeindehaushalt — enthalten.

Die staatliche Forstaufsicht über die Gemeindewälder und die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsverhältnisse, z. B. hinsichtlich des Waldeigentums, der Nutzungsrechte und Forstorganisation, war im hessischen Raum, d. h. in Nassau, im Großherzogtum bzw. Volksstaat Hessen, in Kurhessen und in Hessen-Nassau unterschiedlich geregelt und wurde erst nach der Neugründung des Landes nach dem 2. Weltkrieg vereinheitlicht. Der gründlichen historischen Betrachtung läßt Henne eine ausführliche Diskussion über die Gründe für die Einflußnahme des Staates auf den Gemeindewald folgen. In Hessen geschieht das in Form der obligatorischen vollen Beförderung durch die Landesforstverwaltung und als Korrelativ dazu die bestimmende Mitwirkung bei der mittelfristigen und jährlichen Planung und der Verwertung der Nutzungen der Gemeinden sowie deren Funktion als Arbeitgeber und bei überbetrieblichen Interessenvertretungen, in Forstauschüssen und Verbänden folgen. Die Frage des Verlustausgleichs wird aufgegriffen und Änderungsvorschläge zu einigen Bestimmungen des Forstgesetzes unterbreitet.

Grundsätzlich hat sich die Zusammenarbeit zwischen dem Einheitsforstamt mit seiner Dienstleistungsfunktion im Körperschafts- und Gemeindewald, die eine kostenfreie Forsteinrichtung und die Betriebs- bzw. Forstamtsleitung sowie eine kostenpflichtige staatliche Beförderung enthält, mit den hessischen Gemeinden bewährt und stellt auch in Zukunft eine zielgerechte Gestaltung des Gemeindewaldes sicher.

Immer wieder werden einzelne Gemeinden als Beispiel angeführt, so daß sich auch fast jede Waldkommune in dem Band wiederfindet. Dieser gehört, wie ich meine, in die Hand jedes Gemeindevorstandes und der für den Gemeindewald zuständigen Gemeindevorteilnehmerinnen und Gemeindevorteilnehmer, der hessischen Forstleute und natürlich auch in die Gemeindebücherei für die interessierten Bürger.

Oberamtsrat G e r d S c h e e l e

Juristische Fremdwörter, Fachausdrücke und Abkürzungen. Von Dr. Dieter Meyer. 10. Aufl., 1993, 235 S., kart., 24,80 DM. Luchterhand Verlag, Neuwied/Kriftel/Berlin. ISBN 3-472-00500-9

Fremdwörter sind in der juristischen Fachsprache um einer klaren und kurzen Ausdrucksweise willen oftmals unvermeidbar. Über ihre Bedeutung und den richtigen Gebrauch genau Bescheid zu wissen, ist für jede mit dem Recht konfrontierte Person unerlässlich. Es handelt sich oftmals um fachspezifische Merksätze und Regeln, deren präzise Übertragung zuweilen gar nicht so einfach ist. Die vielen lateinischen Fachtermini und Redewendungen sind anschauliche Beispiele hierfür.

Dieses kleine Buch will ein Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch sein: leicht zu benutzen, handlich in der Form und praxisorientiert.

Die 10. Auflage ist gründlich überarbeitet und um neue Begriffe ergänzt worden unter Berücksichtigung der in den neuen Bundesländern üblichen und gültigen Ausdrücke und Abkürzungen.

Das Werk gliedert sich in vier Kapitel:

- Im ersten Teil sind mehr als 3 000 juristische Stichworte, wozu auch lateinische Rechtsregeln und Begriffe aus dem angloamerikanischen Recht gehören, in alphabetischer Reihenfolge erläutert.
- Der zweite Teil umfaßt ca. 2 000 gängige juristische Abkürzungen.
- Im dritten Teil sind die Registerzeichen der ordentlichen Gerichte und der Arbeitsgerichte,
- im vierten Teil die Registerzeichen des Bundesverfassungsgerichts erklärt.

Ob die angesprochene Zielgruppe viel Nutzen von den Registerzeichen hat, wird in Zweifel gezogen. Sinnvoller wäre es höchstwahrscheinlich, weitere Fachausdrücke zu erläutern. Insgesamt bietet dieses handliche Nachschlagewerk jedem, der sich mit rechtswissenschaftlichen Begriffen auseinandersetzen muß, wertvolle Hilfe zum klaren Verständnis und zur richtigen Anwendung juristischer Fachtermini und Redewendungen.

Regierungsdirektorin Ehrentrude R u f

Grundgesetz. Von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, 30. Erg.Liefg.; Stand Dezember 1992, rd. 590 S., 98,— DM; Gesamtwerk rd. 7 720 S., 4 Leinordn., 320,— DM. Verlag C. H. Beck, Postfach 40 03 40, 80703 München. ISBN 3-406-35185-9

Nach einer Zeitspanne von gut einem Jahr ist nunmehr (Juli 1993) die 30. Ergänzungslieferung erschienen, mit der der Stand vom Dezember 1992 erreicht wird. Die Ergänzungslieferung erhält die Neubearbeitung der Kommentierung zu Art. 5 (Meinungs- und Pressefreiheit), 24 (Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche und grenznachbarliche Einrichtungen, kollektives Sicherheitssystem), 87 (bundeseigene Verwaltung, bundesunmittelbare Körperschaften, selbständige Bundesbehörden) und 103 (rechtliches Gehör, keine rückwirkende Strafbarkeit, keine mehrfache Bestrafung wegen derselben Tat) des Grundgesetzes.

Die Überarbeitung berücksichtigt den neuesten Stand von Rechtsprechung und Rechtslehre. Sie wurde von Herzog (Art. 5 GG), Ranzelzhofer (Art. 24 GG), Lerche (Art. 87 GG) und Schmidt — Abmann (Art. 103 GG) übernommen.

Nach dem Geleitwort zur 30. Ergänzungslieferung sind die Kommentatoren bestrebt, den jeweiligen Stand der Rechtsentwicklung wiederzugeben und auf ihn einzuwirken. Hierzu ist ihnen Erfolg zu wünschen.

Ministerialrat Kurt M e i x n e r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993

MONTAG, 4. OKTOBER 1993

Nr. 40

Güterrechtsregister

3824

GR 723 — Neueintragung — 15. 9. 1993: Thilo Rehbein, geboren am 3. 7. 1971, und Anja Rehbein geb. Häner, geboren am 2. 11. 1970, beide wohnhaft Hersfelder Straße 14, 36277 Schenklengsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 25. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 15. 9. 1993 **Amtsgericht**

3825

GR 691 — Neueintragung — 9. 9. 1993: Eheleute Seref Calak, geboren am 3. 3. 1958, und Karin Klar geb. Berner, geboren am 25. 3. 1938, beide wohnhaft in Schlangenbad-Wambach. Durch notariellen Vertrag vom 10. Mai 1993 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Bad Schwalbach, 9. 9. 1993 **Amtsgericht**

3826

GR 686 — Neueintragung — 20. 9. 1993: Harald Weber, geboren am 19. 6. 1960, und Barbara geb. Klein, geboren am 8. 4. 1961, Karben. Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1993 sind die Verfügungs-Beschränkungen gemäß §§ 1365 und 1369 BGB ausgeschlossen.

Bad Vilbel, 20. 9. 1993 **Amtsgericht**

3827

Neueintragungen beim **Amtsgericht Darmstadt**

GR 2767 — 7. 7. 1993: Die Eheleute Sarić, Anton, und Sarić geb. Perković, Matija, beide Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag vom 21. April 1993 für das unbewegliche Vermögen den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft vereinbart.

GR 2779 — 9. 7. 1993: Die Eheleute Sarić, Ivan, und Sarić geb. Ivančić, Marija, beide Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag vom 19. April 1993 Zugewinnsgemeinschaft vereinbart — Art. 15 II 2 EGBGB —.

GR 2788 — 6. 9. 1993: Die Eheleute Berthold Wilhelm Geiger und Annette Edith Geiger geb. Wagner, beide Seeheim-Jugenheim, haben durch Vertrag vom 22. Juli 1993 Gütertrennung vereinbart.

GR 2790 — 18. 8. 1993: Die Eheleute Bernd Gündling und Susanne Gündling geb. Halberstadt, beide Alsbach-Hähnlein, haben durch Vertrag vom 22. Juni 1993 Gütertrennung vereinbart.

GR 2800 — 6. 9. 1993: Die Eheleute Mido Farag und Lobua Farag geb. Mostafa, beide Bickenbach, haben durch Vertrag vom 16. März 1993 Gütertrennung vereinbart.

GR 2810 — 6. 9. 1993: Die Eheleute Rachid Barkouk und Petra Barkouk geb. Christ, beide Griesheim, haben durch Vertrag vom 9. Juli 1993 Gütertrennung vereinbart.

GR 2812 — 19. 7. 1993: Die Eheleute Eric Hermann Lay und Petra Türke-Lay geb.

Türke, beide Griesheim, haben durch Vertrag vom 15. April 1993 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 13. 9. 1993 **Amtsgericht**

3828

6 GR 933 — Neueintragung — 31. 8. 1993: Höch, Friedel, geboren am 25. 4. 1946, Höch, Rolande, geb. Hinrichs, geboren am 21. 2. 1945, beide wohnhaft Kasseler Straße 5, 37287 Wehretal-Oetmannshausen. Durch Vertrag vom 7. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Eschwege, 2. 9. 1993 **Amtsgericht**

3829

Neueintragungen beim **Amtsgericht Friedberg (Hessen)**

GR 2565 — 21. 9. 1993: Hohorst, Sven Michael, Hohorst geb. Mickel, Sabine Christa, im alten Dorf 16, Reichelsheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 26. Juni 1993.

GR 2566 — 21. 9. 1993: Görlach, Andreas, Görlach geb. Creusen, Petra Cornelia, Oberwöllstädter Weg 2, Rosbach v. d. Höhe. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Mai 1993.

Friedberg (Hessen), 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

3830

GR 413 — Neueintragung — 20. 9. 1993: Herr Michael Waßmer, Beamter, 69488 Birkenau-Nieder-Liebersbach, Reisener Straße 22, geboren am 1. 11. 1950, und dessen Ehefrau Christa Waßmer, geb. Balkenhol, Bürokauffrau, daselbst, geboren am 30. 5. 1945, haben durch notariellen Vertrag vom 16. August 1993 Gütertrennung vereinbart.

Fürth (Odw.), 20. 9. 1993 **Amtsgericht**

3831

8 GR 764 — Veränderung — 9. 9. 1993: Eheleute Buckowitz, Kelkheim. In der notariellen Urkunde vom 23. Juli 1993 ist die am 25. September 1946 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

Königstein im Taunus, 9. 9. 1993 **Amtsgericht**

3832

8 GR 1447 — Neueintragung — 9. 9. 1993: Eheleute Wolfgang Sikorski, geboren am 31. 12. 1934, Hildegard Steinau, geboren am 15. 6. 1936, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 16. Februar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 15. 9. 1993 **Amtsgericht**

3833

8 GR 9166 — Neueintragung — 21. 9. 1993: Mario Dahn, geboren am 13. 5. 1956, Jutta Dahn geb. Bauer, geboren am 14. 12. 1957, beide wohnhaft 63322 Rödermark. Durch notariellen Vertrag vom 11. Februar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 21. 9. 1993 **Amtsgericht**

3834

GR 1340 — Neueintragung — 9. 9. 1993: Jörg Detlef Mähler, Kaufmann, und Doris Mähler geb. Fendt, Hausfrau, beide Hahnerheide 9, 35043 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 9. 9. 1993 **Amtsgericht**

3835

Neueintragungen beim **Amtsgericht Offenbach am Main**

GR 5398 — 16. 9. 1993: Eheleute Michael Friedrich Enders und Natal'ja Novikova Enders geb. Federova, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 9. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5399 — 16. 9. 1993: Ahmed Errachid Taibi und Monika Berta Taibi geb. Ziggert, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 16. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 16. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 5**

3836

GR 298 — Neueintragung — 7. 9. 1993: Kaufmann Heinz Abel, geboren am 25. 6. 1929, Ludwig-Mohr-Straße 8, 34576 Homberg, und Gertraude Abel geb. Rühling, geboren am 18. 11. 1927, Eisfeldstraße 35, 36211 Alheim-Heinebach. Durch notariellen Vertrag vom 25. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 9. 1993 **Amtsgericht**

3837

GR 297 — Neueintragung — 7. 9. 1993: Karl-Heinz Ott, geboren am 6. 9. 1965, und Petra Ott geb. Kleinwächter, geboren am 20. 3. 1967, beide wohnhaft Am Dornröschen 1, 36208 Wildeck-Bosserode. Durch notariellen Vertrag vom 12. März 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 9. 1993 **Amtsgericht**

3838

GR 299 — Neueintragung — 7. 9. 1993: Jürgen Blackert, geboren am 17. 10. 1965, und Heike Blackert geb. Rabe, geboren am 1. 5. 1970, beide wohnhaft Mörikestraße 18, 36199 Rotenburg a. d. Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 19. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart. Die Geltung des § 1357 BGB ist ausgeschlossen.

Rotenburg a. d. Fulda, 7. 9. 1993 **Amtsgericht**

3839

GR 819 — Neueintragung — 17. 9. 1993: Eheleute Hacke, Uwe und Heike geb. Birkenstock, Lindenstraße 16, 63500 Seligenstadt. Durch Erklärung vom 26. Juli 1993 besteht Gütertrennung.

Seligenstadt, 17. 9. 1993 **Amtsgericht**

3840

GR 1256 — Neueintragung — 11. 8. 1993: Eheleute Holger Kahn, geboren am 25. 2. 1963, und Ramona Kahn geb. Biener, geboren am 1. 11. 1971, Spirolstraße 3, Wetzlar-Hermannstein. Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Wetzlar, 20. 9. 1993 Amtsgericht

Vereinsregister

3841

VR 594 — Neueintragung — 7. 9. 1993: Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht, 36304 Alsfeld.

Alsfeld, 7. 9. 1993 Amtsgericht

3842

VR 595 — Neueintragung — 10. 9. 1993: Spielmanns- und Fanfarenkorps der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg/Ohm, 35315 Homberg/Ohm.

Alsfeld, 10. 9. 1993 Amtsgericht

3843

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1005 — 10. 9. 1993: Schulsekretärinnen aller Schulformen in Hessen e. V., Bad Homburg.

VR 1006 — 10. 9. 1993: Spielmannszug Harmonie Bad Homburg eingetragener Verein (e. V.), Bad Homburg.

VR 1007 — 10. 9. 1993: Initiative für Umwelt- und Gewässerschutz e. V., Oberursel.

VR 1008 — 10. 9. 1993: GUNLÖG e. V., Oberursel.

VR 1009 — 10. 9. 1993: Eine-Welt-Verein Oberursel e. V., Oberursel.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 9. 1993 Amtsgericht

3844

VR 531 — Neueintragung — 15. 9. 1993: Bürgerinitiative Kettenbach mit dem Sitz in Aarbergen.

Bad Schwalbach, 15. 9. 1993 Amtsgericht

3845

VR 630 — Neueintragung — 17. 9. 1993: Hundesportverein Schutz- und Gebrauchshunde Breidenbach e. V., Breidenbach.

Biedenkopf, 17. 9. 1993 Amtsgericht

3846

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2376 — 8. 7. 1993: Institut für biologische Umwelttechnik und Umweltberatung in Darmstadt.

VR 2378 — 16. 7. 1993: Verein für individuelle Betreuung in Darmstadt.

VR 2386 — 20. 7. 1993: HANDBALL-CLUB 1993 in Darmstadt.

VR 2389 — 29. 7. 1993: Frauenberatungsstelle Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2395 — 20. 7. 1993: Immanuel — eine Gemeinde des vollen Evangeliums in Griesheim.

VR 2396 — 29. 7. 1993: Studiengesellschaft für naturgerechte Verwertung von Sekundärrohstoffen e. V. in Darmstadt.

VR 2397 — 9. 7. 1993: Freunde von 'Ain Ghazal/Friends of 'Ain Ghazal in Ober-Ramstadt.

VR 2398 — 31. 8. 1993: Förderverein Gemeinsames Wohnen Jung und Alt e. V. Darmstadt in Darmstadt.

VR 2399 — 11. 8. 1993: Förderkreis Patentinformationszentrum Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2405 — 2. 9. 1993: Deutschsprachige Anwendergruppe für Software-Metrik und Aufwandschätzung e. V. in Darmstadt.

VR 2406 — 11. 8. 1993: Eritreischer Verein Darmstadt in Darmstadt.

VR 2407 — 16. 7. 1993: Kinder- und Jugendfarm Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2430 — 6. 8. 1993: Bezirksverband Waldkolonie in Darmstadt.

VR 2431 — 31. 8. 1993: Dachverband der selbstorganisierten Kindereinrichtungen in Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 2434 — 2. 9. 1993: Nieder-Beerbacher Kerwweverein e. V. in Nieder-Beerbach.

Löschung
VR 1721 — 9. 7. 1993: Leo Weismantel-Gesellschaft e. V. in Seeheim-Jugenheim. Die Mitgliederversammlung vom 3. April 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Verein ist erloschen.

Darmstadt, 13. 9. 1993 Amtsgericht

3847

Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg

8 VR 781 — 8. 9. 1993: Ringen in Münster; Sitz: 64839 Münster.

8 VR 782 — 8. 9. 1993: Initiative, Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der Alfred-Delp-Schule, Oberstufengymnasium, Dieburg; Sitz: 64807 Dieburg.

8 VR 783 — 8. 9. 1993: Landseniorenvereinigung Darmstadt-Dieburg-Offenbach; Sitz: 64823 Groß-Umstadt.

8 VR 784 — 8. 9. 1993: Förderverein für die Behinderten der Werkstatt Dieburg; Sitz: 64807 Dieburg.

8 VR 785 — 8. 9. 1993: Verein zur Förderung des Verständnisses für Probleme der Einen Welt e. V.; Sitz: 64859 Eppertshausen.

Dieburg, 20. 9. 1993 Amtsgericht

3848

VR 321 — Veränderung — 13. 9. 1993: Verein Unteroffizier-Heimgesellschaft-Aartalkaserne, 35745 Herborn-Seelbach. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 1993 aufgelöst. Harald Hau ist zum Liquidator bestellt.

Herborn, 13. 9. 1993 Amtsgericht

3849

VR 416 — Veränderung — 13. 9. 1993: Verein „Wasser für Gouzda“ 35764 Sinn. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. 3. 1993 aufgelöst. Siegfried Müller und Siegfried Lehmann sind zu Liquidatoren bestellt.

Herborn, 13. 9. 1993 Amtsgericht

3850

VR 467 — Neueintragung — 20. 9. 1993: Elterninitiative Zwergenland, Sitz in 65527 Niedernhausen.

Idstein, 20. 9. 1993 Amtsgericht

3851

1 VR 365 — Neueintragung — 9. 9. 1993: Förder- und Freundeskreis der Grundschule Berliner Straße e. V. in Korbach.

Korbach, 9. 9. 1993 Amtsgericht

3852

8 VR 596 — Neueintragung — 20. 9. 1993: Freundeskreis der Dreieichschule Langen e. V., Langen.

Langen, 20. 9. 1993 Amtsgericht

3853

VR 669 — Löschung — 10. 9. 1993: Verein für Sozialwissenschaftliche Forschung, Marburg. Die Mitgliederversammlung am 6. August 1993 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Marburg, 10. 9. 1993 Amtsgericht

3854

VR 1647 — Neueintragung — 13. 9. 1993: Christen und Wohnungsnot: kirchliche Initiative zur Linderung der Wohnungsnot, Sitz: Marburg.

Marburg, 13. 9. 1993 Amtsgericht

3855

VR 340 — Neueintragung — 16. 9. 1993: Verein zur Pflege und Erhaltung des Brauchtums in Günsterode, Melsungen-Günsterode.

Melsungen, 16. 9. 1993 Amtsgericht

3856

VR 1561 — Neueintragung — 16. 9. 1993: Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Ebert-Schule, Gymnasium, Sitz: Mühlheim am Main.

Offenbach am Main, 16. 9. 1993 Amtsgericht, Abt. 5

3857

VR 431 — Neueintragung — 14. 9. 1993: Kreisfeuerwehrverband Rotenburg a. d. Fulda, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Sitz: 36199 Rotenburg a. d. Fulda.

Rotenburg a. d. Fulda, 14. 9. 1993 Amtsgericht

3858

VR 470 — Löschung — 9. 9. 1993: „Jetzt oder Nie“ Verein zur sozialen Stabilisierung ehemals Drogenabhängiger und Drogengefährdeter im Rahmen der Selbsthilfe in Weilburg. Der Verein wird gemäß §§ 159, 142 FGG wegen Wegfall sämtlicher Mitglieder von Amts wegen gelöscht.

Weilburg, 13. 9. 1993 Amtsgericht

3859

VR 581 — Neueintragung — 16. 9. 1993: Deutsch-Philippinischer Freundeschaftsverein Ernsthausen in Weilmünster-Ernsthausen.

Weilburg, 16. 9. 1993 Amtsgericht

3860

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar
VR 1374 — 29. 7. 1993: Bürgerinitiative gegen Asylmißbrauch Wetzlar, Sitz: Wetzlar.
VR 1375 — 29. 7. 1993: Maschinenring Lahn-Dill/Gießen, Sitz: Wetzlar.

VR 1376 — 29. 7. 1993: Kaninchenzuchtverein H 337 Münchholzhausen, Sitz: Wetzlar-Münchholzhausen.

VR 1377 — 29. 7. 1993: Asslarer Gleitschirmflieger e. V., Sitz: Asslar.

Wetzlar, 29. 7. 1993 Amtsgericht

Liquidationen

3861

Der gemeinnützige Verein für Reisetherapie, Verein zur Rehabilitation psychisch kranker Menschen durch Reisetherapie e. V., wurde durch Beschluß vom 7. Juli 1993 und 11. August 1993 aufgelöst, und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, innerhalb eines Jahres ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Friedrichsdorf, 7. 9. 1993

Die Liquidatorin
Johanna Mazur

Vergleiche — Konkurse

3862

3 N 44/92: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß der Maria Lina Bärgeb. Kraft, mit letztem Wohnsitz Alten- und Pflegeheim „Haus Europa“, Ortenberg, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Der verfügbare Massebestand beträgt 2 020,— DM.

Hiervon sind noch zu berücksichtigen:

- die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters,
- die Verfahrenskosten (Gerichtskosten),
- die Veröffentlichungskosten,
- die Kosten für eine eventuelle Überprüfung der Schlußrechnung durch einen Sachverständigen.

Bevorrechtigte Forderungen existieren nicht.

Forderungen wurden nicht zur Konkursstabelle angemeldet.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Büdingen (Konkursgericht) unter dem Aktenzeichen — 3 N 44/92 — zur Einsicht niedergelegt.

Büdingen, 16. 9. 1993

Der Konkursverwalter
Dr. Thomas Wolf

3863

5 N 22/93 — Beschluß: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Lochblech- und Stanzwerk Butzbach Schmitt & Co KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Lochblech- und Stanzwerk Butzbach Verwaltungs-GmbH, Holzheimer Straße 20, 35510 Butzbach, ist am 20. September 1993, 12.00 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Butzbach, 20. 9. 1993

Amtsgericht

3864

61 N 103/93: Über das Vermögen des Mohamed Ibrahim El Zain, Kirchstraße 12, 64283 Darmstadt, ist am Donnerstag, dem 16. September 1993, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Pallaswiesenstraße 210, 64293 Darmstadt.

Anmeldefrist: 30. November 1993.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 22. Oktober 1993.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 203, II. Stock:

1. am 20. Oktober 1993, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2. am 22. Dezember 1993, 10.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Darmstadt, 17. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 61

3865

9 N 49/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BED-Immobilien GmbH soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1 694,15 DM. Hiervon gehen ab die festgesetzten Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse. Zu berücksichtigen sind 256 150,70 DM bevorrechtigte und 232 319,74 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht in Königstein aus.

Frankfurt am Main, 14. 9. 1993

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

3866

81 N 815/91 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Büro-Vesper KG, ehemals Große Eschenheimer Straße 16/18, 60313 Frankfurt am Main, vertreten von dem Komplementär Hans Joachim Schack, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Donnerstag, den 21. Oktober 1993, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- Vergütung: 5 527,— DM,
 - Auslagen: 72,— DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 24. 8. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

3867

81 N 795/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 3. 1992 verstorbenen Herrn Georg Zimmerbauer, wohnhaft gewesen Schichaustraße 6, 60314 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Donnerstag, den 21. Oktober 1993, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- Vergütung: 1 100,— DM,
 - Auslagen: 10,— DM,
- jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 20. 8. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

3868

81 N 813/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 4. 1992 verstorbenen Herrn Erwin Brüske, wohnhaft gewesen Baseler Straße 54, 60329 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Dienstag, den 9. November 1993, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main,

Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer Nr. 283, 2. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- Vergütung: 2 500,— DM einschl. MwSt. und Ausgleichsbetrag,
- Auslagen: 107,38 DM einschl. MwSt.

Frankfurt am Main, 18. 8. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

3869

81 N 700/93: Über den Nachlaß des am 10. 5. 1993 verstorbenen, zuletzt in Kriegkstraße 40, 60326 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen Roland Assmann, wird heute, am 7. September 1993, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Angelika Amend, Mittlerer Hasenpfad 21, 60598 Frankfurt am Main, Tel. 62 40 56.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 27. Oktober 1993, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Oktober 1993 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 7. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

3870

81 N 717/93: Über das Vermögen der Firma Typo-Gärtner GmbH, Mainzer Landstraße 129, 60325 Frankfurt am Main, wird heute, am 9. September 1993, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang K. H. Fiebig, Henselstraße 11, 60528 Frankfurt am Main, Tel. 0 69/6 66 21 16.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Oktober 1993, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Mittwoch, dem 27. Oktober 1993, 10.00 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 1. Dezember 1993, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Oktober 1993 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 9. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 81

3871

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. März 1992 verstorbenen Georg Zimmerbauer, wohnhaft gewesen Schichaustraße 6, 60314 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind zur Zeit 2 252,15 DM zuzüglich noch anfallender Zinsen. Abzusetzen sind noch die weiter anfallenden Kosten- und Masseschulden, insbesondere die Vergütung für den Konkursverwalter in Höhe von 1 110,— DM sowie der noch festzusetzenden Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 28 415,30 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, zur Einsicht der Beteiligten aus.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen ge-

gen das Schlußverzeichnis wurde anberaumt auf

Donnerstag, den 21. Oktober 1993, 8.35 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung 81, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Frankfurt am Main, 23. 9. 1993

Konkursverwalter
Ottmar Hermann
Rechtsanwalt

3872

81 N 570/93: Konkursverfahren Firma MP Travel Line International GmbH, Kaiserstraße 79, 60329 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, Aktenzeichen 81 N 570/93.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend; Masseschulden und Massekosten können dementsprechend nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtigt werden.

Frankfurt am Main, 17. 9. 1993

Der Konkursverwalter
Bernhard Hembach
Rechtsanwalt

3873

N 49/91 — **Beschluß:** Im Konkursverfahren über das Vermögen des Dieter Sprunk, Inhaber einer Firma für Aufräumungsarbeiten, Hans-Geiss-Küppel 20, 61203 Reichelsheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 3. Dezember 1993, 11.00 Uhr, Saal 28, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 13. 9. 1993 **Amtsgericht**

3874

N 80/93 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma QP Quality Products Vertriebsgesellschaft für Messebau- und Displaysysteme mit beschränkter Haftung, Raiffeisenstraße 8, 61191 Rosbach v. d. H., vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Heinz Plaschke und Ulrich Bültmann, ist am Dienstag, dem 14. September 1993, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1993 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Einstellung gemäß § 204 KO ist am

Freitag, dem 5. November 1993, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 19. November 1993, 11.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Oktober 1993 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 16. 9. 1993 **Amtsgericht**

3875

N 80/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Quality Products Vertriebsgesellschaft für Messebau- und Displaysysteme mit beschränkter Haftung, Raiffeisenstraße 8, 61191 Rosbach vor der Höhe, besteht Masseunzulänglichkeit. Die Masse reicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus. Eine Verteilung erfolgt gemäß § 60 KO.

Friedberg (Hessen), 21. 9. 1993

Der Konkursverwalter
Bernd Reuss
Rechtsanwalt

3876

N 14/93: Über das Vermögen der Firma RHG Reifenhandels-gesellschaft mbH, vormals 32756 Detmold, Arminstraße 67-69, jetzt 34560 Fritzlar, Am Güterbahnhof 2, vertreten durch den eingetragenen Geschäftsführer Bernd Erkelenz, 34379 Caldén, Mühlenbergstraße 16 b und den vertraglich bestellten Geschäftsführer Bernhard Lobdowski, Rhönstraße 40, 63110 Rodgau, ist am 10. September 1993, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin Barbara Platte in 34281 Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 29. Oktober 1993.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. November 1993.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Saal 17, am Freitag, dem 29. Oktober 1993, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 16. 9. 1993 **Amtsgericht**

3877

N 9/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holger Krieger, Neckarge-münder Straße 18, 69239 Neckarsteinach, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 2 zur Einsicht niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: 1 Woche ab Bekanntmachung.

Hirschhorn (Neckar), 14. 9. 1993

Amtsgericht Fürth/Odw.
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

3878

N 11/93 — **Beschluß:** Über das Vermögen des Dieter Faust, Taunusstraße 21, 63633 Birstein, wird am 9. September 1993, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Die mit Beschluß vom 5. April 1993 angeordnete Sequestration sowie das allgemeine Veräußerungsverbot werden aufgehoben.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 18. Oktober 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 17, werden folgende Termine abgehalten:

Montag, den 18. Oktober 1993, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 25. November 1993, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Oktober 1993 anzeigen.

Gelnhausen, 13. 9. 1993 **Amtsgericht**

3879

42 N 91/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jung und Hubert Elektromontage GmbH, Kirchstraße 14, 63538 Grobkrotzenburg, Geschäftsführer: Manfred Hubert, Barbarastraße 12 B, 63801 Kleinostheim, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 19. Oktober 1993, 12.00 Uhr, Raum 255 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B.

Hanau, 9. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

3880

42 N 158/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Sittec Vertrieb von Industrieanlagen und Zubehör GmbH, Heumarkt 2, 63450 Hanau am Main, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Hartmut Keiper — Schuldnerin — wird das Verfahren nach dem Vollzug der Verteilung aufgehoben.

Hanau, 8. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

3881

42 N 146/93: Konkursantragsverfahren betreffend Andreas Haeger, Rhönstraße 66, 63477 Maintal. Nach Rücknahme des Konkursantrags sind die Sequestration sowie das Veräußerungsverbot vom 31. August 1993 aufgehoben worden.

Hanau, 14. 9. 1993 **Amtsgericht**

3882

65 N 103/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ateller Weber Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus H. Knörrich, Töpfenhofweg 42, 34134 Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, bestimmt auf

Dienstag, den 26. Oktober 1993, 11.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 6. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

3883

65 VN 1/93: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Bauunternehmung Höhmann, Inhaber Hartmut Fritsche GmbH & Co. KG i. L., vertreten durch die Hartmut Fritsche GmbH, diese vertreten durch den Liquidator Hartmut Fritsche, Brüder-Grimm-Straße 27, 34246 Vellmar, ist nach Erfüllung des am 2. Juli 1993 bestätigten Vergleichs aufgehoben worden.

Kassel, 6. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

3884

9 N 12/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IGV Immobilien- und Grundstücksverwaltungs GmbH, Wiesbadener Straße 155, 61462 Königstein im Taunus, vertreten durch den Ge-

schäftsführer Thomas Wirth, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 28. Oktober 1993, 14.30 Uhr, Zimmer 205, Gerichtsgebäude B, Burgweg 9.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Die Vergütung für den Konkursverwalter ist auf 43 011,79 DM inkl. MwSt. festgesetzt.

Königstein im Taunus, 10. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 9

3885

N 56/93: Über das Vermögen der Firma **K + K Elektro-Fachmarkt und Küchenstudio GmbH**, 68642 Bürstadt, Nibelungenstraße 24, vertreten durch den Geschäftsführer Karlheinz Klebes, wird heute, 16. September 1993, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, 68161 Mannheim, L 9, 11.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. Dezember 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, den 27. Oktober 1993, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung gemäß § 204 KO,

Mittwoch, den 15. Dezember 1993, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. September 1993 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank Mannheim.

Lampertheim, 16. 9. 1993

Amtsgericht

3886

N 63/93: Über das Vermögen der **Ernst Karl Krichbaum**, Inhaber der Firma **Krichbaum Kopierservice**, 68649 Groß-Rohrheim, Rheinstraße 21, wird heute, 20. September 1993, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, 68161 Mannheim, L 9, 11.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. Dezember 1993.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, den 3. November 1993, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläu-

bigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung gemäß § 204 KO,

Mittwoch, den 15. Dezember 1993, 14.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Oktober 1993 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank Mannheim.

Lampertheim, 21. 9. 1993

Amtsgericht

3887

7 N 11/91 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Margot Seibel**, Südliche Ringstraße 238, 63225 Langen, Inhaberin der **Margot Seibel Autovermietung**, Mörfelder Landstraße 31, 63225 Langen, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 25 000,— DM zu entnehmen.

Langen, 20. 8. 1993

Amtsgericht

3888

7 N 48/93 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Gesellschaft für Umweltschutz im Bauwesen mbH**, Robert-Bosch-Straße 22 b, 63303 Dreieich, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rechtspfleger **Frank Völger**, Adenauerring 22 b, 64283 Groß-Umstadt, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 17. 9. 1993

Amtsgericht

3889

7 N 68/93 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Firma TOP CLEAN Gebäudeservice GmbH**, Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer **Norbert Sauer**, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rechtspfleger **Klaus Köhle**, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet:

Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 17. 9. 1993

Amtsgericht

3890

7 N 50/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **M/I Mueller International Albert Müller GmbH + Co KG**, Otzbergstraße 1, 63322 Rödermark, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 306 769,30 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 177 377,71 DM bevorrechtigte und 476 338,27 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Zimmerstraße 29, 63225 Langen, auf.

Maintal, 14. 9. 1993

Der Konkursverwalter
gez. Ulrich Kneiler
Rechtsanwalt

3891

N 24/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Altstätter Holzwaren GmbH**, Bahnhofstraße 4, 64395 Brensbach/Wersau, wird der Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 15. Oktober 1993, 10.00 Uhr, Raum 211, Amtsgerichtsgebäude.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird einschließlich Mehrwertsteueranteil auf 46 959,97 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2 875,— DM einschließlich Mehrwertsteueranteil festgesetzt. Des weiteren verbleibt ihm ein evtl. verbleibender Überschuß aus der abschließenden Gerichtskostenrechnung.

Michelstadt, 28. 9. 1993

Amtsgericht

3892

N 32/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ACS Meßtechnik Verwaltungen GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Dr.-Ing. Dipl.-Ök. Harald Göttlich**, Querstraße 5, 63500 Seligenstadt, wurde die Tagesordnung des allgemeinen Prüfungstermins (21. Oktober 1993) erweitert.

Die Gläubigerversammlung soll zur Einstellung mangels Masse (§ 204 KO) angehort werden.

Seligenstadt, 16. 9. 1993

Amtsgericht

3893

N 33/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ACS Meßtechnik GmbH & Co. KG**, vertreten durch die **ACS Meßtechnik Verwaltungen GmbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Dr.-Ing. Dipl.-Ök. Harald Göttlich**, Querstraße 5, 63500 Seligenstadt, wurde die Tagesordnung des allgemeinen Prüfungstermins erweitert.

Die Gläubigerversammlung soll zur Einstellung mangels Masse (§ 204 KO) angehort werden.

Seligenstadt, 16. 9. 1993

Amtsgericht

3894

N 41/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **TABS Medien- & Datenservice GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerinnen **Dipl.-Kauffrau Bettina-Helga Kalter** und **Dipl.-Betriebswirtin Paula-Elizabeth Blake-Rath**, Hainburgstraße 47, 63110 Rodgau 3, werden die weiteren Tagesordnungspunkte (Wahl eines Konkursverwaltergläubigerausschusses) auf den Prüfungstermin (18. Oktober 1993) verlagert.

Die Tagesordnung wird um den Punkt Anhörung der Gläubigerversammlung zur evtl. Einstellung mangels Masse (§ 204 KO) erweitert.

Seligenstadt, 6. 9. 1993

Amtsgericht

3895

4 N 36/86 — **Beschluß:** Das am 29. August 1986 über das Vermögen der **Agentur für Bauherren- und Bauträgerbetreuung GmbH in Neu-Anspach**, vertreten durch die Geschäftsführer Peter Dornhofer und Erika Mergel, eröffnete Konkursverfahren ist mangels weiterer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse **eingestellt**. Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wurde festgestellt. Einwendungen gegen die Schlußrechnung wurden nicht erhoben.

Festgesetzt sind für die 3 Gläubigeraus-schlußmitglieder:

- a) Vergütung 400,— DM, Auslagen 40,32 DM,
 b) Vergütung 2 050,— DM, Auslagen 147,32 DM, MwSt. 309,22 DM,
 c) Vergütung 2 312,50 DM, Auslagen 154,10 DM.

Uisingen, 8. 9. 1993 **Amtsgericht**

3896

8 N 22/93: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des **Herrn Jürgen Schmidt** als Inhaber der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma **Jürgen Schmidt Automobil- und Handelsagentur, Dillhäuser Straße 10, 35792 Löhnberg-Obershausen**, ist das am 25. August 1993 um 11.45 Uhr verhängte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben**, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen worden ist.

W Weilburg, 16. 9. 1993 **Amtsgericht**

3897

3 N 70/93: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma PS Autovertrieb AG**, vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Driesen, Vorm Reutstrauch 2, 35641 Schöffengrund, ist am 17. September 1993 die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet worden und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 17. 9. 1993 **Amtsgericht**

3898

62 N 154/93: Über das Vermögen der **Rosemarie Lagerin, Albert-Schweitzer-Allee 45, 65203 Wiesbaden**, Inhaberin der Firma **Boutique Lorenzo, Wiesbaden-Biebrich, Albert-Schweitzer-Allee 51**, wird heute, am 7. September 1993, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Barrenberg, Adelheidstraße 56, 65185 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. Oktober 1993.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. Oktober 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, dem 8. November 1993, 14.00 Uhr, Zimmer 412, Amtsgericht Wiesbaden.

Wiesbaden, 7. 9. 1993 **Amtsgericht**

3899

62 N 54/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **KW Pizzerias Betriebs GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer George Wheeler, Flachstraße 13, 65197 Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 15. November 1993, 11.00 Uhr, auf Saal 412, im Nebengebäude, Moritzstraße 5, des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.
3. Genehmigung des mit der Erbin des Gesellschafters Kurt Alt zu schließenden Vergleichs, nämlich Zahlung von 17 000,— DM auf die Stammeinlage.
4. Verschiedenes.

Wiesbaden, 3. 9. 1993 **Amtsgericht, Abt. 62**

3900

62 N 86/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Stadt Wohnpark Bauträger GmbH, Schiersteiner Straße 31—33, 65187 Wiesbaden**, ist nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben worden.

Wiesbaden, 13. 9. 1993 **Amtsgericht**

3901

62 N 130/93: Über das Vermögen der **REG Reuter Elektro GmbH, Hasengartenstraße 9, 65189 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Steinheimer, wird heute, am 31. August 1993, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 2, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 20. Oktober 1993.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Oktober 1993.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, dem 1. November 1993, 11.00 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude (Moritzstraße 5).

Wiesbaden, 31. 8. 1993 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3902

K 20/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Liederbach, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 228, Gemarkung Liederbach,

Flur 1, Nr. 123, Hof- und Gebäudefläche, In der Hohl 1, Größe 4,02 Ar,

Flur 1, Nr. 122/3, Gartenland, daselbst, Größe 2,24 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1993, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 8. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Arnold Kister, In der Hohl 1, Alsfeld-Liederbach,

b) Dorothea Kister geb. Gerwien, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 123 auf 79 755,— DM,

Flur 1, Nr. 122/3 auf 14 560,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 94 315,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 16. 9. 1993 **Amtsgericht**

3903

K 10/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bernsburg, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 445,

Gemarkung Bernsburg, Flur 1, Nr. 84/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 4,11 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Am Berg 24, Größe 7,90 Ar,

soll am Freitag, dem 26. November 1993, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stanislav Smetana, Am Berg 24, Antrittal-Bernsburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 15. 9. 1993 **Amtsgericht**

3904

K 8/93: Der im Grundbuch von Homberg, Bezirk Alsfeld, Band 78, Blatt 2809, eingetragene Grundbesitz,

Gemarkung Homberg, Flur 1, Nr. 198/1, Gebäude- und Freifläche, Marktstraße 9, Größe 1,82 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Dezember 1993, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma BSB Brüggemann Schöner Wohnen, Bauträger KG, Homberg/Ohm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

196 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 16. 9. 1993 **Amtsgericht**

3905

K 13/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 190, Blatt 5667,

Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 192, Blatt 5737, unter lfd. Nr. 3 verzeichneten Grundstück in

Abteilung II unter lfd. Nr. 1 für die Zeit von 80 Jahren vom 1. Oktober 1950 ab eingetragen ist. Zur Veräußerung ist die Genehmigung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 192, Blatt 5737,

unter lfd. Nr. 2 verzeichneten Grundstück in Abteilung II unter lfd. Nr. 1 für die Zeit von 80 Jahren vom 1. Oktober 1950 ab eingetragen ist;

soll am Montag, dem 22. November 1993, 11.30 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 26. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Adolf Knatz in Bad Wildungen,

jetzige Erbbauberechtigte: Helene Knatz in Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für beide Erbbaurechte auf 532 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 20. 9. 1993 **Amtsgericht**

3906

K 14/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 192, Blatt 5737,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 13, Flurstück 11/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Langen Rod 28, Größe 0,97 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 13, Flurstück 11/32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Langen Rod 28, Größe 5,83 Ar,

soll am Montag, dem 22. November 1993, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Adolf Knatz in Bad Wildungen,

jetzige Eigentümerin: Helene Knatz in Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für beide Grundstücke auf 47 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 20. 9. 1993 **Amtsgericht**

3907

4 K 17/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Kleinhausen, Band 59, Blatt 2451, Gemarkung Kleinhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 233, Hof- und Gebäudefläche, Peterstraße 16, Größe 3,62 Ar,

soll am Montag, dem 17. Januar 1994 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grieser, Volker, Einhausen,
Grieser jetzt Gärtner, Monika, Einhausen,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Wohnhaus mit Grundstück auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 9. 1993 **Amtsgericht**

3908

3 K 1/89: Der im Grundbuch von Münster, Band 79, Blatt 3242, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 13, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenstraße 16, Größe 4,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Januar 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1./2. 8. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Roland Wanitschek, 64839 Münster,
b) Karin Wanitschek geb. Jöckel, daselbst,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 8. 1993 **Amtsgericht**

3909

3 K 71/92: Der im Grundbuch von Dieburg, Band 116, Blatt 5258, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 12, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 24, Größe 7,68 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Januar 1994, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Theo Franz Danz, Dieburg,
b) Margarethe Waltraud Danz, daselbst, —
je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 11. 8. 1993 **Amtsgericht**

3910

3 K 37/93: Der im Grundbuch von Sickenhofen, Band 23, Blatt 1061, eingetragene Grundbesitz,

Flur 2, Flurstück 63, Grünland, auf dem Judenfriedhof, Größe 25,49 Ar,

soll am Montag, dem 29. November 1993, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Werner Gerhard Lang.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 020,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 13. 9. 1993 **Amtsgericht**

3911

84 K 152/92: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 113, Blatt 3332, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 3, Flurstück 17/20, Hof- und Gebäudefläche, Taunusblick 9, (Einfamilienwohnhaus), Größe 6,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Dezember 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ge-

richtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Franz Valasek, Taunusblick 7, 65760 Eschborn,

b) Irene Valasek geb. Gier, Taunusblick 9, 65760 Eschborn, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 17. 8. 1993

Amtsgericht, Abt. 84

3912

84 K 138/92: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 112, Blatt 3868, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 578, Flurstück 296/6, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Mühlberg 38, Größe 2,94 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. Februar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. Uwe Preuss, Tiroler Straße 35, 60596 Frankfurt am Main,

b) Gert Solmsen, Auf dem Mühlberg 38, 60599 Frankfurt am Main, als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 19. 8. 1993

Amtsgericht, Abt. 84

3913

84 K 196/93: Das im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 114, Blatt 3936, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 559, Flurstück 67/22, Gebäude- und Freifläche, Max-Beckmann-Straße 41 b (Einfamilienhaus), Größe 2,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Dezember 1993, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Astrid Birgit Brigitte Hoffmann, Max-Beckmann-Straße 41 c, 60599 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 8. 1993

Amtsgericht, Abt. 84

3914

84 K 183/92: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 38, Blatt 1234, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 2/zu 1, bestehend aus 139/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 274, Flurstück 26/3, Ge-

Konkursverwalter; bezüglich der Einstellplätze Nr. 1—11, 15, 16, 17, 24—30, 47—53 und 70—76 in bzw. auf der Tiefgarage ist eine Gebrauchsregelung getroffen;

soll am Mittwoch, dem 12. Januar 1994, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Artur Ritschel und Marianne Ritschel geb. Riemann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 15. 9. 1993

Amtsgericht

3922

42 K 7/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bruchköbel, Band 100, Blatt 3615,

BV Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur 5, Flurstück 9,60, Gebäude- und Freifläche, im Niederried 18, Größe 7,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Dezember 1993, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Lotz,

b) Gudrun Lotz geb. Schmidt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV Nr. 1 auf

570 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 14. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 42

3923

42 K 25/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 89, Blatt 2627,

BV Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 14, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brückenstraße 19, Größe 15,63 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Januar 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dallmeyer, Gerd,

b) Dallmeyer, geb. Plöger, Gudrun, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für BV Nr. 1 auf

1 342 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 16. 9. 1993

Amtsgericht, Abt. 42

3924

7 K 10/92: Das im Grundbuch von Niederauroff, Band 10, Blatt 314, eingetragene Grundeigentum,

Flur 15, Flurstück 2/3, Gebäude- und Freifläche, Am Holdersberg, Größe 18,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. November 1993, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 5. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rainer Stoffel,

Thomas Stoffel, beide Idstein-Niederauroff, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

978 468,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 20. 9. 1993

Amtsgericht

3925

7 K 12/92: Das im Grundbuch von Engenhahn, Band 35, Blatt 1080, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Engenhahn, Flur 10, Flurstück 167/4, Freifläche, Herrenweg, Größe 11,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. November 1993, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ladislaw Csipay, Rüsselsheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

364 870,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 20. 9. 1993

Amtsgericht

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz?

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie griffbereit!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V.

Verantwortliche Bearbeiter: Dipl.-Chem. Kurt Möbius, Dipl.-Ing. Heinz Weck

Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 960,—



VFDB
Vorbeugender
Brandschutz

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-0

Gemarkung Wiesbaden, Flur 70, Flurstück 6/5, Gebäude- und Freifläche, Emser Straße 8, Größe 6,75 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9,

soll am Donnerstag, dem 2. Dezember 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Thomas Schreier.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

236 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 15. 9. 1993

Amtsgericht

3943

61 K 91/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Medenbach, Band 46, Blatt a) 1292, b) 1299, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 234, Hof- und Gebäudefläche, Im Brückfeld 11, Größe 6,99 Ar,

a) 75/560 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohnung,

b) 20/560 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan bezeichneten Garage im Erdgeschoß,

soll am Donnerstag, dem 25. November 1993, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Edeltraud Knoblauch, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 128 466,— DM,

b) auf 20 485,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 9. 1993

Amtsgericht

3944

3 K 6/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederelsungen, Band 52, Blatt 1923,

BV Nr. 7, Gemarkung Niederelsungen, Flur 4, Flurstück 46/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nothfelder Straße 9 a, Größe 2,42 Ar,

Gemarkung Niederelsungen, Flur 4, Flurstück 46/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nothfelder Straße 9 a, Größe 6,90 Ar,
soll am Mittwoch, dem 1. Dezember 1993, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

August Brede, Weidenstraße 5, Ahnatal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 20. 9. 1993

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen i. d. F. vom 19. September 1990 geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Versammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— X. Wahlperiode —

15. Plenarsitzung

am 13. Oktober 1993 — Beginn: 9.00 Uhr
im Plenarsaal des Ständehauses in Kassel

Tagesordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
b) der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Feststellung der Jahresabschlüsse 1991 sowie Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste 1991 der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen
- Punkt 3 Rechnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1991
- Punkt 4 Weitgehender Verzicht auf PVC
- Punkt 5 Energiesparmaßnahmen bei LWV-eigenen Gebäuden
- Punkt 6 Durchführung der Krankenhausbetriebsverordnung;
6.1 Betriebssatzung für die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Rehberg
6.2 Übergangs-Geschäftsordnung für die in GmbHs umzuwandelnden Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen
- Punkt 7 Rechtliche und organisatorische Neuordnung für die Jugendheime und Erziehungsstellen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 8 Offene Hilfen zur Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (vormals: Familienentlastende Dienste)
- Punkt 9 Eingliederung nicht mehr krankenhausbearbeitungsbedürftiger Personen aus den Psychiatrischen Krankenhäusern in die Gemeinde („Enthospitalisierung“)

Tagesordnung II

- Punkt 1 Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt — UA 8510 Gutsbetrieb des Sozialpädagogischen Zen-

- trums Kalmenhof, Idstein — in Höhe von 18 000,— DM zum Ankauf von Ferkeln
- Punkt 2 Überplanmäßige Ausgabe im Wirtschaftsjahr 1993 zur Finanzierung notwendiger Anschaffungen und Maßnahmen der Institutsambulanzen in Höhe von 164 000,— DM
- Punkt 3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt 1993 sowie in den Vermögensplänen 1993 der Orthopädischen Klinik Kassel und des Waldkrankenhauses Köppern für Asbestsanierungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 290 000,— DM
- Punkt 4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt 1993 in Höhe von 2 604 543,45 DM und im Vermögenshaushalt 1993 in Höhe von 44 000,— DM
- Punkt 5 Neufestsetzung der Pflegesätze für die in den Internaten der Sonderschulen für Hörgeschädigte, Sehbehinderte und Blinde bzw. in Pflegefamilien untergebrachten sinnesgeschädigten Schüler/innen für 1993
- Punkt 6 Außerplanmäßige Ausgaben und Einräumung von Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen 1993 verschiedener Krankenhäuser und Kliniken
- Punkt 7 Außerplanmäßige Ausgabe für den Einbau von Fenstern im Krankengebäude 8 des Psychiatrischen Krankenhauses Eichberg in Höhe von 135 000,— DM
- Punkt 8 Außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 45 000,— DM im Vermögensplan 1993 der Orthopädischen Klinik Wiesbaden
- Punkt 9 Psychiatrisches Krankenhaus Marburg; außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20 000,— DM im Wirtschaftsjahr 1993 für den Ausbau des „Alten Ebsdorfer Weges“
- Punkt 10 Mietkosten für die Tagesklinik für Suchtkranke des Psychiatrischen Krankenhauses Merxhausen
- Punkt 11 Neufestsetzung der Pflegesätze in den Jugendheimen sowie der Werkstatt für Behinderte im Sozialpädagogischen Zentrum Kalmenhof, Idstein, des LWV Hessen für 1993
- Punkt 12 Festsetzung der Pflegesätze 1993 für die Heilpädagogischen Einrichtungen des LWV Hessen

Kassel, 16. September 1993

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Löhne
Präsident der Verbandsversammlung

VERKEHRSUNTERNEHMERGEMEINSCHAFT BAUNATAL GMBH

Königstor 3—13,
3500 Kassel

Jahresabschluß zum 31. Dezember 1991

Die Gesellschaft hat
— den Jahresabschluß
— den Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers
— den Lagebericht
— den Bericht der Geschäftsführung
— die Ergebnisverwendung
beim Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Nummer HRB 5251 eingereicht.

Kassel, 22. Juni 1993

Die Geschäftsführung

Sitzung des Verwaltungsrats des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen findet statt am Montag, dem 18. Oktober 1993, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen, Gablonzer Straße 35, 61440 Oberursel.

Oberursel, 28. September 1993

Der Geschäftsführer

Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 1992 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Frankfurt am Main

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Frankfurt am Main hat sich in ihrer Sitzung am 16. September 1993 mit dem Jahresergebnis 1992 befaßt und den Jahresabschluß für das Jahr 1992 festgestellt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer wurde mit Datum vom 13. April 1993 erteilt.

Der Jahresabschluß und der Lagebericht werden gemäß § 27 (4) des Eigenbetriebsgesetzes i. d. F. vom 9. Juni 1989 in der Zeit vom 18. Oktober 1993 bis 22. Oktober 1993 und in der Zeit vom 25. Oktober bis 26. Oktober 1993 im Empfang von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Frankfurt am Main, 17. September 1993

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Geschäftsführer
gez. Fleiner**

Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 2. — öffentliche — Sitzung der Gemeindekammer in der V. Wahlperiode findet am Mittwoch, 13. Oktober 1993, 10.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 202, statt.

Tagesordnung I:

- 1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer
- 2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
- 3. Fragestunde gemäß § 9 der Geschäftsordnung
- 4. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Usingen; Stadtteil Usingen

Gebiet: Ziff. 1.1 Gewerbegebietserweiterung „Am Gebakenen Stein“

Ziff. 1.2 a „Südtangente Usingen“ nördlich der Bahntrasse

Ziff. 1.2 b „Südtangente Usingen“ südlich der Bahntrasse

Ziff. 2.2 c „Südtangente Usingen“ im Bereich des vorhandenen Gewerbegebietes

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

- 5. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Gemeinde Neu-Anspach, Ortsteil Westerfeld, Gebiet „Am Burgweg“

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

- 6. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Gemeinde Schmitteln, Ortsteil Niederreifenberg, Gebiete a) „Hochtaunushalle“ und b) „Alte Schule“; Ortsteil Oberreifenberg, Gebiet c) „westlich der Königsteiner Straße“

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)

7. Frankfurt am Main

Geplantes Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (3) Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)

- 8. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Bad Soden, Gebiet im Carlusbaum, Friedhofserweiterung im Anschlußbereich an den vorhandenen Friedhof
- hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

- 9. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Eppstein
- Ziff. 1: Stadtteil Vockenhausen, Gebiet zwischen Freiherr-von-Ickstatt-Straße und Weingasse

Ziff. 2: Stadtteil Vockenhausen, Gebiet zwischen Taunusstraße und Goldbachstraße

Ziff. 3: Stadtteil Eppstein, Gebiet zwischen B 455 neu und Gimbacher Straße/Alter Fischbacher Weg

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

- 10. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Frankfurt, Stadtteil Bergen-Enkheim, „Autobahnanschlußstelle und P + R-Anlage Borsigallee“

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

- 11. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Hattersheim

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Gemeinde Krieffel

Westtangente zwischen der Eisenbahnstrecke Frankfurt—Wiesbaden und der A 66 einschließlich einer neuen Anschlußstelle an der A 66 sowie einer Querspange nördlich der A 66 zwischen dieser neuen Anschlußstelle und der vorhandenen Anschlußstelle Hattersheim im Zuge der L 3011

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

- 12. 4. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den von der Genehmigung ausgenommenen räumlichen Teil des Flächennutzungsplanes des UVF im Bereich der Stadt Kelkheim, Stadtteil Kelkheim, Gebiet „Schlämmer“

hier: Beschluß über die Bedenken und Anregungen und abschließender Beschluß über die Flächennutzungsplanänderung

- 13. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des UVF für den Bereich der Stadt Rödermark, Stadtteil Messenhausen, Gebiet „Hainchesbuckel“

hier: Offenlegungsbeschluß

Frankfurt am Main, 21. September 1993

**Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
Faust, Vorsitzender**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadt Lindenfels am 13. Juli 1981 ausgestellte Dienstausweis Nr. 22 für Herrn Heinz Hechler ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Lindenfels, 13. September 1993

**Der Magistrat der
Stadt Lindenfels**

Widmung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 38 in Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die Teilstrecke der Kreisstraße K 38 in der Gemarkung Cappel NK 5218/033 bis 035, von Str.-km 0,849 bis 1,208 (von Muldenberg bis Reinhardswaldstraße), wird gemäß § 4 des Hess. Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Teilstrecke erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4 (5) HStrG Teil der Kreisstraße K 38.

Marburg, 22. September 1993

**Der Magistrat
Stadtbauamt**

Stellenausschreibungen



Bei der

Gemeinde Schlagenbad

ist zum 1. 10. 1993 die Stelle eines(r)

Verwaltungsangestellten in der Bauabteilung

zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Der Stelle sind folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

Veranlagung von Erschließungsbeiträgen, Straßenbeiträgen und Anschlußbeiträgen für Kanal und Wasser sowie Hausanschlußkosten;

Verwaltungsstreitverfahren im Erschließungsrecht nach Baugesetzbuch und Beitragsverfahren nach dem Kommunalen Abgabengesetz

Beantragung von Landeszuschüssen und Erstellen der Verwendungsnachweise

Haushalts-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten der Bauabteilung (Vermögenshaushalt)

Von dem/der künftigen Stelleninhaber/in wird erwartet, daß er/sie über gute Kenntnisse auf den oben genannten Gebieten verfügt.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V b BAT. Daneben werden die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen gewährt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse, lückenloser Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis) innerhalb 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Schlagenbad,
Rheingauer Straße 23, 65388 Schlagenbad.**



Im Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

ist ab sofort die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(A 11 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT)

im Bereich Städtebauförderung zu besetzen. Aufstiegsmöglichkeiten im Rahmen des Stellenplans sind bei Bewährung möglich.

Das Aufgabengebiet umfaßt die örtliche Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes der Städtebauförderungsmittel. Die Prüfungen werden vorrangig vor Ort durchgeführt.

Die Tätigkeit ist interessant und vielseitig. Sie erfordert selbständiges Arbeiten, Initiative und die Fähigkeit, sich rasch in wechselnde Aufgaben und Probleme einzudenken zu können. Gedacht ist an Bewerberinnen oder Bewerber mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen für den gehobenen technischen oder nichttechnischen Dienst bzw. Angestellte mit vergleichbarer Erfahrung. Es wird Sicherheit und Gewandtheit in der schriftlichen und mündlichen Darstellung erwartet. Praktische Erfahrungen bei der Durchführung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und Kenntnisse des Haushalts- und Vergaberechts sind erwünscht.

Selbstverständlich werden Sie eingearbeitet und weiter ausgebildet. Wir helfen Ihnen dabei, eine Wohnung zu finden.

Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen der Anzeige an das

**Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Personalreferat 12,
Hölderlinstraße 1-3, 65187 Wiesbaden.**

STADT FRANKFURT AM MAIN

Wir suchen für unser **Straßenbauamt**, Abteilung Straßenbau und -unterhaltung einen/eine

Baudirektor/in

(Besoldungsgruppe A 15 BBO)

zur Leitung der Abteilung Straßenbau und -unterhaltung mit den Sachgebieten Bauvorbereitung, Bauüberwachung und Straßenunterhaltung.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Dipl.-Ing. (TU/TH) Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Vertiefung im Straßenbau sein, die große Staatsprüfung haben und über entsprechende Berufserfahrung im Tief- und Straßenbau verfügen. Es ist ein großer Mitarbeiterstab zu führen; der Umgang mit Bürgern/innen ist unerlässlich. Wir erwarten darüber hinaus Koordinations- und Organisationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick.

Bei Nichterfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe I a BAT möglich.

Der Frauenförderplan der Stadt Frankfurt am Main findet Anwendung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN
Personal- und Organisationsamt,
Kennziffer 6020/0004/1139
60275 Frankfurt am Main.**

Beim Wasserwirtschaftsamt Fulda

ist zum nächstmöglichen Termin in der Fachgruppe Gewässerreinigung/Kommunales Abwasser eine

Mitarbeiterinnenstelle/ Mitarbeiterstelle

neu zu besetzen.

In dieser Fachgruppe werden die Aufgaben der Technischen Fachbehörde im Abwasserwesen wahrgenommen, worin von der neuen Mitarbeiterin/dem neuen Mitarbeiter überwiegend die Prüfung von Kanalisationsentwürfen nicht nur einfacher Art in laufenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erwartet wird. Dazu gehört auch das Durchführen von Entwurfskonzeptbesprechungen, die Entwicklung und Verfolgung des gesamten zugehörigen Schriftverkehrs und die selbständige Anwendung des EDV-Programmes SMUSI an einer mehrplatzfähigen DV-Anlage.

In Frage kommen Diplomingenieurinnen/Diplomingenieure mit Fachhochschulabschluß sowie sonstige Personen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten mit nachgewiesener langjähriger Erfahrung in diesem Arbeitsgebiet diese Tätigkeit gut auszuüben vermögen.

Es steht eine Planstelle nach Vergütungsgruppe IV b BAT zur Verfügung.

Gewünscht werden engagierte, kreative Persönlichkeiten mit fundierten Fachkenntnissen, Aufgeschlossenheit und Verantwortungsbewußtsein zur Mitarbeit in einem kooperativem Team.

Anstellungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Kassel. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung zu richten an das

**Wasserwirtschaftsamt Fulda
Behördenhaus/Schillerstraße 8, 36043 Fulda.**



Das Hessische Landesamt für Straßenbau

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Sachgebiet „Aus- und Fortbildung“ eine/einen

Diplomingenieurin/ Diplomingenieur (FH)

(möglichst der Fachrichtung Bauingenieur- oder Vermessungswesen)

für die Leitung des Aufgabenbereiches **Ausbildung**.

Der Aufgabenbereich umfaßt insbesondere folgende Aufgaben für die verwaltungseigenen Ausbildungsberufe Straßenbautechniker/in und Straßenwärter/in:

- Organisation und Betreuung der Berufsausbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz
- inhaltliche Weiterentwicklung von Ausbildungskonzepten
- Erstellen von Ausbildungsplänen
- Erstellung des jährlichen Ausbildungs- und Fortbildungsprogrammes.

Die Aufgabenstellung erstreckt sich auch auf Teilbereiche der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Bewerber/Bewerberinnen sollten die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachweisen können, über einschlägige Erfahrungen als Ausbilder/Ausbilderin verfügen, die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten haben und PC-Kenntnisse besitzen.

Die Bezahlung richtet sich je nach Qualifikation und bisherigem Berufsverlauf bis zur Vergütungsgruppe III BAT. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum 22. Oktober 1993 an das

**Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Main-Taunus-Kreis

Der Main-Taunus-Kreis sucht für das Rechnungsprüfungsamt sofort eine/einen

technische Prüferin bzw. technischen Prüfer

– Bauingenieur/In Ing. (grad.) Dipl.-Ing. –
nach Vergütungsgruppe III BAT.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung sämtlicher Bauvorhaben der Kreisverwaltung und ihrer Einrichtungen sowie der Städte und Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt, einschließlich der Prüfungen im Vergaberecht.

Gesucht wird eine/ein selbständig arbeitende/r, verantwortungsbewußte/r Hoch- bzw. Tiefbauingenieurin/ingenieur FH, mit guten Kenntnissen der VOB/VOL und mehrjähriger, vielseitiger Berufserfahrung, Kenntnisse des kommunalen Haushalts-, Kas- sen- und Rechnungswesens werden erwartet.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit ist auch die Fähigkeit zur klaren schriftlichen und mündlichen Darstellung und die Bereitschaft zu engagiertem Einsatz.

Der Main-Taunus-Kreis strebt an, den Frauenanteil in diesen Funktionen zu erhöhen, deshalb sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Für nähere Informationen stehen Ihnen

Herr Gottschalk Tel.: 0 61 92 / 2 01-4 95

Herr Exner Tel.: 0 61 92 / 2 01-4 96

zur Verfügung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugniskopien, Beschäftigungsnachweisen sowie einem Lichtbild aus neuester Zeit sind innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung dieser Anzeige an folgende Adresse zu richten:



**MAIN
TAUNUS
KREIS**

Kreisausschuß des
Main-Taunus-Kreises
– Personalamt –
Am Kreishaushaus 1-5
65719 Hofheim am Taunus

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

ist in der neu gegründeten Naturschutzabteilung im Dezernat 71
– Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Bodenschutz –
die Stelle einer/eines

Dezernentin/Dezernenten

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. vergleichbare Vergütungsgruppe BAT)
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt:

- Stellungnahmen zur Bauleitplanung (als Träger öffentlicher Belange für die obere Naturschutzbehörde)
- Prüfung und Beurteilung von Kommunalen Landschaftsplänen
- Fachliche Beratung der Kommunen, vor allem zur Umsetzung der Landschaftsplanung (in Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden und den Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft).

Anforderung:

Abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Landespflege, Forstwissenschaft, Agrarwissenschaft oder vergleichbare Qualifikation, Zweite Staatsprüfung.

Neben guten fachlichen Kenntnissen sind besondere Kenntnisse im Bereich des Verwaltungs- und öffentlichen Rechts erforderlich.

Eine (ggf. vorübergehende) einschlägige Verwaltungstätigkeit ist von Vorteil.

Von der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber werden Einsatzbereitschaft, zielorientiertes Arbeiten und ausgewogenes Urteilsvermögen erwartet.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Besetzung der Stelle mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zwei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung an das

**Regierungspräsidium Darmstadt,
I 2 a – 13 – 5 e 08/01 (1/138),
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

KREIS OFFENBACH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Bauoberrätin/ Bauoberrat als stellvertretende Leiterin/ stellvertretenden Leiter der Abteilung Bauaufsicht unseres Kreisbauamtes

(Kennziffer: 30/93)

Der Zuständigkeitsbereich unserer Bauaufsicht umfaßt das Gebiet unserer 13 kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit ihren über 300 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte und engagierte Persönlichkeit, die über die Voraussetzungen für die Laufbahn des höheren bautechnischen Dienstes sowie über sehr gute Kenntnisse im Bau-, Bauplanungs-, Bauordnungs- und Verwaltungsrecht verfügt. Entsprechende Berufserfahrung im Fachbereich Bauaufsicht wird vorausgesetzt.

Neben den fachlichen Voraussetzungen erfordert diese Position ein hohes Maß an Führungsqualität, Verhandlungsgeschick, Gewandtheit in Schrift und Sprache sowie Durchsetzungsvermögen und Kooperationsbereitschaft.

Da die Aufgaben auch im Außendienst wahrzunehmen sind, muß die Bereitschaft vorliegen, für diese Zwecke den eigenen Pkw zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 14 BBesG. Spätere Aufstiegsmöglichkeit in die Leitungsfunktion der Abteilung ist bei entsprechender Bewährung möglich.

Der Kreisausschuß des Kreises Offenbach strebt an, den Frauenanteil in dieser Funktion zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Anerkannte Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung innerhalb von 2 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe der Kennziffer an den

Kreisausschuß des Kreises Offenbach
– Personalabteilung –
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Beiz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

In der Gemeinde Bad Endbach

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Gemeinde hat z. Z. rund 8 700 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 5. Dezember 1993 von den Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde Bad Endbach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 19. Dezember 1993 eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Januar 1994.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 5. Dezember 1968 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes i. d. F. vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, den 1. November 1993 bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter, 35080 Bad Endbach, Herborner Straße 1, Kur- und Bürgerhaus, Zimmer 2, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach besteht z. Z. folgende Sitzverteilung: SPD 7, CDU 5, UBL 10, FWG 9.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 24. September 1993 im Amtsblatt der Gemeinde Bad Endbach Nr. 38 öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Bad Endbach, 20. September 1993

**Der Gemeindevahlleiter der
Gemeinde Bad Endbach**
gez. Werner Vogel, Bürgermeister

den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-674; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 40 vom 4. Oktober 1993 beträgt 84 Seiten.